



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Per beA / EGVP

**Dr. Maaßen, Hans-Georg ./ Bundesamt für Verfassungsschutz u.a.
– wg. rechtswidriger Beobachtung u.a.**

Unser Zeichen: 189/24 CC27

Köln, den 01.12.2025

In dem
verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren

Dr. Maaßen ./ Bundesrepublik Deutschland

13 K 1795/24

nehmen wir namens und in Vollmacht des Klägers Bezug auf die bisherigen Schriftsätze, v.a. die Klageschrift vom 29.03.2024, den Schriftsatz vom 18.04.2024, den Schriftsatz vom 22.05.2024, die Replik vom 06.01.2025, den Schriftsatz vom 09.06.2025, den Schriftsatz vom 30.09.2025 sowie den Schriftsatz vom 09.10.2025 und erwidern auf die weitergehenden Ausführungen der Beklagten, v.a. in der Duplik vom 13.05.2025 („Duplik“).

Die Klage ist weiterhin zulässig und begründet, da der Kläger von der Beklagten zu Unrecht als „rechtsextremes Beobachtungsobjekt“ eingeordnet wird.

Der Schriftsatz der Beklagten vom 13.05.2025 und die zahlreichen Sachakten, die vorgelegt wurden, machen deutlich, dass der Kläger als Einzelperson wie kein anderer Politiker in Deutschland von der Beklagten mit einem bisher noch nie gesehenen Verfolgungseifer engmaschig überwacht wird. Jede Aussage des Klägers, ob in Social Media, in Interviews, in Aufsätzen, Redebeiträgen oder bei öffentlichen Auftritten wird offenkundig von der Beklagten aufgezeichnet, ausgewertet und seziert. Der Ressourcenaufwand, den die Beklagte gegen den Kläger betreibt, dürfte inzwischen im unteren bis mittleren einstelligen Millionenbereich

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Dr. Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Anna Lina Saage, LL.M.
Rechtsanwältin*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)
Rechtsanwalt*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Glen O'Brien
Rechtsanwalt*

Alice Haag
Rechtsanwältin*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt*

Sebastian Saar
Rechtsanwalt*

Rafael Sarlak
Rechtsanwalt*

Katharina Leye
Rechtsanwältin*

Jonathan Horst
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbB
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODED1BRS
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

(EUR) liegen. Es ist ein geradezu obsessives Stalking, das nur durch einen tiefliegenden Hass bei einigen handelnden Politikern und Behördenmitarbeitern gegen den Kläger erklärt werden kann. Der Ausdruck „Beobachtung“ wird dieser Form der Individualüberwachung nicht mehr gerecht. Der renommierte Historiker, Experte für die Geschichte des Ministeriums für Staatssicherheit und frühere Direktor der sog. „Stasiopfer-Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ Hubertus Knabe hatte – wie bereits im Schriftsatz vom 29.03.2024 angemerkt – auf Folgendes aufmerksam gemacht:

„Ich bin sehr beunruhigt, wenn ich sehe, wie extensiv das Bundesamt für Verfassungsschutz einen CDU-Politiker, der Herr Maassen bis vor wenigen Tagen ja noch war, durchleuchtet hat. Eine derart vollständige Übersicht politischer Aktivitäten und Äußerungen habe ich nicht einmal in den Stasi-Akten von prominenten DDR-Dissidenten gesehen.“

Anders als die Beklagte darstellt, stellt nicht der Kläger den Zusammenhang mit der DDR und mit anderen Unrechtsregimen her, sondern der beklagte Verfassungsschutz delegitimiert die freiheitliche Grundordnung des Grundgesetzes durch sein rechts- und verfassungsfeindliches Verhalten, in dem der Kläger nach Auffassung von Hubertus Knabe, eines Kenners von Stasi-Akten, schlimmer noch überwacht wird als zu DDR-Zeiten.

Dies macht der beklagte Verfassungsschutz vorsätzlich, in Kenntnis der Rechtswidrigkeit seines Handels und mit der Absicht dem Kläger und der von ihm mitgegründeten Partei WerteUnion politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich zu schaden. Dem Kläger geht es dagegen mit seinem gesamten politischen Wirken darum, die fortlaufenden Grenzüberschreitungen der Bundesregierung, die sich wiederholt rechts- und verfassungswidrig verhalten hat, anzuprangern und von ihr ein rechts- und verfassungskonformes und an den Interessen der Wähler ausgerichtetes Verhalten einzufordern. Nicht nur er verlangt von der Bundesregierung, dass der fortgesetzte Missbrauch des Verfassungsschutzes zur Bekämpfung von Kritikern der Bundesregierung aufhört und der Verfassungsschutz in seiner jetzigen Form aufgelöst wird, da *dieser Verfassungsschutz selbst eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt*. Dieser politischen Forderung, die immer mehr Experten und Politiker vertreten, mit rechtsstaatlichen Mitteln Gehör und Durchsetzung zu verschaffen, ist das eigentliche, uneigennützige Ziel des Klägers.

Die Beklagte ignoriert in ihren Einlassungen, dass der Kläger bis zum 08.10.2025 Vorsitzender der von ihm mitgegründeten Partei WerteUnion war, dass er zuvor Vorsitzender des von CDU und CSU nicht anerkannten Vereins WerteUnion e.V. innerhalb der Unionsparteien war und sich in dieser Funktion vehement für eine politische Kraft in der politischen Mitte und als Alternative zur AfD einsetzte. Der Kläger und die von ihm gegründete Partei WerteUnion stehen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das Parteiprogramm der Partei ist als **Anlage K18** beigefügt. Der Kläger beendete den Vorsitz in der WerteUnion (Partei und Verein) im Oktober wegen der mangelnden Erfolgssaussichten der Partei, die er auch darauf zurückführt, dass er



H Ö C K E R

weiterhin vom Verfassungsschutz als „Rechtsextremist“ überwacht wird. Die Beklagte ignoriert ferner, dass der Kläger als Wahlkämpfer sich im Wahlkampf deutlich von seinen politischen Konkurrenten, insbesondere von der CDU, abgrenzen musste. Infam ist es, wenn ein Plakat im Vorwahlkampf, das von seiner Partei in Thüringen aufgestellt und von ihm über X verbreitet wurde, von der Beklagten als Grund für die Beobachtung herhalten muss (siehe dazu unten, S. 80 ff.).

Mit seinem Bezugsschriftsatz vom 13.05.2025 entlarvt sich der beklagte Verfassungsschutz selbst, dass er sich nicht als Behörde zum Schutz der Verfassung und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sieht, sondern als Machtinstrument der Regierung, um Regierungspolitiker, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Parteien und NGO's, die die Politik der Bundesregierung seit Angela Merkel unterstützen, vor Kritikern zu schützen, sie zu diffamieren, sie mundtot zu machen und neugegründete Parteien wie die WerteUnion als unliebsame Konkurrenz zu bekämpfen.

Es wird erneut darauf hingewiesen (siehe Schriftsatz vom 29.03.2024, S. 17 ff.), dass die Individualüberwachung verfassungswidrig ist, weil der Verfassungsschutz nur Personenzusammenschlüsse beobachten darf (siehe dazu unten, S. 39 ff.). Sofern sich die Beklagte auf die Vorgaben des BVerfSchG zur Beobachtung von Einzelpersonen berufen will, sind diese Vorgaben nicht verfassungskonform – und wären zudem (v.a. nach einer erforderlichen engen verfassungskonformen Auslegung) offensichtlich nicht erfüllt, da der Kläger fest auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht.

Insoweit wirft ihm die Beklagte auch keine Straftaten oder Rechtsverstöße vor, sondern will lediglich „Wort- und Meinungsdelikte“ im Sinne vollständig legaler politischer Äußerungen anführen, die (derzeit) von der Beklagten nicht als opportun oder mehrheitsfähig angesehen werden. In einem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat kann das aber nicht zu einer Nachrichtendienstlichen Beobachtung durch den Geheimdienst führen, so dass das Gericht der Klage stattzugeben hat.

Nachfolgend wird **auf folgende Themen** einzugehen sein:

1. Die **bisherige Sachverhaltsaufklärung ist unzureichend**, da die vorgelegten Akten der Beklagten unvollständig oder nicht lesbar sind. Die Beklagte hat vorsätzlich nicht die vollständigen Akten vorgelegt und die Akten in einer das gerichtliche Verfahren schon fast verachtenden Weise bis hin zur Unbrauchbarkeit geschwärzt. Die Beklagte weigert sich, an einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken (nachfolgend unter I., S. 4 ff.).
2. Die Beklagte **verkennt das Grund- und Menschenrecht auf Meinungsfreiheit** wie es das Bundesverwaltungsgericht in dem **Compact-Urteil** vom 24.06.2025 herausgearbeitet hat (nachfolgend unter II., S. 6 ff.).
3. **Zahlreiche Experten und Medien teilen die hiesige Auffassung**, dass die Beklagte mit ihrer obsessiven Überwachung des Klägers massiv gegen Grund- und Menschenrechte



H Ö C K E R

verstößt (nachfolgend unter III., S. 9 ff.). Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dass der beklagte Verfassungsschutz eine Gefahr für die freiheitliche Demokratie darstellt und aufgelöst werden muss.

4. Zu der **Duplik und ihren Schutzbehauptungen im Allgemeinen** (nachfolgend unter IV., S. 39 ff.) sind zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen angezeigt.
5. Die **neuerlichen Vorwürfe der Beklagten** gegen den Kläger rechtfertigen nicht die Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Der beklagte Verfassungsschutz beobachtet einen der prominentesten Kritiker der Bundesregierung wegen seiner politischen Äußerungen, weil er die Bundesregierung kritisiert und weil der Bundesregierung (jetzige und bisherige) sein (durchaus „bissiger“) Ton überhaupt nicht gefällt. Der Kläger delegitimiert nicht die Verfassungsordnung, sondern kritisiert einzelne Politiker, Parteien und deren Politik, was seine Pflicht ist als Oppositionspolitiker und politischer Aktivist. Dem beklagten Verfassungsschutz steht es nicht zu, Oppositionspolitiker zu überwachen, weil sie Regierungspolitiker kritisieren. Er ist „Verfassungsschutz“ – und nicht „Regierungsschutz“ und hat das Recht auf Opposition als ein Kernelement der freiheitlichen demokratischen Grundordnung explizit zu schützen und nicht zu bekämpfen (nachfolgend unter V., S. 52 ff.).
6. Der beklagte Verfassungsschutz verwendet bereits seit Jahren eine bestimmte **Diskreditierungstechnik der Scheinargumentation**, um politische Gegner zu diskreditieren (nachfolgend unter VI., S. 100 ff.).
7. Zum **Motiv der Beklagten**: Der Kläger wird nicht beobachtet, weil er eine verfassungswidrige Bestrebung i.S.d. BVerfSchG darstellt, sondern weil er als politische Person öffentlich diskreditiert und gesellschaftlich und wirtschaftlich vernichtet werden soll (nachfolgend unter VII., S. 108 ff.), deshalb wurde die Beobachtung auch öffentlich gemacht.
8. In einer **Gesamtwürdigung** ist festzustellen, dass die Überwachung des Klägers rechts- und verfassungsfeindlich ist, weil der beklagte Verfassungsschutz die Axt an eine tragende Säule der Demokratie, nämlich die freie Meinungsäußerung und die pluralistische freiheitliche Demokratie, anlegt. Der beklagte Verfassungsschutz entlarvt sich durch seine Schriftsätze und Akten nicht als Verfassungs-, sondern als Regierungsschutz und ist damit zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung geworden (nachfolgend VIII., S. 125 ff.).

I.

Zur Sachverhaltsaufklärung

Der Kläger rügt weiterhin die mangelnde Sachverhaltsaufklärung durch die Kammer:

Die Aktenvorgänge, die die Beklagte vorgelegt hat, geben nicht das Gesamtbild der Überwachung wieder. Dass sich das Gericht mit dem von der Beklagten vorgelegten teilweise weitgehend



H Ö C K E R

geschwärzten „Spielmaterial“ abspeisen lässt und sich nicht alle Akten vorlegen lässt, ist unverständlich und wird ausdrücklich gerügt.

Es wird erneut **beantragt**, dass sämtliche Akten zur Überwachung des Klägers durch die Beklagte ungeschwärzt vorgelegt werden – und das Gericht **aufgefordert**, dies endlich bei der Beklagten einzufordern. Wie sonst will die Kammer – bei unstreitiger Unkenntnis des relevanten Sachverhalts – urteilen? Es müssen des Weiteren vorgelegt werden:

- Die der Beklagten (Verfassungsschutz und Bundesregierung) vorliegenden Protokolle, Er-lasse und Berichte über die Überwachung des Klägers. Dies gilt insbesondere für die Pro-tokolle aus den P-Runden zur dienstäligen ND-Lage und den Rücksprachen bei ALÖS, StE und Min im Bundesministerium des Innern und für Heimat. Diese Dokumente werden zeigen, dass der beklagte Verfassungsschutz auf politische Weisung hin den Kläger über-wacht (siehe hierzu die Ausführungen zum politischen Motiv der Überwachung, S. 107 ff).
- Die der Beklagten vorliegenden Quellenberichte, Observationsberichte, Abhörprotokolle über den Kläger. Der Sachakte ist aufgrund einer dort aufgenommenen Quellenmeldung [vgl. Bl. 2 d. VV v. 15.05.2025] zu entnehmen, dass zumindest in einem Fall eine **V-Person** an einer Veranstaltung des Klägers teilgenommen hat. Die Beklagte ist verpflichtet, sämt-liche Quellenmeldungen vorzulegen. Aufgrund der obsessiven Überwachung des Klägers liegen ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beklagte den Kläger nach § 3 G-10 Gesetz überwacht. Auch diese Überwachungs- und Auswerteberichte sind im Rahmen der vollständigen Sachverhaltaufklärung in das Gerichtsverfahren einzubringen.

U.a. mit Schriftsatz vom 30.09.2025 hat der Kläger die Kammer aufgefordert, der Beklagten mittels Beweisbeschluss aufzugeben, (nun endlich) alle Unterlagen zum Kläger – und zwar ungeschwärzt – vorzulegen, damit bei Verweigerung ein etwaiges **in-camera-Verfahren** durchgeführt werden kann. Hierzu zählen auch Unterlagen aus einer G-10-Überwachung, Quellenberichte sowie Unterlagen über die Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeskanzleramt. Diese Unterlagen sind bislang nicht vorgelegt worden.

Die Kammer hat auf die hiesige Rüge vom 30.09.2025 **nicht reagiert** und erweckt dadurch den Eindruck, dass sie an der Aufklärung des streitigen Behördenverhaltens nicht interessiert ist. Dass die Vorlage geschwärzter Unterlagen dazu führt, dass die Kammer eine Entscheidung nicht allein auf diese Unterlagen des Geheimdienstes stützen darf, sei nur vorsorglich betont:

„Allerdings ist bei der Verwertung dieser Erkenntnisquellen als Beweismittel Zurückhaltung geboten. Insbesondere dann, wenn – wie auch hier geschehen – die Verfassungsschutzbehörden unter Hinweis auf die Gefährdung ihrer Arbeitsweise die Identität der nachrich-tendienstlichen Quelle nicht preisgeben, darf nicht übersehen werden, dass keine Mög-lichkeit besteht, die persönliche Glaubwürdigkeit des unbekannt bleibenden



H Ö C K E R

Verfassungsschutzmitarbeiters oder -informanten zu überprüfen. Das Gericht darf seine Entscheidung in diesem Fall grundsätzlich nicht allein auf ein Behördenzeugnis stützen, sondern muss prüfen, ob die Entscheidung durch andere wichtige Gesichtspunkte gestützt oder bestätigt wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.2.2009 – 7 A 11063/08, juris, Rn. 21; VG Darmstadt, Urt. v. 14.3.2011 – 5 K 76/09.DA, juris, Rn. 58, jeweils mwN). Solche weiteren Erkenntnisse stehen im vorliegenden Fall nicht zur Verfügung.“

vgl. VGH Kassel, Urt. v. 16.11.2011, Az.: 6 A 907/11 = EZAR NF 43 Nr. 3, beck-online

Mit Schriftsatz vom 09.10.2025 hat der Kläger zudem die Aussetzung des Verfahrens beantragt. Die Beklagte hat hierzu Stellung unter dem 31.10.2025 Stellung genommen. Der von der VwGO vorgesehene begründete **Beschluss** (§ 122 Abs. 2 VwGO) wurde von der Kammer dennoch bis heute nicht erlassen. Auch hier verweigert die Kammer dem Kläger Rechtsschutz – und verunmöglicht dabei die Einlegung eines Rechtsmittels.

II.

Zu den COMPACT-Urteilsgründen des BVerwG

Am 20.10.2025 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Urteilsgründe im sog. COMPACT-Verfahren veröffentlicht (vgl. <https://www.bverwg.de/de/240625U6A4.24.0>; Urt. v. 24.06.2025, Az.: 6 A 4.24 = BeckRS 2025, 27542) und darin **neue** und wegweisende Vorgaben für die verfassungsschutzrechtliche Behandlung nicht nur mehrdeutiger Aussagen, sondern für **alle** unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden „Anhaltspunkte“ aufgestellt.

Diese Vorgaben hat die Beklagte bislang unstreitig nicht berücksichtigt, sodass allein aus diesem Grund der Klage stattzugeben ist (vgl. auch § 113 **Abs. 3** VwGO).

In den Urteilsgründen heißt es nämlich u.a.:

[94] (e) Allerdings ist Voraussetzung **jeder** rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9>). Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte **Interpretation** umstrittener Äußerungen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>; BVerwG, Urteil vom 26. April 2023 - 6 C 8.21 - BVerwGE 178, 246 Rn. 29). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen,



H Ö C K E R

sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295> und Kammerbeschlüsse vom 25. März 2008 - 1 BvR 1753/03 - NJW 2008, 2907 <2908> sowie vom 24. September 2009 - 2 BvR 2179/09 - NJW 2009, 3503 Rn. 7). Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>). Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. Dezember 2007 - 1 BvR 3041/07 - BVerfGK 13, 1 <5>).

(...) [161] (...) Größtenteils lassen sich die im angefochtenen Bescheid als verbotsrelevant angeführten Äußerungen unter Berücksichtigung der Deutungsvorgaben der Meinungsfreiheit noch als Ausdruck einer polemisch formulierten Machtkritik und der verfassungsrechtlich unbedenklichen Forderung nach einer Verschärfung des Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechts verstehen. Dies betrifft die weit überwiegende Zahl der von der Beklagtenseite zur Begründung des Vereinsverbots angeführten Aussagen. (...)"

Es ist unstreitig, dass die Beklagte hier (vgl. VV) an keiner Stelle eine derart detaillierte Analyse der jeweiligen (!) Einzelaussage des Klägers als angeblicher Anhaltspunkt vorgenommen hat.

Nach dieser neuen Entscheidung des BVerwG muss die Beklagte aber zu jedem dieser angeblichen Anhaltspunkte jeweils darlegen,

- dass und wie der objektive Sinn der Äußerung ermittelt wurde,
- wie dies nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv erfolgte, v.a. unter jeweiliger Berücksichtigung des Kontextes und der Begleitumstände jeder einzelnen Äußerung,
- was v.a. dann und in besonderer Weise gilt, wenn (wie in allen angeblichen Belegen) die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst.

Erst wenn die Beklagte diese Vorgaben im Rahmen der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast erfüllt hat, können Gericht und Kläger in die entsprechende (Beweis-)Würdigung einsteigen. Es ist insofern – entgegen der irrgen Annahme der Beklagten – nicht Aufgabe des Klägers, nun zu den wahllos und ungeordnet vorgeworfenen Einzelaussagen jeweils beispielsweise den Kontext herauszusuchen o.ä. (vgl. BVerwG, a.a.O.).



H Ö C K E R

Es ist unstreitig, dass die Beklagte bislang an **keiner** Stelle diese strengen Vorgaben des BVerwG angewendet hat. Gerade aus den Verwaltungsvorgängen ergibt sich, dass Kontext und Begleitumstände überhaupt nicht aufgenommen oder berücksichtigt wurden. Damit erweisen sich die streitigen staatlichen Maßnahmen schon aus diesen Gründen als rechtswidrig.

Wenn die Beklagte weiterhin an ihrer Einstufung festhalten will, möge sie daher nun zunächst ihre „Hausaufgaben“ machen und jede einzelne Aussage einzeln prüfen und v.a. diese Prüfung schriftlich darlegen, um eine **rechtsstaatliche Überprüfung** zu ermöglichen.

Dabei wird die Beklagte **zudem erstmals** (vgl. auch BVerwG a.a.O.: „*Entgegen der Annahme der Beklagten...*“) die weitergehenden neuen Grundsätze des BVerwG beachten müssen, die bei **mehrdeutigen Aussagen** gelten (auch das betrifft nach derzeitigem Stand alle bislang vorgelegten angeblichen Anhaltspunkte). Das BVerwG führt (a.a.O.) aus:

[95] Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen (BVerfG, Beschlüsse vom 19. April 1990 - 1 BvR 40 und 42/86 - BVerfGE 82, 43 <52>, vom 9. Oktober 1991 - 1 BvR 1555/88 - BVerfGE 85, 1 <14>, vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9> und vom 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 - BVerfGE 114, 339 <349>; BVerwG, Urteil vom 26. April 2023 - 6 C 8.21 - BVerwGE 178, 246 Rn. 30). Entgegen der Annahme der Beklagten ist diese Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen auch und erst recht im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte - entgegen den verfassungsgerichtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 u. a. - BVerfGE 149, 160 Rn. 93, 98 und 113) – der Schutz der Presse- und Medienfreiheit durch ein Vereinsverbot unterlaufen werden.

[96] Teil dieser Freiheit ist, dass als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angegriffen werden können. Im Gegensatz zu legitimer Machtkritik ist freilich eine auf die Person abziehende, insbesondere öffentliche Verächtlichmachung oder Hetze unzulässig (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. Mai 2009 - 1 BvR 2397/19 - NJW 2020, 2622 Rn. 30, 32). Deshalb ist insbesondere in Bezug auf Presse- und Medienerzeugnisse bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Gerade bei der Auslegung von Äußerungen, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, ist mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit



H Ö C K E R

der Rede in der liberalen Demokratie nicht engherzig zu verfahren (BVerwG, Urteil vom 30. November 2022 - 6 C 12.20 - BVerwGE 177, 190 Rn. 61).

Diese Grundsätze gelten (entgegen der Annahme der Beklagten, vgl. Duplik, S. 11-12) ersichtlich auch hier, da es keinen Grund gibt, die Meinungsfreiheit von Medienunternehmen anders (i.S.v. „günstiger“) zu bewerten als die von Einzelpersonen oder Vorsitzenden oppositioneller Parteien. Warum zudem bei der Sammlung der Informationen durch die Beklagte andere (meinungsfeindlichere) Maßstäbe gelten sollten als bei der Nutzung dieser Informationen in Form eines Verbotsverfahrens, kann die Beklagte zwar behaupten, aber nicht dogmatisch erklären (Duplik, S. 11). Ausführungen zu mehrdeutigen Aussagen (v.a. die geforderten „nachvollziehbaren und tragfähigen Gründe“) hat die Beklagte ebenfalls an keiner Stelle angestellt. Auch aus diesem Grund ist der Klage stattzugeben.

Das Gericht möge diese nun neuen Grundsätze daher prüfen und anwenden und der Beklagten anraten, die Klage anzuerkennen. Insofern wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

III.

Zur fachlichen und medialen Rezeption der Handlungen der Beklagten

1.

Bereits in der Klageschrift wurde betont, dass neutrale Dritte – wie etwa der frühere Vizepräsident des Deutschen Bundestages Wolfgang Kubicki (FDP) – die Handlungen der Beklagten zulasten des Klägers richtigerweise als rechtswidrig einstufen (vgl. Klage, S. 3). Insofern sei ergänzend auf einen aktuellen Artikel des ehemaligen SPD-Ministers **Mathias Brodkorb** vom 15.10.2025 mit der Überschrift

„Die Akte Hans-Georg Maassen: Die Vorwürfe des Verfassungsschutzes gegen seinen früheren Präsidenten sind konstruiert“

verwiesen (vgl. <https://www.nzz.ch/international/hans-georg-maassen-die-vorwuerfe-des-verfassungsschutzes-sind-konstruiert-ld.1907113>), in dem es richtigerweise u.a. heißt (Unterstreichung durch den Unterzeichner):

„(...) Darüber hinaus gibt es noch weitere ihn betreffende Unterlagen. Es handelt sich um rund 2500 Seiten, die als «geheim» eingestuft sind. Mitten aus der Herzammer des deutschen Inlandsgeheimdienstes. Auch diese Akten liegen der NZZ vor und wurden für diesen Artikel ausgewertet. Das Ergebnis läuft auf eine schwere Rufschädigung des deutschen Rechtsstaates hinaus. Aber das liegt nicht an Maassen.“



H Ö C K E R

Der ganze Vorgang ist von vorne bis hinten grotesk. Maassen war ab 2024 Gründungsmitglied der deutschen Splitterpartei Wertunion und auch ihr erster Vorsitzender. Inzwischen ist er wegen interner Streitigkeiten aus der Partei ausgetreten. Soweit bekannt, wird die Wertunion nicht vom deutschen Verfassungsschutz beobachtet und somit für unbedenklich gehalten.

Maassen gilt dem Verfassungsschutz als Demokratiefeind

Ausdrücklich weist die Behörde darauf hin, die Beobachtung Maassens sei vor der Parteigründung ausgelöst worden und habe «nichts mit seiner Stellung als Parteivorsitzender zu tun». Gegen Maassen werden mehrere Vorwürfe erhoben. Der mit einer Japanerin Verheiratete sei nicht nur ein Rassist und Antisemit und greife damit den obersten Verfassungsmassstab an: die Menschenwürde. Er sei ausserdem ein Demokratiefeind.

Um das zu beweisen, ist längst ein ganzes Netzwerk von Zuarbeitern tätig. Es gibt Zulieferungen von Polizeidirektionen, Kriminalämtern und sogar vom Militärischen Abschirmdienst (MAD) der Bundeswehr. Eines aber bieten die Akten nicht: irgendeinen Fortschritt in der Sache. Seit mehr als einem Jahr wird jeder Hinweis von der Gegenseite stumpf als unbegründet zurückgewiesen. In Köln wird eine Behörde von scheinbar Unfehlbaren betrieben.

Ein Antisemit soll Maassen zum Beispiel deshalb sein, weil er einst einen Aufsatz veröffentlicht hat, in dem von «Globalisten» die Rede ist. Er meint damit sowohl internationale Konzerne, die am freien Verkehr von Kapital und Arbeitskräften interessiert sind, als auch linke Multikulturalisten, die aus ganz anderen Gründen an offenen Staatsgrenzen und einer Weltrepublik werkeln. Für Maassen handelt es sich hierbei um einen ideologischen Schulterschluss von Kapitalismus und Sozialismus, der aus unterschiedlichen Gründen Probleme für die Demokratie auslösen kann. Ähnliche Analysen finden sich in der internationalen Sozialwissenschaft.

Im Grunde muss das selbst der Verfassungsschutz zugeben: «Für sich genommen wären all diese Begrifflichkeiten und Formulierungen nicht zwingend als antisemitisch konnotiert zu bewerten.» Mit der geheimdienstlichen Röntgenbrille sieht die Sache aber anders aus. Maassen verwendet schliesslich immer wieder das Wort «Globalismus», das auch von Extremisten verwendet werde. In welcher Absicht das jeweils geschieht, wird vom Verfassungsschutz gar nicht erst untersucht, sondern umgekehrt in seinem Sinne vorausgesetzt.

Dazu fühlt sich die Behörde schon deshalb berechtigt, weil man die Argumentationsfigur ja kenne, «global agierende, mächtige und vermögende Eliten» würden an «weiterer Macht- und Geldakkumulation arbeiten». Das hätten die Nazis einst auch über die Juden behauptet. Also sei Maassen glasklar ein Antisemit.



H Ö C K E R

Die standhafte Weigerung zur Selbstkorrektur besteht beim deutschen Geheimdienst selbst in Fällen offenkundiger Irrtümer. Maassen wird zum Beispiel ein Telegram-Account belastend zugerechnet, der zwar seinen Namen trägt, aber nicht von ihm betrieben wird. Wer dahintersteckt, weiss er nicht. Maassens Anwälte haben den Verfassungsschutz auf diesen Umstand hingewiesen.

Die Behörde sieht Antisemitismus, wo keiner ist

Die Behörde hält das für unerheblich. Denn: Auf diesem Account werden ausschliesslich Originalposts von Maassen veröffentlicht, die der anonyme Betreiber des Telegramm-Accounts von anderen Plattformen kopiert. Auf den ersten Blick klingt es logisch, dass sich Maassen auch diese Posts zurechnen lassen muss. Aber so ist es nicht zwangsläufig.

Es geht dabei um einen seiner Tweets auf der Plattform X, der positiv auf einen Artikel aus dem amerikanischen Raum Bezug nimmt. Der Tweet wurde auch auf dem anonymen Telegram-Kanal veröffentlicht. Als sich herausstellte, dass der Autor des Textes Antisemit ist, löschte Maassen seinen Tweet genau aus diesem Grund von der Plattform X.

Er erklärte dazu schon vor geraumer Zeit in einem Gespräch mit dieser Zeitung: «Das war mir vorher nicht bekannt gewesen.» Der Betreiber «seines» Telegram-Kanals allerdings löscht den entsprechenden Post nicht. Und dieses Verhalten eines Dritten, auf das Maassen keinen Einfluss hat, wird ihm nun zur Last gelegt.

Überhaupt scheint die Behörde vom Antisemitismus regelrecht besessen. Anders ist kaum noch zu erklären, warum sie ihn immer wieder auch dort sucht, wo er nicht zu finden ist. Im August des Jahres 2024 zum Beispiel sprach sich Maassen in einem Interview für die Abschaffung des Straftatbestandes Volksverhetzung aus: «Man kann von einer Erosion von Meinungsfreiheit sprechen. (...) Ich bin der Auffassung, es gibt kaum ein anderes westliches Land, das sich eine derartige verrückte Strafrechtsnorm leistet.»

Nach dem Strafgesetzbuch ist in Deutschland inzwischen längst nicht mehr nur die Leugnung des Holocaust verboten. Hinzugekommen sind im Laufe der Jahre allerhand weitere, überaus schwammig formulierte Tatbestände. Nach Einschätzung des renommierten Strafrechters Gerhard Strate bietet das «jede Menge Raum für die Kriminalisierung des politischen Gegners».

Was der Verfassungsschutz aus Maassens Forderung macht, ist bodenlos. Damit zeige er, dass er die «Freiheit, Antisemitismus und Holocaustleugnung zu verbreiten, für wichtiger erachtet als die Möglichkeit, antisemitische und volksverhetzende Äusserungen



H Ö C K E R

strafrechtlich zu ahnden». Die Motivation hinter Maassens Äusserung könnte sich indes ganz anders erklären lassen.

In den Akten findet sich auch eine Meldung des Landeskriminalamtes Berlin im Bereich Extremistische Kriminalität. Der Vorgang wurde noch im November 2023 an den Staatsschutz übergeben. Es ging um einen möglichen Fall von Volksverhetzung. Was war geschehen? Maassen hatte einen Artikel in der «Weltwoche» veröffentlicht und wurde so ein Fall für die deutsche Polizei.

In ihm steht mit Blick auf die Bewältigung der Folgen illegaler Massenmigration geschrieben: «Wir müssen uns (...) darüber im Klaren sein, dass dies nicht mehr mit Pülverchen und Misteltherapie möglich ist. Die Operationen, die notwendig sind, werden schmerhaft sein. Wir werden uns aus der humanitären Kuschelwelt und der vermeintlich rechtsstaatlichen Komfortzone in die harte Realität des Operationssaals begeben müssen.»

Maassen wird etwas vorgeworfen, wofür er nichts kann

Maassen wird vor allem die Überschrift des Artikels zur Last gelegt. Sie lautet: «Chemotherapie für Deutschland». Die stammt aber gar nicht von ihm, sondern von der Redaktion. Darauf haben seine Anwälte die Gegenseite hingewiesen – wiederum erfolglos. Zumindest an Maassen bestätigt sich damit die Prognose des Strafrechters Gerhard Strate über die politische Dehnbarkeit des Straftatbestandes Volksverhetzung.

Ein Vorgang zur angeblichen Demokratiefeindlichkeit Maassens muss auf jeden vernünftigen Menschen wie eine intellektuelle Beleidigung wirken. Maassen postete in sozialen Netzwerken einmal den Satz: «Für mich ist die NZZ so etwas wie ‹Westfernsehen›.» Er wollte damit offensichtlich sarkastisch zum Ausdruck bringen, dass man von einer Schweizer Tageszeitung mitunter ein realistischeres Bild von Deutschland erhält als von einheimischen Medien.

Für den Inlandsgeheimdienst ist das bis heute ein klarer Beleg für Maassens Verfassungsfeindlichkeit. Damit unterstelle er nämlich, die deutsche Politik würde die Medien «steuern» und «zensieren», sich ihrer also «in diktatorisch-totalitärer Weise» bedienen. Das ist nicht das, was Maassen tatsächlich sagt, sondern das, was der Geheimdienst ihm ohne jeden Nachweis unterstellt. Derartige Übersprungshandlungen sind nur noch auf zwei Weisen erklärbare: entweder mit regelrechter Bösartigkeit oder beachtlichen kognitiven Defekten.

Überhaupt ist die «Delegitimierung des Staates», die von Maassen ausgehe, der Hauptgrund für dessen angebliche Gefährlichkeit. Diese Kategorie der Verfassungsfeindlichkeit hat der deutsche Inlandsgeheimdienst im Jahre 2021 mitten in der Corona-Pandemie frei erfunden. Nicht nur führende deutsche Juristen sehen hierin einen höchst bedenklichen,



H Ö C K E R

wenn nicht sogar verfassungswidrigen Vorgang. Auch von Mitarbeitern der Behörde kann man hinter vorgehaltener Hand verschämt hören, dass man sich damit «verrannt» habe. Der Fall Maassen zeigt konkret, was damit gemeint sein dürfte.

Ein Angriff auf die Demokratie soll zum Beispiel die folgende seiner Behauptungen sein: «Ich habe den Eindruck, dass von politischer Seite kein Interesse an einer Aufarbeitung der Corona- und Impfpolitik besteht. Deshalb muss der dissidentische Bereich in Deutschland alles dafür tun, damit dieses Thema weiter auf der Agenda bleibt.»

Der Fall Maassen ist ein rechtlicher Dammbruch

Der zuständige Bearbeiter vermerkt dazu bedeutungsschwer in den Akten: «Delegitimierung: mittelbarer Diktaturvergleich». Die Formulierung «dissidentischer Bereich» sei nämlich allein Oppositionellen in «autoritären oder diktatorischen Regimen» vorbehalten. Damit stelle sich Maassen als Oppositioneller und die Bundesrepublik spiegelbildlich als «autoritäres oder diktatorisches Regime» dar. Und damit erweise er sich als Verfassungsfeind. Man kann einfach nur noch den Kopf schütteln.

Der Fall Maassen ist für die Debatte um die Krise der Demokratie in Deutschland nicht deshalb so relevant, weil er einst selbst Chef des Verfassungsschutzes war. Im Rechtsstreit mit seiner ehemaligen Behörde führt das zu mitunter komischen Situationen. Einmal weist die Gegenseite süffisant darauf hin, dass er nun kritisiere, was er «selbst jahrelang verantwortet» habe. Das stimmt. Entscheidend ist aber etwas anderes: Maassen ist das erste bedeutende Exempel für einen verfassungsschutzrechtlichen Dammbruch.

Ebenfalls im Jahre 2021 beerdigte der Bundestag in kurzer und nächtlicher Sitzung eine stolze Tradition. Seit der Gründung der Bundesrepublik war es im Grunde ausgeschlossen, Einzelpersonen geheimdienstlich zu überwachen. Eng begrenzte Ausnahmen gab es zwar, aber zum Beispiel nur im Falle terroristischer Handlungen. Das hat mit der Idee des Rechtsstaates zu tun. Für gewöhnlich kann nur von Organisationen eine ernsthafte Gefahr für die Staatsordnung ausgehen. Einzelne Staatsbürger nicht mit geheimdienstlichen Mitteln zu beheligen, galt als Frage der Ehre und der rechtsstaatlichen Verhältnismässigkeit.

Seit fünf Jahren ist alles anders. Ebenfalls mitten in den Corona-Protesten wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, grundsätzlich jeden Bürger zum Beobachtungsobjekt zu erklären. Dazu muss er zwei Kriterien erfüllen. Erstens muss er eine verfassungsfeindliche Ideologie aufweisen. Wie leicht die einem angedichtet werden kann, zeigt der Fall Maassen. Aber dann muss zweitens auch noch eine «Bestrebung» erkennbar sein, eine absichtsvoll auf Dauer angelegte Betätigung. Bei Organisationen ist der Nachweis der Bestrebung leicht. Jede aktive Organisation erfüllt das Kriterium automatisch. Was aber ist eine Bestrebung bei einem einzelnen Menschen?



H Ö C K E R

Die Antwort auf die Frage findet sich in der Gesetzesbegründung ebenso wie in der Maassen-Akte. Die Notwendigkeit der Einzelbeobachtung ergebe sich aus den «Bedingungen der digitalen Moderne». Soziale Netzwerke eröffneten heute jedem Menschen «eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften».

Daher, so ist wohl zu schlussfolgern, muss der Staat umgekehrt seine Kontrollmacht ausbauen, um der demokratischen Selbstermächtigung der Bürger etwas entgegensetzen zu können. Die regelmässige Betätigung von Bürgern in sozialen Netzwerken ist nicht nur der wesentliche Grund für die Gesetzesänderung, wie ein hochrangiger Mitarbeiter des Verfassungsschutzes auf Nachfrage bestätigt. Sie bildet zugleich das Kriterium für eine Bestrebung von Einzelpersonen.

Maassens Ton wurde über die Jahre rauer

Man muss also nicht mehr tun, als regelmässig seine missliebige Meinung im Internet kundzutun, um verdächtig werden zu können. Bei Maassen sieht die Behörde dabei besonders grosse Gefahren. Er verfüge als ehemaliger Chef des Inlandsgeheimdienstes nicht nur über heikle Kenntnisse. Er strahle als ehemaliger Repräsentant des Staates auch noch immer «Autorität» aus. Maassen wird nicht vorgeworfen, eine paramilitärische Organisation zum Sturze der Republik aufzubauen. Er soll wegen seiner medialen Reichweite und seiner Reputation mit Mitteln einer illiberalen Demokratie bekämpft werden.

Wer die ihn betreffenden Akten von vorne bis hinten liest, kann auf etwas aufmerksam werden. Der Ton Maassens bei seinen öffentlichen Äusserungen wird mit der Zeit immer rauer. Er scheint tief verletzt.

Erst durch die deutsche Kanzlerin, die ihn im Jahre 2018 unter tätiger Mithilfe der Sozialdemokraten aus seinem Amt als Geheimdienstchef entfernt hatte. Das geschah auch deshalb, weil er die Flüchtlingspolitik der Regierung öffentlich kritisiert hatte. Das stand ihm als politischem Beamten nicht zu. Dann durch seine konservative CDU, die ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn losgetreten hatte. Und nun durch den Verfassungsschutz, der ihn als Extremisten stigmatisiert. Gegen all das scheint er wie aus Trotz eine rhetorische Schippe nach der anderen draufzulegen.

So bezeichnet er die etablierte Politik nur noch als «Kartellparteien», die doch selbst «eine verfassungsfeindliche Haltung» an den Tag legten. Er traut ihnen inzwischen sogar zu, «dass sie Wahlergebnisse nicht akzeptieren».

Noch etwas mehr legt er sich rhetorisch ins Zeug, wenn es um seine «ökosozialistischen» Lieblingsfeinde geht, die Grünen. Für Maassen sind das nur noch die «grünen Khmer»,



H Ö C K E R

die Deutschland «in eine Art Kambodscha verwandeln» wollen. Ihren Höhepunkt erreichen seine Tiraden, wenn es um die ehemalige deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel geht. Für Maassen ist sie «einer der schlimmsten deutschen Regierungschefs seit, nein, nicht seit 1945, ich würde sagen: seit dem Dreissigjährigen Krieg».

Man kann all das aus gutem Grund für bemerkenswerte Entgleisungen halten. Polemik wird aber nicht dadurch verfassungsfeindlich, dass sie die Grenzen des bürgerlichen Anstands überschreitet. Die Verfassung verpflichtet keinen ihrer Bürger zu angemessenem Vernunftgebrauch. Es gibt auch Fälle, in denen sich die «liberale Demokratie ihre Feinde» (Philip Manow) ganz ohne Not selbst erschafft, um sie anschliessend mit noch mehr Inbrunst bekämpfen zu können.“

Dieser Artikel fasst das hiesige Verfahren und die Vorgehensweise der Beklagten, die nur noch als Hexenjagd bezeichnet werden kann, geradezu mustergültig zusammen. Ob es nun die vom Autor vermutete „*Bösartigkeit*“ oder die „*beachtlichen kognitiven Defekte*“ sind – das Gericht hat diesem willkürlichen und rechtsstaatsfernen Treiben „*mit Mitteln einer illiberalen Demokratie*“ nunmehr ein Ende zu setzen.

2.

Bei einem vom Verein MEthiG (vgl. <https://methig.org/>) veranstalteten juristischen Kolloquium am 26.10.2025 in Weimar zum Thema „*Zensur und politische Verfolgung?*“ kritisierte der Staatsrechtler Prof. Dr. Gerd **Morgenthaler** die rechtswidrige Beobachtung des Klägers durch den Verfassungsschutz scharf; das Video ist unter der URL <https://www.youtube.com/watch?v=-tP1H-8WgU> abrufbar. Darin heißt es:

„Denn wie wir bei der Durchsicht der Behördenakten im Fall Maaßen noch sehen werden, verwenden die Verfassungsschutzbehörden die Kategorie der „Delegitimierung“ inzwischen durchaus so, als reiche sie ohne weitere sorgfältige Überprüfung der materiellen Voraussetzungen als Beleg dafür aus, dass eine nachrichtendienstliche Beobachtung im Einzelfall erlaubt ist. (...)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wirft Herrn Maaßen eine mit der Würde des Menschen unvereinbare migranten- und minderheitenfeindliche sowie rassistische Agitation vor. Man muss sich die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Interpretation ansehen, um den Vorwurf einschätzen zu können: So habe Maaßen z.B. auf Twitter und Telegram unter anderem die Teilnehmer einer israel- und judenteinfindlichen Versammlung, die er kritisierte, aufgrund ihres Aussehens pauschal als „Ausländer“ bezeichnet. Dazu schreibt das Bundesamt in seinem Schriftsatz: „Der Antragsteller pauschaliert die sich dort antisemitisch gebärenden bzw. an Protesten teilnehmenden Personen als Ausländer, ohne Kenntnis von deren tatsächlicher Staatsangehörigkeit. Er zieht mithin äußere Kennzeichen oder anderweitige Indizien heran, wie die Verwendung arabischer Sprache und Schwenken



H Ö C K E R

bestimmter Fahnen, um deren etwaige deutsche Staatsangehörigkeit auszuschließen. Dieses Vorgehen könnte darauf hindeuten, dass Anhaltspunkte für ein biologistisches Verständnis der Staatszugehörigkeit vorliegen könnten, das nicht mit Art. 116 GG in Übereinstimmung zu bringen ist.“

Ein anderer Vorwurf betrifft die angebliche Verbreitung antisemitischer – und damit ebenfalls vermeintlich die Menschenwürde verletzender – Narrative. So habe er in seinen Tweets von „links-pluralistischen Eliten an der Ostküste“ (der USA) und von „Globalisten“ gesprochen. Diese Ausdrücke seien aber als antisemitische Codes für „Juden“ zu verstehen, die „tradierte antisemitische Erzählmuster und Assoziations- und Argumentationsketten“ wachriefen.

All diese Vorwürfe sind geradezu grotesk. So zeigt zum Beispiel gerade der beim Ausländer-„Argument“ zitierte Art. 116, dass das Grundgesetz selbst neben dem staatsbürgerlichen Volksbegriff des „Demos“ auch den kulturell- abstammungsmäßigen Volksbegriff des „Ethnos“ anerkennt und gewahrt wissen will. Denn dort heißt es: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Im Ergebnis bestehen die Vorwürfe, die der Verfassungsschutz erhebt, oft aus Unterstellungen, die letztlich darauf hinauslaufen, Bürger davon abzuschrecken, in der politischen Auseinandersetzung die Tatsachen zu benennen. Wie bitte sollte man öffentlich seine Meinung zu den spezifischen, von einer bestimmten Personengruppe getragenen antisemitischen Protesten äußern, wenn man diese Gruppe nicht in einer wenn auch pauschalierenden Weise als unterscheidbare Gruppe charakterisiert? Und wie soll man das politisch höchst relevante Agieren schwerreicher sogenannter „Philanthropen“ thematisieren, wenn man für sie nicht bestimmte eingeführte Ausdrücke verwenden darf, selbst wenn diese gelegentlich von Extremisten ebenfalls verwendet und missbraucht werden?

Aber kommen wir zum Thema „Delegitimierung des Staates“. Hierzu schreibt das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Schriftsatz, Herr Dr. Maaßen äußere sich „wiederholt diffamierend und herabwürdigend gegenüber der demokratischen Verfasstheit der Bundesrepublik, ihren Repräsentanten sowie den Parteien und dem Parteiensystem im Allgemeinen“. Seine „beständigen Verunglimpfungen“ bewirken „in ihrer undifferenzierten Maßlosigkeit, dass das Vertrauen in das demokratische System der Bundesrepublik erheblich unterminiert und von Grund auf erschüttert sowie die Legitimität staatlicher Repräsentanten nicht nur infrage gestellt wird, sondern diese delegitimiert werden“. Eine solche Agitation sei „Anhaltspunkt für die Bestrebung gegen das Demokratieprinzip“.



H Ö C K E R

Insbesondere habe Maaßen mehrfach in Bezug auf aktuelle politische Entwicklungen sowie politisch handelnde Organisationen und Personen die Bezeichnungen „Sozialismus“ und „Ökosozialismus“ verwendet. So könne man in einem Interview seine Behauptung lesen: „Der Sozialismus hat aus den taktischen Fehlern der Vergangenheit gelernt. Er tritt nicht auf und sagt ‚Ich bin der neue Sozialismus‘. Ganz im Gegenteil. Er erklärt: ich bin die freiheitliche Demokratie, die nur ein wenig anders ist als früher.“ Weiter habe er gesagt, der Fanatismus und die Rücksichtslosigkeit der Grünen erinnerten ihn „an den Fanatismus der chinesischen Kulturrevolution und an die Roten Khmer“. Der „Systemwechsel von einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu einer totalitären ökosozialistischen Gesellschaft“ sei seit langem angelegt.

Das BfV schließt aus diesen Äußerungen, Maaßen verstehe unter dem von ihm kritisierten Ökosozialismus eine grundgesetzwidrige, totalitäre Herrschaftsform. Als deren Hauptvertreter benenne er die Partei Bündnis 90/Die Grünen, die er auf eine Stufe mit den von ihm genannten, „systematisch Gewalt und Terror ausübenden und auf die Etablierung einer Diktatur ausgerichteten Bewegungen“ der Roten Khmer und der chinesischen Kulturrevolutionäre stelle. Durch die Vehemenz seiner Aussagen beschädige er das Vertrauen in die freiheitliche demokratische Grundordnung „in erheblichem Maße, da sie derlei verbrecherische Vorhaben offenbar nicht verhindern könne“. In die gleiche Richtung gehe es, wenn Maaßen von einem „Parteikartell“ spreche, in dem alle im Bundestag vertretenen Parteien mit Ausnahme der AfD zu „Blockparteien“ geworden seien, und wenn er die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender als „Staatsmedien“ und die Neue Zürcher Zeitung als „so etwas wie ‚Westfernsehen‘“ bezeichne. Durch die Gleichsetzung der Zustände in der heutigen Bundesrepublik mit den Verhältnissen in der DDR lasse er die heutige bundesdeutsche Demokratie fragwürdig erscheinen und spreche er ihr den demokratischen Charakter ab.

Was ist von diesen Vorwürfen zu halten?

Erkennbar verwischt hier die Behörde in einer ihrerseits die Demokratie gefährdenden Weise die Unterscheidung zwischen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Demokratieprinzips unter der Geltung des Grundgesetzes auf der einen Seite und einer vom Demokratieprinzip im Kern gerade geforderten Meinungsfreiheit, Kritikfähigkeit und Oppositionsausübung auf der anderen Seite. Wenn Hans-Georg Maaßen bestimmte Politiker oder politische Parteien kritisiert, die nach seiner Überzeugung die freiheitliche demokratische Grundordnung bedrohen, dann wird ihm das vom Bundesamt für Verfassungsschutz selbst als ein Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgelegt. Persönliche Kritik an Amtsträgern, konkurrierenden Politikern oder regierenden Parteien muss aber in einer Demokratie immer möglich sein, auch eine fundamentale und scharfe Kritik. (...)



H Ö C K E R

Das Grundgesetz erlaubt keine Gesinnungskontrolle, auch nicht unter dem Deckmantel der wehrhaften Demokratie. Es kennt keine Pflicht zur Harmonie, sondern ein Recht auf – auch scharfe, zugespitzte, polemische und fundamentale – Kritik; Kritik der Amtsträger, Kritik der geltenden Rechtslage, Kritik der Verfassung und selbst Kritik der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Der Tatbestand der „Verfassungsfeindlichkeit“ liegt erst vor, wie konkrete Aktivitäten nachgewiesen werden können, die auf einen geplanten Umsturz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen, sei es bereits gegenwärtig oder später, nach einer eventuellen legalen Machtübernahme. Nur derartige Bestrebungen dürfen beobachtet und in Verfassungsschutzberichte aufgenommen werden. Nur sie werden dann mit dem Verbotsinstrumentarium der wehrhaften Demokratie bekämpft, streng im Rahmen der vorgesehenen Verfahren und allein durch die dafür vorgesehenen staatlichen Instanzen.“

Nichts dergleichen plant der Kläger jedoch – und nichts dergleichen kann die Beklagte dem Kläger vorwerfen oder gar nachweisen.

3.

Schon unter dem 08.01.2025 hatte bekanntlich auch **Prof. Dr. Dietrich Murswieck** in der NZZ einen Gastkommentar zum hiesigen Verfahren mit dem Titel

„Der Verfassungsschutz verhindert zunehmend Kritik an der deutschen Regierung, statt die Verfassung zu schützen. Er beschädigt damit die Demokratie“

veröffentlicht. Dort führt er aus:

„Der Fall Maassen macht deutlich, wie das Bundesamt für Verfassungsschutz als Gesinnungspolizei agiert. Unter dem Vorwand, die Demokratie retten zu wollen, begeht man Diffamierung.

Seit rund einem Jahr beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seinen früheren Chef Hans-Georg Maassen. Im November 2023 wurde der ehemalige Präsident des BfV als rechtsextremer Verdachtsfall eingestuft. Die Begründung, die das BfV dafür gibt, zeigt beispielhaft, wie der Verfassungsschutz, statt die Verfassung zu schützen, in zunehmendem Masse die Regierung und die sie tragenden Parteien gegen Kritik schützt.

Der Verfassungsschutz darf eine Organisation beobachten. Vorausgesetzt, es gibt Anhaltspunkte dafür, dass diese Organisation verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, also die freiheitliche demokratische Grundordnung oder einen ihrer Bestandteile – das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip oder die Menschenwürde – beseitigen



H Ö C K E R

will. Er darf aber nicht Gesinnungen verfolgen, sondern nur Aktivitäten, die auf die Beseitigung der Verfassungsgrundlagen gerichtet sind.

Wie der Verfassungsschutz dennoch als Gesinnungspolizei agiert, lässt sich exemplarisch am Fall Maassen zeigen. Unter seinem Nachfolger Thomas Haldenwang hat das BfV Hans-Georg Maassen unter Rechtsextremismusverdacht gestellt und beobachtet ihn.

Das BfV wirft Maassen vor, das Demokratieprinzip und «die Menschenwürde» beseitigen beziehungsweise ausser Geltung setzen zu wollen. Die Argumentation des BfV, mit der es die Verfassungsfeindlichkeit von Äusserungen Maassens belegen will, ist an etlichen Stellen grotesk falsch. Sie belegt nicht verfassungsfeindliche Aktivitäten, sondern kritisiert eine politisch inkorrekte Gesinnung.

Das Argument der Menschenwürde will Kritik an der Politik verhindern

Beispielsweise hat Maassen gesagt, dass mit der grossen Zahl von Migranten Menschen aus anderen Kulturen nach Deutschland kämen, «die ganz anders sozialisiert sind». In arabischen Kulturen werde Gewalt auch als ein probates Mittel der Konfliktlösung angesehen. «Die jungen Menschen, die zu uns kommen, kennen unsere Normen nicht [. . .], bringen ihr Wertverständnis, ihre Konfliktlösungsmechanismen nach Deutschland, und wir sehen die Konsequenzen tagtäglich bei Messerstechereien.»

Das hält das BfV für menschenwürdewidrig, weil Maassen sich «rassistischer Stereotype» bediene und «die Höherwertigkeit der eigenen gegenüber der Minderwertigkeit der anderen Gruppe und Kultur» zum Ausdruck bringe.

Maassen hat auf etwas hingewiesen, worauf hinzuweisen früher als politisch inkorrekt verpönt war. Seit den Messermorden von Solingen und Mannheim wird dies aber auch in vielen Medien als Tatsache dargestellt: Es gibt einen Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalitätsentwicklung sowie zwischen Kriminalitätsentwicklung und kulturell-sozialer Prägung der Täter. Indem das BfV den Hinweis auf solche Kausalitäten als rassistisch und rechtsextrem verunglimpft, versucht es, eine kritische Betrachtung derartiger Zusammenhänge und entsprechende Kritik an der Migrationspolitik der Bundesregierung zu tabuisieren.

«Verfassungsschutzrelevante Delegitimation des Staates»

Nach Ansicht des BfV betreibt Maassen auch «demokratiefeindliche Agitation». Er äussere sich, so das BfV, «diffamierend und herabwürdigend gegenüber der demokratischen Verfasstheit der Bundesrepublik, ihren Repräsentanten sowie den Parteien und dem Parteiensystem im Allgemeinen». Diese «ständigen Verunglimpfungen» bewirkten laut BfV,



H Ö C K E R

«dass das Vertrauen in das demokratische System der Bundesrepublik erheblich unterminiert und von Grund auf erschüttert» und «die Legitimität staatlicher Repräsentanten nicht nur infrage gestellt», sondern diese «delegitimiert» würden. Auf diese Weise wolle Maassen das Demokratieprinzip beseitigen.

Die – oft heftige – Polemik Maassens wendet sich aber nicht gegen das Verfassungssystem Deutschlands, sondern gegen die konkrete Politik der Regierung und der Parteien. Er polemisiert gegen den «Ökosozialismus», gegen «eine kleine fanatische politische Clique, die auch die Medien beherrscht, die hoch ideologisiert völlig beseelt sind von der Richtigkeit ihres Handelns und die anderen Menschen vorschreiben wollen, wie sie zu leben haben». Maassen spricht von «totalitärem Sozialismus» und bezeichnet die Vertreter der «neuen Klimareligion» als «Grüne Khmer» oder «grüne Taliban», die Deutschland in einen «ökototalitären Musterstaat» verwandeln wollten.

Das ist eine zum Teil sehr überzogene Kritik. Aber es ist nicht Kritik an der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes, sondern an freiheitsfeindlichen Tendenzen in der Politik. Das BfV meint nun, Maassen stelle die Partei Bündnis 90/Die Grünen mit der chinesischen Kulturrevolution und der Terrorherrschaft der Roten Khmer auf eine Stufe, ziehe so die demokratische Legitimität zumindest der Grünen-Abgeordneten im Bundestag infrage und verharmlose die Menschheitsverbrechen der Roten Khmer und der chinesischen Kulturrevolutionäre.

Aber wer von «Grüner Khmer» redet, setzt die Grünen nicht mit den Roten Khmer gleich, sondern vergleicht sie. Er macht mit diesem polemischen Begriff auf eine Gemeinsamkeit aufmerksam, die er zu entdecken vermeint, nämlich auf das Sendungsbewusstsein, den Wahrheitsanspruch und den Willen, die eigenen politischen Ziele auch mittels massiver staatsdirigistischer Freiheitseinschränkungen durchzusetzen. Dass Maassen behaupten wolle, die Grünen hätten – wie die Roten Khmer oder Mao – Millionen von Menschen umgebracht oder planten dies, lässt sich seinen Ausführungen auch bei kritischer Betrachtung nicht entnehmen.

Es gibt von dieser Kategorie etliche weitere Beispiele im Fall Maassen. Das BfV behauptet, Vergleiche seien Gleichsetzung, und konstruiert auf diese Weise eine angebliche Delegitimation des freiheitlichen Staates, wo Maassen offensichtlich die Intention verfolgt, den freiheitlichen Staat gegen unfreiheitliche Bestrebungen zu verteidigen.

Vorwürfe ohne Beweise

Wo er nichts beweisen kann, beginnt der Verfassungsschutz auch schon einmal zu phantasieren. Das BfV sagt nicht, Maassen sei ein Antisemit. Damit vertrüge sich nicht, dass Maassen ständig den importierten Antisemitismus kritisiert. Aber das BfV behauptet, er



H Ö C K E R

verbreite «antisemitische Narrative und Topoi». Er nutze «tradierte antisemitische Erzählmuster und Assoziations- und Argumentationsketten». Er greife auf «klassische, mehr oder weniger codierte, antisemitische Stereotype» zurück und bediene und fördere dadurch antisemitische Ressentiments. Begründet wird dies damit, dass Maassen vor einem neuen Totalitarismus warne, der durch verbündete sozialistische und globalistische Kräfte angestrebt werde. Die politische Ideologie einer Verschmelzung der vormals sozialistischen Linken mit dem Wirtschaftsliberalismus bedrohe und zersetze nach Maassens Meinung die westlichen Gesellschaften und Staaten. Dieser Prozess sei seiner Ansicht nach von «Pseudolinken» und kleinen «globalen Vermögenseliten» beziehungsweise «Wirtschaftsglobalisten» getragen, die eine «neue Weltordnung» schaffen wollten.

Das sind kulturkritische Äusserungen, über die man streiten kann. Aber warum soll das antisemitisch sein? Weil das Narrativ, es gebe eine global agierende, mächtige und vermögende Elite, die Politik und Medien beeinflusst, um Macht und Vermögen zu erlangen, deckungsgleich mit antisemitischen Erzählungen sei und daher, so das BfV, «auch ohne explizite Benennung von Juden als Akteuren im Hintergrund eindeutig als antisemitisch erkennbar» sei.

Wie soll Maassen sich gegen eine solche Argumentation eigentlich wehren? Was der Verfassungsschutz ihm vorwirft, ist ein Antisemitismus ohne Juden. Er spricht von «globalen Vermögenseliten», die bestimmte Ziele verfolgten und die er für schädlich hält. Es ist naheliegend anzunehmen, dass er sich dabei auf Schriften von Klaus Schwab bezieht und auf das World Economic Forum (WEF). Darf man das, was diese Leute in Schriften und Reden propagieren, nicht kritisieren?

Indem das BfV eine Parallele zu «antisemitischen Erzählungen» konstruiert, versucht es, Kritik an der Agenda des WEF unmöglich zu machen. Aber Kritik an allem, was weltweit politisch geschieht, muss in einer demokratischen und offenen Gesellschaft möglich sein. Nicht der Kritiker «globalistischer Eliten» ist ein Verfassungsfeind, sondern derjenige, der ihm die Kritik verbieten will, liefert einen Anhaltspunkt dafür, die Meinungsfreiheit und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung abzulehnen.

Diffamierung schadet dem politischen Diskurs

Manches, was Maassen in den letzten Jahren gesagt hat, mag man für befremdlich halten und seine Partei, die Werteunion, für chancenlos. Darum geht es hier nicht. Es geht darum, dass der Verfassungsschutz mit seiner Diffamierung von Sprachmustern und Begriffen als angeblich rechtsextrem den politischen Diskurs beschädigt. Statt zu untersuchen, ob jemand die Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beseitigen oder beschädigen will, prüft das BfV, ob jemand in seiner politischen Rhetorik Versatzstücke



H Ö C K E R

verwendet, die auch von Rechtsextremisten verwendet werden. Das reicht dann aus, um ihn als Rechtsextremisten zu diffamieren.

Der Verfassungsschutz als Diffamierungsinstitution – so delegitimiert er sich selbst.

4.

Herr Prof. **Murswieck** veröffentlichte zudem ab dem 08.02.2025 eine vierteilige Aufsatzreihe zu diesem Verfahren,

- 08.02.2025: Anmerkungen zum Fall Maaßen – Teil 1 Wie der Verfassungsschutz den demokratischen Diskurs beschädigt
- 09.02.2025: Anmerkungen zum Fall Maaßen – Teil 2 Ethnisch-kultureller Volksbegriff: Verbotene Debatte?
- 10.02.2025: Anmerkungen zum Fall Maaßen – Teil 3 Verfassungsschutz gegen Maaßen: Kritik oder Gesinnungskontrolle?
- 11.02.2025: Anmerkungen zum Fall Maaßen – Teil 4 Der Verfassungsschutz will Maaßen mit Antisemitismusphantasien schaden

die wir als **Anlage K 19a-d** beifügen und nachfolgend nur auszugsweise wiedergeben:

[Teil 1]

„(...) Die Begründung, die das BfV dafür gibt, zeigt beispielhaft, wie der Verfassungsschutz, statt die Verfassung zu schützen, in zunehmendem Maße die Regierung und die sie tragenden Parteien gegen Kritik schützt und insbesondere Kritik an der Migrationspolitik als angeblich verfassungsfeindlich zu delegitimieren sucht.

(...) Nach der jetzigen Gesetzesfassung kommt es also nicht mehr darauf an, ob die Einzelperson ein Gefährdungspotenzial hat, das demjenigen einer Organisation gleichkommt. Ob diese Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist umstritten. Da eine Einzelperson – zumal wenn sie gewaltfrei handelt – normalerweise nicht in der Lage sein wird, die Grundfesten der Verfassung zu stürzen, also eine Ein-Mann-Revolution durchzuführen, verschärft die neue Vorschrift die auch schon zuvor in der Praxis des Verfassungsschutzes zu beobachtende Tendenz, nicht potenzielle Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Vorfeld aufzuklären, sondern als verfassungsfeindlich markierte Gesinnungen zu verfolgen.

(...) Die Menschenwürde beseitigen oder „außer Geltung setzen“? Das ist tatsächlich und rechtlich unmöglich. Die Menschenwürde ist eine nach dem Grundgesetz „unantastbare“ Eigenschaft jedes Menschen. Sie kann niemandem genommen werden. Sie kann verletzt werden, indem jemand menschenunwürdig behandelt wird. Aber dadurch verliert er seine



H Ö C K E R

Menschenwürde nicht. Was das BfV mit „beseitigen“ meint, ist offenbar nicht die Menschenwürde, sondern die Menschenwürdegarantie. Diese ist Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, und sie beseitigen zu wollen, ist verfassungsfeindlich.

Man könnte meinen, auf sprachliche Präzision komme es nicht an, wenn doch deutlich sei, was in der Sache gemeint ist. Aber sprachliche Schlampperei bei der Begründung verführt zu juristischen Fehlentscheidungen. Und von juristischen Fehlbewertungen wimmelt es in der Begründung, die das BfV für die Beobachtung Maaßens gibt.

Eine falsche Weichenstellung in der Argumentation des BfV besteht darin, dass das BfV nicht zwischen mit der Menschenwürde unvereinbaren Meinungsäußerungen und auf die Abschaffung der Menschenwürdegarantie gerichteten Willensbekundungen unterscheidet. Letztere finden sich in der Zitatensammlung des BfV nicht. Nun ist es nicht ausgeschlossen, Meinungsäußerungen, die eine Missachtung der Menschenwürde zum Ausdruck bringen, als Belege dafür zu verwenden, dass die betreffende Person die Menschenwürdegarantie abschaffen will. Aber sie können insofern nur Bestandteile einer Argumentationskette sein, die durch weitere Belege ergänzt werden müssten. Allein aus dem Umstand, dass jemand mit seinem Verhalten ein Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt, lässt sich nicht folgern, dass er dieses Schutzgut beseitigen will.

Es gibt viele Beispiele dafür, dass die Bundesregierung, der Bundestag oder staatliche Verwaltungsbehörden gegen das Demokratieprinzip oder das Rechtsstaatsprinzip, sogar gegen die Menschenwürdegarantie (also gegen Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung) verstößen haben – und zwar nicht nur verbal, sondern durch hoheitliche Entscheidungen. Nie ist das als Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen des jeweiligen Staatsorgans gewertet worden – zu Recht nicht, denn wenn das Staatsorgan sich durch die Rechtsprechung korrigieren lässt und zum Beispiel ein Gesetz, das vom Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen die Menschenwürdegarantie für nichtig erklärt wird, dann auch als nichtig behandelt und nicht erneut versucht, ein gleichartiges Gesetz durchzusetzen, dann spricht nichts dafür, dass in dem festgestellten Verfassungsverstoß der Wille zur Abschaffung des betreffenden Verfassungsgrundsatzes zum Ausdruck kommt.

Dies muss erst recht für Meinungsäußerungen von Privatpersonen gelten, die inhaltlich mit Wertentscheidungen des Grundgesetzes unvereinbar sind, zumal solche Äußerungen nicht einmal – wie die erwähnten Entscheidungen staatlicher Organe – verfassungswidrig sind, weil das Grundgesetz gar nicht unmittelbar Verhaltenspflichten für Privatpersonen statuierte.

Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen lassen sich aus solchen Meinungsäußerungen daher nur dann gewinnen, wenn zusätzlich Äußerungen oder andere



H Ö C K E R

Verhaltensweisen nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass die betreffende Person, wenn sie die politische Macht dazu hätte, nicht nur den Meinungsäußerungen entsprechende Verfassungsverletzungen begehen, sondern diese auch dauerhaft unter Missachtung entgegenstehender Gerichtsurteile durchsetzen will. Diese zusätzliche Anforderung an die Bewertung von Meinungsäußerungen als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen ignoriert das BfV vollständig, obwohl das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont hat, dass „bloße“ Meinungsäußerungen verfassungsschutzrechtlich irrelevant sind.

Missbrauch des Menschenwürdearguments

*Die Argumentation des BfV, mit der es die Verfassungsfeindlichkeit von Äußerungen Maaßen belegen will, ist an etlichen Stellen **grotesk falsch**. Sie belegt nicht verfassungsfeindliche Aktivitäten, sondern kritisiert eine politisch inkorrekte Gesinnung.*

Beispielsweise hat Maaßen gesagt, dass mit der großen Zahl von Migranten Menschen aus anderen Kulturen nach Deutschland kämen, „die ganz anders sozialisiert sind“. In arabischen Kulturen werde Gewalt durchaus auch als ein probates Mittel der Konfliktlösung angesehen. „Die jungen Menschen, die zu uns kommen, kennen unsere Normen nicht [...], bringen ihr Wertverständnis, ihre Konfliktlösungsmechanismen nach Deutschland, und wir sehen die Konsequenzen tagtäglich bei Messerstechereien.“

Das hält das BfV für menschenwürdewidrig, weil Maaßen sich „rassistischer Stereotype“ bediene und „die Höherwertigkeit der eigenen gegenüber der Minderwertigkeit der anderen Gruppe und Kultur“ zum Ausdruck bringe. Zugleich stelle er „generalisierend Migranten pauschal als Produkt ihrer Kultur und Sozialisation dar“, wobei er den einzelnen Individuen abspreche, sich anders verhalten zu können, als die von ihm „behauptete Kultur und Sozialisation vorgebe“. Maaßen lehne sich hierbei an „das neurechte Konzept des Ethnopatriotismus an, wonach Ethnien kulturell definierte kollektive Identitäten besäßen, die sich von anderen Ethnien unterscheiden“.

Maaßen hat auf etwas hingewiesen, worauf hinzuweisen früher als politisch unkorrekt verpönt war, was aber seit den Messermorden von Solingen und Mannheim und erst recht seit den jüngsten Mordtaten von Magdeburg und Aschaffenburg auch in den Mainstreammedien als Tatsache dargestellt wird und sich jetzt sogar in parlamentarischen Anträgen der CDU/CSU-Fraktion niederschlägt: dass es einen Zusammenhang von Migration und KriminalitätSENTwicklung sowie zwischen Kriminalitätsentwicklung und kulturell-sozialer Prägung der Täter gibt.

Indem das BfV den Hinweis auf solche Kausalitäten als rassistisch und rechtsextrem unglimpft, versucht es, eine kritische Betrachtung derartiger Zusammenhänge und



H Ö C K E R

entsprechende Kritik an der Migrationspolitik der Bundesregierung zu tabuisieren. Die Behauptung, Maaßen stelle Migranten „pauschal als Produkt ihrer Kultur und Sozialisation dar, wobei er den einzelnen Individuen abspricht, sich anders verhalten zu können, als die [...] behauptete Kultur und Sozialisation vorgebe“, ist ein Phantasiaproduct des BfV – ein Argumentationsmuster, das sich in Stellungnahmen des Verfassungsschutzes immer wieder findet.

Um einen Menschenwürdeverstoß zu begründen, unterstellt der Verfassungsschutz der betreffenden Person Pauschalurteile, die sie nicht gemacht hat. Kulturelle Prägung oder Sozialisation in einer bestimmten Kultur bedeuten nicht, dass die in dieser Kultur sozialisierten Individuen sich nicht anders verhalten könnten. Aber tiefgreifende kulturelle Prägungen können zu Verhaltenswahrscheinlichkeiten führen, die sich in der Statistik bestätigen.“

[Teil 2]

„Wenn das BfV Maaßen vorwirft, sich „an das neurechte Konzept des Ethnopluralismus“ anzulehnen, dient das nur seiner Diffamierung. Der Gedankengang des BfV geht so: Das Konzept des Ethnopluralismus ist nach Auffassung des BfV ein rechtsextremistisches Konzept. Es unterscheidet Ethnien mit kulturell definierten Identitäten. Maaßen unterscheidet ebenfalls kulturell definierte Identitäten. Also haben wir ihn als Rechtsextremisten entlarvt – zumindest gibt es einen Anhaltspunkt dafür, dass er einer ist.“

Diese Argumentationsstruktur begegnet uns auch in anderen Zusammenhängen. Beispiel: Maaßen spricht von „Globalisten“. Es gibt anscheinend Rechtsextremisten, die diesen Begriff mit antisemitischer Konnotation verwenden. Deshalb folgert das BfV, auch Maaßen meine diesen Begriff in einem antisemitischen Sinne – obwohl er dies bestreitet und obwohl es sich um einen allgemein – auch in der Sozialwissenschaft – gebräuchlichen Begriff handelt, der im allgemeinen und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch keinen antisemtischen Inhalt hat.

Um auf den Ethnopluralismus zurückzukommen: Dass es Ethnien mit kulturell definierten Identitäten gibt, ist entgegen der Annahme des BfV keine Erfindung von „Ethnopluralisten“ oder Rechtsextremisten. Der völkerrechtliche Minderheitenschutz setzt die Existenz von Ethnien mit kulturellen Identitäten voraus und erkennt sie sogar als wertvoll und schützenswert an. Die Ethnologie als Wissenschaft befasst sich mit ethnisch definierten Entitäten. Aber das BfV will die Existenz von Ethnien tabuisieren, um Kritiker der Politik der unbegrenzten Masseneinwanderung aus dem öffentlichen Diskurs zu drängen.

Der ethnisch-kulturelle Volksbegriff



H Ö C K E R

Deshalb darf es nach Ansicht des Verfassungsschutzes auch kein ethnisch-kulturell verstandenes deutsches Volk geben. Das deutsche Volk im Sinne des Grundgesetzes sei durch die Staatsangehörigkeit definiert. Einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff kenne das Grundgesetz nicht, behauptet der Verfassungsschutz, und wer dennoch die Meinung äußert, es gebe ein durch Kriterien wie Sprache, Kultur, Geschichte und Abstammung charakterisiertes deutsches Volk, der sei ein Verfassungsfeind; er verletze nämlich die Menschenwürde der deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund, indem er sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradiere.

Dies ist das zentrale Argument, auf das der Verfassungsschutz seit Jahren seine Behauptung stützt, es lägen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der AfD vor, und einzelne Landesverbände seien gar „gesichert rechtsextremistisch“.

Dieses Argument ist rechtlich unsinnig. Aus der deskriptiven Verwendung des ethnisch-kulturellen Volksbegriffs folgt rechtlich gar nichts. Es gibt Völker im ethnisch-kulturellen Sinne, darunter das deutsche Volk, und selbstverständlich darf man über diese Völker reden, ohne sich der Verfassungsfeindlichkeit verdächtig zu machen. Dies hat neulich das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil über die Beobachtung der AfD ausdrücklich festgestellt.

Verfassungsfeindlich wäre es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Staatsvolk und Volk im ethnisch-kulturellen Sinne gleichzusetzen und alle ethnisch nicht-deutschen Staatsangehörigen aus dem Staatsvolk auszuschließen oder gegenüber ethnisch Deutschen ungleich zu behandeln. Dies ist es, was der Verfassungsschutz beweisen müsste, wenn er unter dem Aspekt, dass vom ethnisch-kulturell verstandenen Volk geredet wird, Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen begründen will. Aber solche Beweise hat er weder im Fall der AfD noch im Fall Maaßen vorgelegt.

Wer die Existenz des ethnisch-kulturell verstandenen deutschen Volkes behauptet oder sogar dafür eintritt, dass es nicht zur Minderheit „im eigenen Land“ wird, der will nach Ansicht des BfV allerdings deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund rechtlich diskriminieren, sie zu Bürgern zweiter Klasse machen oder ihnen gar die Staatsangehörigkeit entziehen. Das sind – was die AfD und was auch Maaßen angeht – unbegründete Unterstellungen. Aus der Verwendung des ethnisch-kulturellen Volksbegriffs folgt dies nicht. Es folgt auch nicht aus dem Ziel, die Identität des deutschen Volkes zu erhalten.

Wer verhindern will, dass die ethnisch Deutschen zur Minderheit in Deutschland werden, muss das nicht durch Diskriminierung oder gar Ausbürgerung ethnisch nichtdeutscher Staatsangehöriger anstreben. Das naheliegendste Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Einwanderungsbegrenzung. Kein deutscher Staatsangehöriger wird durch Immigrationsbegrenzung diskriminiert. Dem Verfassungsschutz fehlt also ein Begründungselement



H Ö C K E R

für seine Diskriminierungsthese. Die Lücke in der Argumentation wird durch eine Unterstellung ersetzt.

Im Falle Maaßen sieht das so aus: Das BfV wirft Maaßen vor, dass er sich dagegen wendet, dass SPD und Grüne „ein nicht-deutsches Deutschland“ wollten und die Regierungskoalition den unbegrenzten Zuzug und damit „eine andere, nicht-deutsche Gesellschaft“ wolle. Indem er kritisiere, dass die Massenzuwanderung aus fremden Kulturen in Verbindung mit der schnellen Einbürgerung dazu führen könne, dass diese Migranten die ethnisch Deutschen hier dominieren könnten, spreche er den Flüchtlingen und Migranten die Menschenwürde ab.

Es verletzt aber niemandes Menschenwürde, wenn ein Politiker sich gegen eine Politik der Massenzuwanderung aus fremden Kulturen ausspricht. Maaßen hat nicht die Forderung erhoben, dass eingebürgerte Migranten in irgendeiner Weise benachteiligt werden sollen, sondern er hat die Forderung erhoben, die Einwanderung zu begrenzen und keine vor-schnellen Einbürgerungen vorzunehmen.

Dies wird vom Verfassungsschutz mit der Einstufung als rechtsextremer Verdachtsfall sanktioniert. Wer nicht der migrationspolitischen Agenda der Merkel-Union und der Ampelkoalition folgt, wird auf diese Weise vom Verfassungsschutz stigmatisiert und ausgeschlossen.

Dieser Ausgrenzungswille wirkt mitunter obsessiv. So teilt das BfV mit, Maaßen habe auf Twitter ein Video verlinkt, das Proteste in Berlin zeige, bei denen auf Arabisch antisemitische Parolen gerufen und palästinensische Fahnen geschwenkt wurden. Das habe er so kommentiert: „Ausländer grölen in Berlin antisemitische Parolen ,Tod den Juden, Tod Israel!“, und das politisch-mediale Establishment schaut einfach weg und tut nichts.“ Er wendet sich also gegen Antisemitismus und dagegen, dass das Establishment dieses Verhalten dulde.

Das BfV sieht in dem Zitat einen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen. Warum? Maaßen habe „pauschal die sich dort antisemitisch gebärdenden Personen [...] als Ausländer“ bezeichnet, obwohl er doch deren Staatsangehörigkeit nicht kenne. Er ziehe mithin äußere Kennzeichen „wie die Verwendung arabischer Sprache und das Schwenken bestimmter Fahnen“ heran, „um deren etwaige deutsche Staatsangehörigkeit auszuschließen“. Dies könne auf ein biologistisches Verständnis der Staatsangehörigkeit hindeuten.

Dabei liegt auf der Hand, dass jemand, der eine solche Äußerung macht, keine Aussage über die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen, sondern über deren Herkunft abgeben will. Er hat dabei ein Wort gewählt, das unpräzise ist, weil man in der Tat nicht



H Ö C K E R

wissen kann, welche arabisch sprechenden und mutmaßlich als Migranten vor nicht langer Zeit nach Deutschland gekommenen Menschen hier bereits eingebürgert sind, wenn sie nicht ihren Personalausweis vorzeigen. Aber für das BfV ist hier schon eine juristisch unpräzise Wortwahl eine Verletzung der Menschenwürde und ein Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen.“

[Teil 3]

Nach Ansicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) betreibt Maaßen „demokratiefeindliche Agitation“. Er äußere sich, so das BfV, „diffamierend und herabwürdigend gegenüber der demokratischen Verfasstheit der Bundesrepublik, ihren Repräsentanten sowie den Parteien und dem Parteiensystem im Allgemeinen. Diese ständigen Verunglimpfungen bewirken in ihrer undifferenzierten Maßlosigkeit, dass das Vertrauen in das demokratische System der Bundesrepublik erheblich unterminiert und von Grund auf erschüttert sowie die Legitimität staatlicher Repräsentanten nicht nur infrage gestellt wird, sondern diese delegitimiert werden.“ Auf diese Weise wolle er das Demokratieprinzip beseitigen.

Dass Maaßen mit seinen Äußerungen das Vertrauen der Bevölkerung in das demokratische System von Grund auf erschüttert hat, konnte ich bisher nicht wahrnehmen. Der gegenwärtig bei vielen Menschen angenommene Vertrauensverlust scheint vielmehr aus der „Brandmauer“-Strategie der etablierten Parteien zu resultieren, nämlich aus der Wahrnehmung der Menschen, dass es ihnen praktisch nicht möglich ist, eine Politik abzuwählen, die sie ablehnen. Die Wahrnehmung dieser Menschen ist, dass es eine Mehrheit gegen die unbegrenzte Einwanderung gibt, gegen das Verbrennerverbot, gegen das Heizungsgesetz, gegen die ruinöse Energiepolitik, aber egal, was sie wählen – die nächste Regierung wird auch unter einem Kanzler Merz wieder links-grün geprägt sein und im Prinzip alles fortsetzen, wogegen die Menschen mit der Abwahl der Ampel gestimmt haben.

Im Übrigen wendet sich die – oft sehr heftige – Polemik Maaßens nicht gegen das Verfassungssystem Deutschlands, sondern gegen die konkrete Politik der Regierung und der Parteien. Er polemisiert gegen den „Ökosozialismus“, gegen „eine kleine fanatische politische Clique, die auch die Medien beherrscht, die hoch ideologisiert, völlig beseelt von der Richtigkeit ihres Handelns sind und die anderen Menschen vorschreiben wollen, wie sie zu leben haben“. Er spricht von „totalitärem Sozialismus“ und bezeichnet die Vertreter der „neuen Klimareligion“ als „Grüne Khmer“ oder „grüne Taliban“, die Deutschland in einen „ökototalitären Musterstaat“ verwandeln wollten.

Du sollst nicht vergleichen

Das ist eine teils sehr überzogene Kritik. Aber es ist nicht Kritik an der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes, sondern Kritik an freiheitsfeindlichen



H Ö C K E R

Tendenzen in der Politik. Das BfV meint nun, Maaßen stelle die Partei Bündnis 90/Die Grünen mit der chinesischen Kulturrevolution und der Terrorherrschaft der Roten Khmer auf eine Stufe, ziehe so die demokratische Legitimität zumindest der Grünen-Abgeordneten im Bundestag infrage und verharmlose die Menschheitsverbrechen der Roten Khmer und der chinesischen Kulturrevolutionäre.

Aber wer von „Grünen Khmer“ redet, setzt die Grünen nicht mit den Roten Khmer gleich, sondern vergleicht sie. Er macht mit diesem polemischen Begriff auf eine Gemeinsamkeit aufmerksam, die er zu entdecken vermeint, nämlich auf das Sendungsbewusstsein, den Wahrheitsanspruch und den Willen, die eigenen politischen Ziele auch mittels massiver staatsdirigistischer Freiheitseinschränkungen durchzusetzen. Dass Maaßen behaupten wolle, die Grünen hätten – wie die Roten Khmer oder Mao – Millionen von Menschen umgebracht oder planten dies, lässt sich seinen Ausführungen auch bei kritischer Betrachtung nicht entnehmen.

Dass das BfV rhetorische Vergleiche mit totalitären Systemen für eine verfassungsfeindliche Gleichsetzung unserer demokratischen Ordnung mit dem betreffenden totalitären System hält, wenn diese Vergleiche von „rechts“ kommen, ist ständige Verfassungsschutzpraxis. Der Verfassungsschutz setzt regelmäßig rhetorische Vergleiche mit Gleichsetzung gleich, nach dem Muster: Wer sich durch das Denunziationswesen während der Corona-Krise (Anrufe bei der Polizei wegen unerlaubter Kindergeburtstagsfeiern) oder durch die heutigen Meldeportale an das Blockwartsystem der DDR erinnert fühlt, delegitimiert den Verfassungsstaat, weil er die Bundesrepublik mit der DDR gleichsetzt.

Wer, wie Maaßen, die NZZ als „Westfernsehen“ betrachtet oder dem ARD-Magazin „Panorama“ abspricht, „Westfernsehen“ zu sein, setzt nach Ansicht des BfV „die gegenwärtigen Fernsehmedien in der Bundesrepublik Deutschland mit den Fernsehmedien der DDR gleich“. Damit stelle Maaßen „eine freie und verlässliche Berichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland in Abrede“. Ob die Berichterstattung der Öffentlich-Rechtlichen ausgewogen und verlässlich ist, muss man aber in einer freien Gesellschaft diskutieren können. Die Auffassung, dass in zentralen politischen Fragen – etwa Migrationspolitik, Klimapolitik, Coronapolitik – in den öffentlich-rechtlichen Medien grundsätzliche Gegenpositionen zur Regierungspolitik beziehungsweise zum politisch-medialen Mainstream weitgehend ausgeblendet werden und man nach solchen Positionen beispielsweise in der NZZ oder in Alternativmedien suchen muss, wird nicht nur von Maaßen, sondern auch von Medienschaffern vertreten.

Es gibt von dieser Kategorie etliche weitere Beispiele im Fall Maaßen. Das BfV behauptet, Vergleiche seien Gleichsetzungen, und konstruiert auf diese Weise eine angebliche Delegitimierung des freiheitlichen Staates, wo Maaßen offensichtlich die Intention verfolgt, den freiheitlichen Staat gegen unfreiheitliche Bestrebungen zu verteidigen.



H Ö C K E R

Im Zweifel gegen den Angeklagten

Dass Maaßen den Verfassungsstaat delegitimieren und nicht verteidigen wolle, kann man mit seinen Äußerungen nicht belegen. Manche von ihnen können, wenn man sie nicht gutwillig betrachtet, dahingehend ausgelegt werden, als wolle er etwa den Grünen die Existenzberechtigung absprechen. Und wenn man das nicht im Sinne eines politischen Werturteils versteht, sondern in dem Sinne, dass sie eigentlich verboten werden müssten, wäre das auch verfassungsschutzrechtlich relevant. Aber wenn man seine Äußerungen auch so auslegen kann, dass lediglich heftige Kritik an der Politik der Grünen geübt werden soll, aber dass Maaßen nicht sagen will, er wolle sie – wenn er könnte – verbieten, dann wären das einfach Beiträge zur politischen Auseinandersetzung und weiter nichts.

Und weiter heißt es hier – mit unmittelbarer Relevanz angesichts des o.g. Compact-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts:

Das BfV baut diesem Einwand vor, indem es behauptet: Wenn eine Äußerung mehrdeutig ist und eine der möglichen Bedeutungen verfassungsfeindlich, die andere aber nicht verfassungsfeindlich ist, dann könne sie als Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen verwendet werden. Bei mehrdeutigen Äußerungen unterstellt das BfV regelmäßig, dass der Betreffende einen verfassungsfeindlichen Inhalt zum Ausdruck bringen wollte. Aber so kann man in einem Rechtsstaat keine Beweisführung aufbauen, mit der die Rechtmäßigkeit von Grundrechtseingriffen – und die Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist ein Grundrechtseingriff – begründet werden soll.

Das Bundesverfassungsgericht sieht es genau umgekehrt wie das BfV: Das Grundrecht der Meinungsfreiheit verlange, dass bei der rechtlichen Beurteilung mehrdeutiger Meinungsäußerungen diejenige Auslegung zugrunde zu legen ist, bei welcher der geäußerte Inhalt rechtmäßig ist, sofern nicht diese Auslegungsvariante mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen werden kann: „*In dubio pro libertate*“ – im Zweifel für die Freiheit. Das BfV meint, dieser Grundsatz gelte nicht für den Verfassungsschutz. Das zeigt ein autoritäres Staatsverständnis, das der Inlandsgeheimdienst exklusiv für sich in Anspruch nimmt. Der Staat muss freiheitlich sein. Der Verfassungsschutz, der den freiheitlichen Staat schützen soll, will nach dem gegenteiligen Grundsatz agieren: „*In dubio contra libertatem*“.

[Teil 4]

Wo er nichts beweisen kann, beginnt der Verfassungsschutz auch schon mal zu phantasiieren. Das BfV sagt nicht, Maaßen sei ein Antisemit. Damit vertrüge es sich nicht, dass Maaßen ständig den importierten Antisemitismus kritisiert. Aber das BfV behauptet, er



H Ö C K E R

verbreite „antisemitische Narrative und Topoi“. Er nutze „tradierte antisemitische Erzählmuster und Assoziations- und Argumentationsketten“. Und er greife auf „klassische, mehr oder weniger codierte, antisemitische Stereotype“ zurück. Er bediene und fördere dadurch antisemitische Ressentiments. Das sei darauf gerichtet, „die Menschenwürde als Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen beziehungsweise außer Geltung zu setzen“.

Begründet wird dies damit, dass Maaßen vor einem neuen Totalitarismus warne, der durch verbündete sozialistische und globalistische Kräfte angestrebt werde. Die politische Ideologie einer Verschmelzung der vormals sozialistischen Linken mit dem Wirtschaftsliberalismus bedrohe und zersetze nach Maaßens Meinung die westlichen Gesellschaften und Staaten. Dieser Prozess sei seiner Ansicht nach von „Pseudolinken“ und kleinen „globalen Vermögenseliten“ beziehungsweise „Wirtschaftsglobalisten“ getragen, die eine „neue Weltordnung“ schaffen wollten – zulasten der „produktiven bürgerlichen Eliten“, der „normalen, regional verwurzelten Menschen“, die „in eine anonyme, atomisierte Masse“ verwandelt würden, „die leicht zu kontrollieren und zu manipulieren“ sei.

Das sind kulturkritische Äußerungen, über die man – wie über alles, was jemand über die großen Weltzusammenhänge sagt – streiten kann. Aber warum soll das antisemitisch sein? Weil das Narrativ, es gebe eine global agierende, mächtige und vermögende Elite, die Politik und Medien beeinflusst, um Macht und Vermögen zu erlangen, deckungsgleich mit antisemitischen Erzählungen sei und „daher auch ohne explizite Benennung von Juden als Akteure im Hintergrund eindeutig als antisemitisch erkennbar“ sei. Des von Maaßen beschriebenen Vorgehens, „also des zielgerichteten und kombinierten Einsatzes der Ordnungssysteme, um traditionelle gesellschaftliche und nationalstaatliche Strukturen zu zerstören und daraus eigenen (materiellen) Vorteil zu ziehen“, seien Juden bereits Anfang des 20. Jahrhunderts in der antisemitischen Schrift „Die Protokolle der Weisen von Zion“ bezichtigt worden.

Wie soll Maaßen sich gegen eine solche Argumentation eigentlich wehren? Was der Verfassungsschutz ihm vorwirft, ist ein Antisemitismus ohne Juden. Er spricht von „globalen Vermögenseliten“, die bestimmte Ziele verfolgten, die er für schädlich hält. Es ist naheliegend anzunehmen, dass er sich dabei auf Schriften von Klaus Schwab bezieht und auf das World Economic Forum (WEF). Darf man das, was diese Leute in Schriften und Reden propagieren, nicht kritisieren? Natürlich darf man das, und man darf es auch scharf kritisieren. Indem das BfV eine Parallele zu „antisemitischen Erzählungen“ konstruiert, versucht es, Kritik an der Agenda des WEF unmöglich zu machen. Aber Kritik an allem, was weltweit politisch geschieht, muss in einer demokratischen und offenen Gesellschaft möglich sein. Nicht der Kritiker „globalistischer Eliten“ ist ein Verfassungsfeind, sondern derjenige, der ihm die Kritik verbieten will, liefert einen Anhaltspunkt dafür, die Meinungsfreiheit und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung abzulehnen.



H Ö C K E R

Besonders grotesk ist es, dass das BfV Maaßen folgende Formulierung als angeblich antisemitisch vorwirft: „Man spricht von Globalisten, man spricht von Investoren, man spricht von Philanthropen.“ Dazu sagt das BfV: „Abermals handelt es sich um drei Begriffe, die, betrachtet man sie isoliert, keinen eindeutig antisemitischen Gehalt besitzen. In der vorgebrachten Reihung ist jedoch klar erkennbar, dass sie sich auf Georg Soros beziehen, und damit auf die aktuell wohl am häufigsten zur Zielscheibe antisemitischer Anwürfe und Projektionen gewordene lebende Person weltweit. Alle drei Begriffe beziehungsweise Charakterisierungen werden in vergleichbaren Kombinationen sowohl in seriösen wie in verfassungsschutzrelevanten Kontexten regelmäßig zur Beschreibung des in Ungarn geborenen, als Jude den Holocaust überlebenden, späteren US-amerikanischen Finanzunternehmers George Soros angeführt.“ Somit sei festzustellen, dass Maaßen „eine antisemitisch strukturierte und als solche erkennbare Argumentation vertrat“.

Als Globalist, als Investor und als Philanthrop könnte beispielsweise auch Bill Gates gemeint sein, und es gibt etliche weitere Milliardäre, die die Globalisierung befürworten, als Investoren ihr Vermögen vermehren und „philanthropisch“ NGOs finanzieren. George Soros ist bei weitem nicht der einzige. Warum das BfV es für „klar erkennbar“ hält, dass Maaßen sich auf Soros bezieht, kann man sich wohl nur damit erklären, dass das BfV es sich so wünscht. Es will den Mann, den es schon zum Rechtsextremisten gestempelt hat, auch als Antisemiten sehen.

Nur nebenbei: Auch wenn Maaßen sich mit seiner Äußerung auf Soros bezogen hätte, wäre die Äußerung nicht antisemitisch. Natürlich darf man einen Unternehmer, der sein Vermögen auch zur Erreichung politischer Ziele einsetzt, im Hinblick auf diese Ziele oder im Hinblick auf die politische Macht, die Superreiche mit ihrem Vermögen ausüben können, kritisieren. Es gibt keinen vernünftigen Grund, einen Unternehmer, der zufällig jüdischen Glaubens ist, gegen jede Kritik zu immunisieren, sofern er wegen seiner unternehmerischen oder politischen Tätigkeit und nicht im Hinblick auf seinen Glauben kritisiert wird.

Der Verfassungsschutz delegitimiert sich selbst

Manches, was Maaßen in den letzten Jahren gesagt hat, mag man für befremdlich halten und seine Partei, die Werteunion, für chancenlos. Darum geht es hier nicht. Es geht darum, dass der Verfassungsschutz mit seiner Diffamierung von Sprachmustern und Begriffen als angeblich rechtsextrem den politischen Diskurs beschädigt. Statt zu untersuchen, ob jemand die Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beseitigen oder beschädigen will, prüft das BfV, ob jemand in seiner politischen Rhetorik Versatzstücke verwendet, die auch von Rechtsextremisten verwendet werden. Das reicht dann aus, um ihn als Rechtsextremisten zu diffamieren.



H Ö C K E R

Der Verfassungsschutz als Diffamierungsinstitution – so delegitimiert er sich selbst.“

5.

Unter dem 10.01.2025 schrieb zudem Herr **Alexander Heiden** bei „Tichys Einblick“ unter der Überschrift „Wie der Verfassungsschutz sich bei Hans-Georg Maaßen selbst entlarvt“ u.a. wie folgt:

„(...) Der Mann wolle „die Menschenwürde (...) beseitigen“: Das wirft das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seinem eigenen Ex-Präsidenten Hans-Georg Maaßen vor. Die Behörde tut das nicht mal eben so, sondern schriftlich und vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Wenn Sie jetzt stutzen, lieber Leser, dann tun Sie das zu recht.

Natürlich kann kein Individuum die Menschenwürde beseitigen. Selbst wenn irgendjemand das wollte: Es geht weder praktisch noch juristisch. Allenfalls könnte man sie ignorieren oder verletzen. Aber niemand kann die Menschenwürde – also eine Idee, ein abstraktes Konzept – beseitigen. Das ist simpelste Sprachlogik auf dem Niveau der achten Klasse.

Doch so steht es halt jetzt, protokolliert für alle Ewigkeit, in einem Schriftsatz. Mit dem reagiert das BfV auf die Klage Maaßens gegen seine Einstufung als „rechtsextrem Verdachtsfall“ und gegen die grenzwertig pathologische Datensammelei zu seiner Person. Zur Rechtfertigung hat die Behörde viele vermeintliche Argumente zu Papier gebracht.

(...)

Lustigerweise begibt sich das BfV hier in einen klassischen logischen Zirkelschluss: Es argumentiert, dass es die Daten zu Maaßen erhoben, verarbeitet und gespeichert hat, um dann anhand dieser Daten zu prüfen, ob gegen den Mann ein Anfangsverdacht der Verfassungsfeindlichkeit bestehen könnte. Nach dem BVerfSchG müssen dem Amt aber ERST konkrete Anhaltspunkte für ein verfassungsfeindliches Verhalten vorliegen, damit es mit dem Datensammeln überhaupt ANFANGEN darf.

Irgendwie haben sie das in Köln übersehen. Oder vergessen. Oder sonst was. (...)

Doch das BfV dilettiert weiter munter vor sich hin. Geradezu ungläubig lernt der unvoreingenommene Leser, mit welchen abenteuerlichen Volten die Behörde gegen Hans-Georg Maaßen den indirekten Vorwurf des „Antisemitismus“ konstruiert.

Dabei geht das Amt besonders perfide vor. Es behauptet nicht, Maaßen sei ein Antisemit. Das wäre auch völlig albern, weil der Mann seit vielen Jahren ja vor dem (aus dem



H Ö C K E R

muslimischen Kulturkreis) importierten Antisemitismus warnt. Stattdessen werfen die Verfassungsschützer ihrem Ex-Chef vor, er verbreite „antisemitische Narrative und Topoi“ – weil er das Davoser Weltwirtschaftsforum mit den Worten kritisierte, beim WEF handele es sich um „Pseudolinke“ und „globale Vermögenseliten“ bzw. „Wirtschaftsglobalisten“, die zusammen eine neue Weltordnung schaffen wollten.

Seit Jahrzehnten hat Maaßen – nicht zuletzt als Chef des Verfassungsschutzes – Antisemitismus in Deutschland bekämpft. Wiederholte wurde er dafür von mehreren israelischen Geheimdiensten geehrt. Nie hat er sich antisemitisch geäußert, dafür hat er sehr oft vor Antisemitismus gewarnt. Doch für das BfV ist seine Kritik am WEF jetzt „auch ohne explizite Benennung von Juden als Akteuren im Hintergrund eindeutig als antisemitisch erkennbar“.

Was der Verfassungsschutz ihm also vorwirft, ist ein Antisemitismus ohne Juden. Was fällt einem dazu noch Sinnvolles ein? (...)

Die Bundesregierung und ihr BfV wollen also gar nicht in erster Linie die Demokratie schützen. Vielmehr wollen sie ganz offen Gedanken und verfassungsrechtlich eindeutig zulässige Meinungsäußerungen der Bürger verfolgen.

Josef Franz Lindner, Professor für Staatsrecht an der Universität Augsburg, nennt das alles eine „ungeheureliche Amtsanmaßung“. Er stellt klar: Die vielzitierte Delegitimierung ist mitnichten ein verfassungsschutzrechtlicher Begriff, sondern eine reine „Erfindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz“. Oder anders: Der Chef eines Geheimdienstes erweitert eigenmächtig die Kompetenzen seiner Spitzel.

Es gruselt einen immer mehr. (...)

Aber der Verfassungsschutz ist keine Gesinnungspolizei.

Wenn er Kritik an den herrschenden Verhältnissen verfolgt wie einst in der DDR; wenn er Kritik an der Regierung de facto unmöglich macht; wenn er um unser Gemeinwesen verdiente Menschen plötzlich zu Staatsfeinden erklärt; wenn ein Verfassungsschutz-Chef wie Thomas Haldenwang gestern noch die politische Konkurrenz bespitzeln lässt – und heute selbst für die CDU als Bundestagsabgeordneter kandidiert: Dann hat der Verfassungsschutz das Vertrauen der Menschen verspielt.

Der Fall Hans-Georg Maaßen zeigt, dass der Verfassungsschutz bei uns jetzt diesen Punkt erreicht hat. Schaffen wir ihn ab. Er schadet unserer Demokratie mehr, als er nützt.“



H Ö C K E R

6.

Im FOCUS schrieb **Josef Hufelschulte** zudem am 08.06.2025 unter der Überschrift „**Geheimdienstakte Maaßen offenbart, was am Antisemitismus-Vorwurf gegen ihn dran ist**“ u.a.:

Die Geheimakte des Verfassungsschutzes über ihren ehemaligen Chef Hans-Georg Maaßen wirft Fragen auf. Ein Blick in die Akte zeigt: Die Antisemitismus-Vorwürfe gegen ihn sind bitter.

Das Buch war schon vor Erscheinen Mitte Mai ein Scoop. Überregionale US-Nachrichtensendungen und populäre TV-Shows kündigten das Enthüllungsstück in Sonderberichten an. Nahezu jede Tageszeitung in den USA brachte die Story tagelang auf der Titelseite – das Drama um den schlechten Gesundheitszustand von Ex-Präsident Joe Biden. War er, der Oberbefehlshaber der Streitkräfte, schon lange vor dem Ende seiner Amtszeit ein schwerkranker Mann, absolut unfähig für die Führung einer Weltmacht?

Der 82-Jährige, so behaupten es die beiden Autoren Jake Tapper und Alex Thompson nach Interviews mit 200 Personen aus Bidens Umfeld, sei geistig und körperlich im Ausnahmezustand gewesen. Der offenbar demente Biden sei unter anderem für die geheimen Codes der Atomraketen verantwortlich gewesen, kritisierte der ultrarechte Sender Fox News und fügte gehässig hinzu: "Dabei war sein Gehirn schon Apfelmus."

TV-Zuschauer auf der ganzen Welt hatten mehrfach Bidens Aussetzer gesehen – bei Reden, Staatsbesuchen oder auch im Fernsehduell mit seinem Konkurrenten Donald Trump. Dies war somit nicht neu. Politischen Sprengstoff liefert indes ein Extra-Kapitel in Bidens Drama, das der Allgemeinheit bislang unbekannt war: Raffinierte Strippenzieher und dunkle Schattenmänner im Hintergrund, darunter Bidens Frau Jill, sollen den 46. Präsidenten der Vereinigten Staaten politisch dirigiert und vor der Öffentlichkeit abgeschottet haben. Einflussreiche Medien wie die New York Times, die Washington Post und der Sender CNN, so kritisieren die beiden Buchautoren, vertuschten Bidens miserablen Gesundheitszustand – um dem politischen Konkurrenten Donald Trump keine Angriffsfläche zu bieten.

Hans-Georg Maaßen sprach schon früher über einen offenbar regierungsunfähigen US-Präsidenten

*Ortswechsel, Berlin, Mitte Mai. Hans-Georg Maaßen, 62, liest in der Hauptstadt Berichte über das Enthüllungsbuch, das in der deutschen Übersetzung diesen Titel trägt: „*Hybris – Verfall, Vertuschung und Joe Bidens verhängnisvolle Entscheidung*“. Der Ex-Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), den der frühere SPD-Innenminister Otto Schily einst "meinen besten Beamten" nannte, ist baff: Die Kernaussagen in dem Buch der beiden US-Journalisten decken sich fast wortgleich mit Passagen seines Interviews, das bereits*



H Ö C K E R

zehn Monate zuvor, am 11. Juli 2024 in einem konservativen Newsletter veröffentlicht wurde.

Maaßens frühe Ausführungen über einen offenbar regierungsunfähigen US-Präsidenten waren hierzulande kein Scoop – stattdessen geriet er damit erneut in einen Konflikt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das er von 2012 bis 2018 geführt hatte. Dazu kurz die Vorgeschichte dieses Streits mit harten Bandagen:

Ausgerechnet sein bisheriger Vize und Nachfolger Thomas Haldenwang, bis dahin ein grauer Verwaltungsbeamter im deutschen Inlandsgeheimdienst, bugsierte Maaßen im Januar 2024 als verdächtigen Rechtsextremisten in das elektronische "Nachrichtendienstliche Informationssystem". Haldenwangs These: Maaßen vertritt und verbreitet eine verfassungsfeindliche Ideologie.

Geschulte Geheimdienstler durchsuchten daraufhin Maaßens publizistische Arbeiten, beobachteten ihn bei öffentlichen Auftritten und versuchten angeblich, Informanten im Umfeld ihres Ex-Chefs auszuhorchen. Haldenwangs Späher werteten seine Interviews penibel aus - von der "Bild"-Zeitung bis hin zur "Jungen Freiheit". Beiträge in Sendungen privater TV- und Radiosender wurden protokolliert – Hustenanfälle inklusive.

Verfassungsschutz sammelt 1000 Aktenseiten und 100 Seiten Anlagen von Ex-Chef

Die Zwischenbilanz der BfV-Detektive: Knapp 1000 Aktenseiten und 100 Seiten Anlagen. Massenweise bedrucktes Papier - aber nirgendwo ein Ansatz für strafrechtliche Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei.

Empört über diese Behandlung seiner früheren Behörde, reichte Maaßen im April 2024 beim Verwaltungsgericht Köln eine Klage gegen Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) und den Verfassungsschutz ein. Sein Credo: "Ich bin Regierungsgegner, aber kein Verfassungsfeind!"

Anfang Mai 2025, also gut zwei Wochen vor der spektakulären Buchpremiere in den USA, ging Maaßens Kanzlei ein Schreiben zu, in dem der Geheimdienst anhand einiger Beispiele die angebliche Verfassungsfeindlichkeit des promovierten Juristen zu beweisen sucht. Vor allem beruft sich der BfV auf Maaßens Interview vom 11. Juli 2024 über die angegriffene Regierungsfähigkeit von Joe Biden – ein Knüller, mit dem die beiden US-Autoren derzeit international Kasse machen.

Exklusiv: Auszüge aus der Geheimdienstakte Maaßen



H Ö C K E R

Im Folgenden exklusiv Auszüge aus der Geheimdienstakte, die Maaßens Verfassungsfeindlichkeit beweisen soll. Maaßen sagte damals zu dem Interviewer:

"Wer zieht eigentlich die Strippen und fällt die Entscheidungen? Ist Biden nur eine altersschwache oder demente Marionette? Und wenn er es ist, wer zieht die Fäden dieser Marionette? Gibt es hinter Biden ein System, das nicht an die Öffentlichkeit gezerrt werden will, das das Licht der Öffentlichkeit scheut wie der Teufel das Weihwasser, aber letztlich die maßgeblichen politischen Entscheidungen der USA trifft? Und ist Biden nur der freundliche, altersschwache Mann, der das Gesicht für die Öffentlichkeit ist?"

Eigentlich nur Fragen. Dennoch will das Bundesamt Maaßens Äußerungen so nicht gelten lassen. In dem Schriftstück an das Verwaltungsgericht Köln wimmelt es von Begriffen wie "Verschwörungserzählungen", "Erfindungen" und "Netzwerken". Und es kommt noch härter.

Wörtlich heißt es in dem Schreiben an das Gericht: "Der Kläger (also Maaßen) lässt auch offen, wer diesem Netzwerk angehört, greift jedoch mit dessen Charakterisierung als "Strippenzieher", das Politiker wie "Marionetten" an Fäden ziehe, bekannte antisemitische Bilder auf."

Für Maaßen ist es bitter, in die Nähe von Antisemiten gestellt zu werden. Er erinnert sich an Erzählungen in der Familie, wie ein politisch aufmüpfiger Onkel von der Gestapo abgeholt wurde. Er hat jüdische Freunde in der ganzen Welt. Als Abteilungsleiter im Bundesinnenministerium und insbesondere während seiner Zeit als Verfassungsschutzpräsident arbeitete er eng mit Israels Sicherheitsbehörden wie Mossad und Shin Bet zusammen. "Und jetzt unterstellt mir meine frühere Behörde, dass ich antisemitisch bin? Es ist nicht zu fassen", sagt er. "Das ist politische Verfolgung!"

Und ferner heißt es mit unmittelbarem Bezug zu vertrauten Mitarbeitern der Beklagten:

FOCUS online traf kürzlich einen Verfassungsschützer des gehobenen Dienstes, der den Schriftsatz an das Kölner Verwaltungsgericht aufmerksam las. Sein Kommentar: "Es tut mir leid, aber das ist schon ein Machwerk. Ein wirklich verkrampfter Versuch, Maaßen mit vermeintlich rechtsradikalen Äußerungen an die Wand zu nageln. Dieses Interview, bezogen auf die Amtsunfähigkeit von Joe Biden, taugt dafür nicht. Die beiden Buchautoren verdienen mit dem Buch viele Dollar – und Maaßen landet in der Datei für Rechtsextremisten. In diesem Fall fällt mir nur das alte Sprichwort ein: Wenn zwei das Gleiche tun, ist es noch lange nicht dasselbe!"



H Ö C K E R

7.

Es ist inzwischen also einer breiten Öffentlichkeit bekannt, dass der Verfassungsschutz außer Kontrolle geraten ist und nicht mehr die Verfassung schützt, sondern im Regierungsauftrag Phantomfeinde jagt. Die FAZ berichtete hierzu etwa auch am 08.11.2025 in einem ganzseitigen Artikel, dass der Verfassungsschutz einen Universitätsprofessor als Rechtsextremisten überwachte, weil er lediglich bei der ihm durch eine frühere Nachbarschaft bekannten Frau Elsässer (der Ehefrau des Herausgebers des Compact-Magazins) übernachtete. Durch die Informationsübermittlung zwischen Verfassungsschutz und der Universitätsverwaltung wurde der Professor vom Dienst suspendiert, seine Reputation wurde erheblich beschädigt und er wurde in zahllose Verhöre und Gerichtsverfahren hineingezerrt – die er zwar am Ende gewann, aber die zugleich mit einer massiven Rufschädigung endeten:

The screenshot shows a news article from the Frankfurter Allgemeine Zeitung. At the top, there's a navigation bar with icons for menu, search, and news sections like 'ZEITUNG' and 'MEHR F.A.Z.'. The main title 'Frankfurter Allgemeine' is displayed prominently. Below the title, a subtitle reads 'OPFER DES VERFASSUNGSSCHUTZES'. The main headline is 'Der Staatsfeind, der keiner war'. Below the headline, it says 'Von Jochen Buchsteiner 08.11.2025, 15:12 Lesezeit: 10 Min.'. The central image is a black silhouette of a man standing next to a briefcase, with numerous red scribbles or lines radiating outwards from his body, suggesting harassment or surveillance. At the bottom, a text box contains the following text: '16 Monate lang erhielt ein Professor in Hessen Lehrverbot, weil ihn der Verfassungsschutz dem „Rechtsextremismus“ zuordnete. Die Geschichte einer Peinigung.'

Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/opfer-des-verfassungsschutzes-der-staatsfeind-der-keiner-war-110770087.html>

Dort wie hier zeigt sich also, dass der Verfassungsschutz in seiner jetzigen Form willkürlich und politisch agiert – und er nur noch von Gerichten gestoppt werden kann. Der Kläger hatte während seiner Zeit als Ministerialdirigent im Bundesinnenministerium schon zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Gesetzesbindung der Exekutive aus rein politischen Gründen immer weiter erodierte und die roten Linien der Gesetze



H Ö C K E R

missachten wurden und man darauf verwies, dass die Betroffenen schließlich gegen die Entscheidungen klagen könnten, wenn es ihnen nicht passt. Diese Loslösung der Exekutive von der Gesetzesbindung aus politischer Opportunität sieht man beim Verhalten des Verfassungsschutzes.

IV.

Zu den allgemeinen Ausführungen der Beklagten in der Duplik

Die von der Beklagten vorangestellten allgemeinen Ausführungen in ihrer Duplik vom 13.05.2025 (vgl. S. 2-23) vermögen nicht zu überzeugen, zumal sie sich größtenteils in einem einfachen Negieren des hiesigen substantiierten Vortrags erschöpfen.

Vorab sei aber nochmals betont:

Der hier streitige **Grund- und Menschenrechtseingriff** in die Rechte des Klägers ist **maximalinvasiv**. Der Kläger wird als Einzelperson, die eine Partei gegründet hat, die mit anderen Parteien konkurriert, die der beklagte Verfassungsschutz offensichtlich bevorzugt, geheimdienstlich erfasst und überwacht, weil er unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und des Art. 10 EMRK stehende politische Meinungsäußerungen als Parteivorsitzender und politischer Aktivist durch Reden, Interviews, Aufsätze oder durch Social Media im Internet veröffentlicht. Dabei werden seine Meinungen vom Staat gesammelt, gespeichert, analysiert und bewertet und an Dritte übermittelt. Wie dargestellt, dient das Ganze nicht dazu, die Bundesrepublik vor einem gefährlichen „Staatsfeind“ zu schützen, was der Kläger überhaupt nicht ist, sondern dazu, ihn durch die vorsätzliche und absichtliche Verbreitung seiner Beobachtung persönlich zu diskreditieren.

Der Eingriff wiegt daher maximal schwer, so dass nach der Rechtsprechung des BVerfG gilt:

„Die verfassungsschutzspezifische Eingriffsschwelle setzt hinreichende Anhaltspunkte einerseits dafür voraus, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung besteht (1), und andererseits dafür, dass die ergriffene Maßnahme im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist (2). (1) Für die Annahme, es liege eine gegen die Schutzwerte des Verfassungsschutzes gerichtete Bestrebung vor (a), müssen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen (b). Je schwerer der Eingriff wiegt, umso beobachtungsbedürftiger muss die überwachte Aktion oder Gruppierung sein (c).“

BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, Az.: 1 BvR 1619/17 = NJW 2022, 1583, 1589 (Rdnr. 182 f.)

Der Kläger ist hingegen gar nicht „beobachtungsbedürftig“. Denn dort (a.a.O., Rdnr. 185) heißt es weiter:



H Ö C K E R

„Das BVerwG hat weiter konkretisiert, was unter einer verfassungsfeindlichen Bestrebung iSv § 4 BVerfSchG zu verstehen ist. Danach sind verfassungsfeindliche Bestrebungen gekennzeichnet durch ein aktives, nicht notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales Vorgehen zur Realisierung ihrer Ziele. Sie müssen objektiv geeignet sein, über kurz oder lang politische Wirkungen zu entfalten. Sie müssen über das bloße Vorhandensein einer politischen Meinung hinausgehen, auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sein und dabei auf die Beeinträchtigung eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen. Die verantwortlich Handelnden müssen auf den Erfolg der Rechtsgutbeeinträchtigung hinarbeiten. Die bloße Kritik an Verfassungsgrundsätzen reicht für die Annahme einer verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht aus, wenn sie nicht mit der Ankündigung von oder der Aufforderung zu konkreten Aktivitäten zur Beseitigung dieser Grundsätze verbunden ist (vgl. BVerwGE 171, 59 = NJW 2021, 2818 Rn. 20 mwN). Zwar bezieht sich diese Interpretation unmittelbar nur auf Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie ist aber wegen weitgehender Deckungsgleichheit der Legaldefinitionen in § 4 I 1 BVerfSchG auf Bestrebungen, die sich gegen die anderen Rechtsgüter des Verfassungsschutzes richten, übertragbar (vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth § 4 BVerfSchG Rn. 6).“

Genau das wirft man dem Kläger aber – v.a. nun nach Ende seiner politischen Bemühungen und Tätigkeiten – vor bzw. legt ihm zur Last: bloße Meinungsäußerungen und Kritik an tatsächlichen Begebenheiten. Damit erweist sich das Handeln der Beklagten – nunmehr auch v.a. hinsichtlich der offensichtlich unverhältnismäßigen **Dauer** – selbst als verfassungswidrig, da sie u.a. rechtswidrig in dessen Meinungsäußerungsfreiheit eingreift:

„Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit finden zwar nach Art. 5 II GG ihre Schranken u.a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre. Doch müssen diese Schranken im Lichte der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit gesehen werden; sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (BVerfGE 7, 198 [208 f.] = NJW 1958, 257 - Lüth, st. Rspr.). Diese Rückwirkung des Art. 5 I GG auf die hier in Betracht kommenden „allgemeinen Gesetze“ der §§ 823, 1004 BGB hat das OLG verkannt.“

BVerfG, Beschl. v. 11.05.1976, Az.: 1 BvR 163/72 = NJW 1976, 1680, 1681

Mehr noch: Die Beklagte handelt nicht nur verfassungswidrig, wenn sie die Meinungsfreiheit einschränkt, sondern verfassungsfeindlich, denn das Grund- und Menschenrecht auf Meinungsfreiheit ist eine tragende Säule unserer freiheitlichen Demokratie.



H Ö C K E R

„Die Meinungsfreiheit ist in gewissem Sinne die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, denn sie allein ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist.“

BVerfGE 7, 198 (208 f.) -Lüth-Urteil

Wie bereits dargelegt, wie vom BVerwG gefordert (s. oben) und wie von der Beklagten seit Jahren – hier und in anderen Verfahren – beständig ignoriert, fehlt es vorliegend an jedweder Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Beklagte ordnet zwar das BVerfSchG als „allgemeines Gesetz“ i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG ein, legt dieses aber dogmatisch verfehlt weder im Lichte der Grundrechte, hier v.a. der Meinungsfreiheit, noch im Lichte der Bedeutung, die der Meinungsfreiheit nach dem Lüth-Urteil für die freiheitliche Demokratie zukommt, aus. Schon allein aus diesem Grund ist der Klage stattzugeben.

Das BVerfG führt weiter aus (a.a.O.):

„Es würde dem Grundgedanken und der Funktion der Meinungsfreiheit in der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes widersprechen, wenn öffentliche, auch scharfe Kritik in der Presse undifferenziert davon abhängig gemacht würde, daß sie jeweils durch Tatsachen belegt und für den Durchschnittsleser überprüfbar gemacht werden müßte. Denn das Grundrecht der Meinungsfreiheit will nicht nur der Ermittlung der Wahrheit dienen; es will auch gewährleisten, daß jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann.“

Während das BVerfG also fordert, dass jeder (auch der Kläger!) „frei sagen kann, was er denkt“, belegt die Beklagte zulässige Aussagen mit einer amtlichen, geheimdienstlichen Einordnung als Rechtsextremist und Verfassungsfeind. Für diese schwerwiegende Sanktion gibt es indes keine Rechtfertigung, zumal diese erkennbar nicht verhältnismäßig ist.

Dabei kann sich die Beklagte auch nicht auf vermeintliche **Signalwörter** o.ä. stützen, da dieser „Trick“ rechtlich unzulässig ist:

„Der Beklagte ist zuzugeben, dass sich antisemitisch äußert, wer von jüdischer Weltverschwörung spricht. Der Senat zieht auch nicht in Zweifel, dass es antisemitische Personen und Gruppen geben mag, die mit Wörtern wie „Federal Reserve“, „Finanzoligarchie an der amerikanischen Ostküste“ oder gar nur „Ostküste“ auf die angebliche jüdische Weltverschwörung anspielen. Er hält aber den Rückschluss für unzulässig, dass jeder, der diese Ausdrücke benutzt, zu den genannten Personen gehört und die Ausdrücke folglich mit der erwähnten antisemitischen Konnotation benutzt.“



H Ö C K E R

Auch legt der Umstand, dass jemand sich nie explizit antisemitisch, wohl aber wiederholt gegen den Antisemitismus äußert, weit eher den Schluss nahe, dass er eben kein Antisemit ist, als den von der Klägerin gezogenen Schluss, dass er gerade deswegen ein besonders gefährlicher Antisemit sei, der seine Einstellung nur geschickt verschleiere.“

OLG München, Beschl. v. 28.09.2015, Az.: 18 U 169/15 = BeckRS 2015, 128693 (Rdnr. 25)

Die Beklagte arbeitet geradezu „stumpf“ vermeintliche Signalwörter bzw. Buzzwords ab. Wer „Globalist“ sagt, wird vom Geheimdienst als Verfassungsfeind gespeichert – denn es gibt auch Antisemiten, die diese Wörter nutzen. **Das ist die Grundlage der Beobachtung des Klägers – und das ist erkennbar nicht zulässig.**

Zur Duplik gilt zudem:

1.

Auf S. 2 der Duplik (Ziff. I.1.) räumt die Beklagte zunächst ein, dass sie den Kläger u.a. deshalb beobachtet, weil er die „*Menschenwürde und das Demokratieprinzip*“ beseitigen wolle. Das ist mehrfach absurd – der Kläger will dies natürlich nicht, und es mangelt auch an jedweden Angaben, wie er das (als nicht gewaltbereite Einzelperson) überhaupt bewältigen sollte. Wenn seine Handlungen doch so gefährlich sein sollen – warum hat der Gesetzgeber diese nicht unter Strafe gestellt? Die Äußerungen des Klägers sind insoweit zulässig und stellen ihrerseits die **Ausübung der demokratischen Teilhabe** dar. Der Beklagten – vermeintlich neutral – gefallen indes die Inhalte nicht, da diese nicht „regierungstreu“ sind, und deshalb wird der Kläger eingestuft und beobachtet.

Dass die Beklagte dadurch selbst eine (wirkliche) **Gefahr** für die Demokratie wird, verkennt sie indes nicht. Würde die Beklagte ihre eigenen Aussagen ernst meinen, müsste sie sich selbst beobachten – nicht den Kläger. Denn bei *diesem* handelt es sich nicht um einen staatlichen Geheimdienst, der regierungskritische Menschen, Dissidenten und Oppositionspolitiker in Listen aufnimmt und bespitzelt.

2.

Auch der (überraschend emotional „angefasste“) weitere Vortrag S. 2 f. (Ziff. I.2.) überzeugt nicht, bestätigt er doch erneut, dass sich die Beklagte inhaltlich deshalb auf Aussagen stützt, weil **Dritte** (wer auch immer das sein mag) Aussagen des Klägers kontrovers bewertet haben sollen.

Die Beklagte sei insoweit an den sog. **demokratischen Meinungsstreit** erinnert, der ein Wesensmerkmal der von ihr doch eigentlich zu schützenden Demokratie darstellt:

„Dieses Grundrecht gewährleistet, ohne ausdrücklich zwischen “Werturteil” und “Tatsachenbehauptung” zu unterscheiden, jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern:“



H Ö C K E R

Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbarer Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann (BVerfGE 42, 163 (170 f.) = NJW 1976, 1680); zugeleich ist es der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkung auf die Umwelt ausgedehnen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile, die immer eine geistige Wirkung erzielen, nämlich andere überzeugen wollen, vom Grundrecht des Art. 5 I 1 GG geschützt. Der Schutz des Grundrechts bezieht sich in erster Linie auf die eigene Stellungnahme des Redenden (BVerfGE 7, 198 (210) = NJW 1958, 257). Unerheblich ist, ob seine Äußerung „wertvoll“ oder „wertlos“, „richtig“ oder „falsch“, emotional oder rational begründet ist (BVerfGE 33, 1 (14 f.) = NJW 1972, 811). Handelt es sich im Einzelfall um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfGE 7, 198 (212) = NJW 1958, 257). Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen, namentlich im öffentlichen Meinungskampf, grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG (vgl. BVerfGE 54, 129 (139) = NJW 1980, 2069); die Frage kann nur sein, ob und inwieweit die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und das Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 II GG) hier Grenzen ziehen können.

BVerfG, Beschl. v. 22.06.1982, Az.: 1 BvR 1376/79 = NJW 1983, 1415

Natürlich ist es das gute Recht Dritter, Äußerungen des Klägers kontrovers zu bewerten – diese dürfen sogar abgelehnt werden o.ä. Das gibt der Beklagten aber nicht das Recht, den Kläger deshalb geheimdienstlich zu beobachten oder ihn als Rechtsextremisten einzustufen.

3.

Auf S. 3 verkennt die Beklagte zudem die rechtlichen Anforderungen an die Auslegung von Aussagen bzw. an den sog. objektiven Empfängerhorizont. Der Kläger richtete sich mit seinen Aussagen an jedweden Dritten, die Beklagte will aber offensichtlich allein politisch gebildete bzw. befasste Menschen als Rezipienten heranziehen. Das stellt einen (weiteren) schweren dogmatischen Fehler dar. Befragt man etwa „Otto Normalbürger“ auf der Straße nach dem Hintergrund des Wortes „Globalist“ oder „Ostküste“, wird dieser mit keinem Gedanken auf einen angeblich antisemitischen Kontext rekurrieren. Der Kammer steht insofern das beweisrechtliche Mittel der **Verkehrsbefragung** zur Seite, wenn sie wirklich an einer Aufklärung interessiert ist.

4.

Selbstverständlich bestehen auch die beschriebenen zeitlichen Unstimmigkeiten (Duplik, S. 3 f., Ziff. I.3.). Der Kläger wurde erst dann in NADIS etc. aufgenommen und dies an die Presse weitergeben, als er den Vorsitz des WerteUnion e.V. im Jahr 2023 übernahm und anstrehte eine v.a. zur CDU in Konkurrenz stehende Oppositionspartei gründen zu wollen, was bereits in der Klageschrift dargelegt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt wurden seine Aussagen „vs-relevant“, vorher waren sie es nicht. Das ist keine dogmatische, an Recht und Gesetz orientierte, sondern eine allein politische Vorgehensweise.



H Ö C K E R

Dabei begeht die Beklagte zudem einen weiteren Kardinalfehler. Sie räumt ein, dass einzelne Aussagen für sich genommen nicht verfassungsschutzrelevant sind, das aber in Summe mit anderen (nicht relevanten) Aussagen anders aussehen soll. **Null mal null ergibt jedoch nicht „eins“, sondern null:**

„Logisch ist es ausgeschlossen, aus einer Vielzahl für sich genommen inhaltlich unproblematischer (weil keine verfassungsfeindliche Zielsetzung zum Ausdruck bringender) Äußerungen in einer „Gesamtschau“ eine inhaltlich verfassungsfeindliche Position zu entwickeln. Aus nichts folgt nichts. Wenn jemand viele mehrdeutige Äußerungen macht, bei denen eine von mehreren Auslegungsmöglichkeiten zu einem verfassungsfeindlichen Inhalt führt, ergibt sich allein daraus, daß es viele sind, nicht, daß die verfassungsfeindliche Auslegungsvariante die richtige ist. Auch die „Gesamtschau“ dieser Äußerungen ergibt dann kein anderes Bild als die Betrachtung jeder einzelnen Äußerung. (...) Aus einer Vielzahl unproblematischer Äußerungen kann nicht durch eine „Gesamtbetrachtung“ eine verfassungsfeindliche Zielsetzung abgeleitet werden“

Murswieck, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 50 f.

Niemand darf in einem Rechtsstaat beobachtet werden, weil er mehrere, nicht verfassungsschutz-relevante Handlungen begeht – anderenfalls sind staatlicher Willkür Tür und Tor geöffnet.

5.

Die Wortklauberei der Beklagten ab S. 4 der Duplik (Ziff. I.4.) lässt erneut die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze vermissen: Warum soll es zulässig sein, wenn der zu Neutralität verpflichtete Staat einen Menschen und seine Aussagen als „abstoßend“ bezeichnet?

Dass der Kläger durch seine Handlungen zudem „das Ansehen“ der Beklagten beschädigen könne, stellt eine nicht im Ansatz dargelegte Behauptung der Beklagten ins Blaue hinein dar. Der Bevölkerung ist bewusst, dass der Kläger nicht mehr der Präsident der Beklagten ist. Der Bevölkerung ist auch bewusst, dass die Beklagte zwischenzeitlich von einem Präsidenten vertreten wurde, der zuletzt mit seinem Wahlkampf für die CDU bekannt wurde, oder dessen Handlungen von mehreren Gerichten (auch der hiesigen Kammer) als Verstöße gegen die Verfassung eingestuft wurden. Wenn aber die Beklagte selbst gerichtlich bestätigt gegen Recht und Gesetz verstößt, dann werden wohl kaum zulässige Meinungsäußerungen des Klägers deren Ansehen beschädigen können. Das kann (und macht) die Beklagte schon selbst.

6.

Bemerkenswert ist auch, dass sich die Beklagte weiterhin eine Art „Sonderrolle“ herausnehmen will (Duplik, S. 5, Ziff. I.5.). Äußerungen des Klägers werden als zulässig und verfassungskonform bewertet (u.a. von einem Schiedsgericht der CDU) – trotzdem sollen sie



H Ö C K E R

verfassungsschutzrelevant sein. Das überzeugt nicht und zeigt vielmehr, welchen Irrweg die Beklagte beschritten hat. Allein die bloße Zahl – laut Medienberichten (vgl. FAZ v. 08.11.2025: „*Opfer des Verfassungsschutzes – Der Staatsfeind, der keiner war*“; s. bereits oben, „III.7.“) beobachtet sie nun **rund 50.250 Einzelpersonen** (!) – müsste der Beklagten doch offenbaren, dass das nicht richtig sein kann; trotzdem mangelt es weiterhin an Einsicht:

ZEITUNG MEHR F.A.Z.

Frankfurter Allgemeine

Abo

war gefährlicher, folgenreicher. Der Professor wurde offenbar zu jenen 50.250 Menschen in Deutschland gezählt, die der Verfassungsschutz in jenem Jahr dem „rechtsextremistischen Personenpotenzial“ zuordnete. Aber wieso gehörte der Professor plötzlich dazu? Was wussten die Verfassungsschützer, was er nicht wusste?

Eine Übernachtung, und das war's

Der Professor fragte seinen Vorgesetzten und erhielt zur Antwort, dass es vor allem um seinen Kontakt zum Ehepaar Elsässer gehe. In dessen Haus am Stadtrand von Berlin habe er laut Verfassungsschutz im September einmal übernachtet. Jürgen Elsässer, muss man wissen, leitet die rechtsextreme Zeitschrift „Compact“, die wenige Monate nach dem Gespräch mit dem Hochschulpräsidenten von der Bundesinnenministerin verboten wurde, inzwischen aber, nach einem Gerichtsurteil, wieder erscheinen darf.

Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/opfer-des-verfassungsschutzes-der-staatsfeind-der-keiner-war-accg-110770087.html>

7.

Bemerkenswert ist auch, dass sich die Beklagte als Reaktion auf die dargelegten und nachgewiesenen ANTIFA-Verbindungen der ehemaligen Innenministerin Faeser (Replik, S. 8-9) sowie auf die mediale Kritik an der meinungsfeindlichen Haltung der Beklagten (Replik, S. 9-38) nun auf rechtliche Argumente zurückziehen will, wenngleich sie hinsichtlich der Person des Klägers doch mediale Drittvorwürfe konstitutiv heranziehen will. Auch hier misst die Beklagte also mit zweierlei Maß – Presseberichte zu ihren Gunsten werden notiert, kritische Presseberichte hingegen ignoriert.

Richtig ist zwar, dass die Rechtsprechung bislang akzeptiert, wenn Verfassungsschutzbehörden (i.d.R. auch) an zulässige Handlungen anknüpfen (Duplik, S. 6). Dem Kläger steht es aber frei, diese Rechtsprechung zu kritisieren und als Verstoß gegen die Systematik des Grundgesetzes und als widersprüchlich zu einem freiheitlichen-demokratischen Rechtsstaat einzuordnen. Dass die Beklagte das nur als angebliche „Polemik“ bezeichnen will, passt insofern ins Bild.



H Ö C K E R

8.

Die Beklagte missversteht auch die (breit) geäußerte Kritik an der sog. Delegitimierung des Staates (vgl. Duplik, S. 6 ff., Ziff. I.8.). Wer den Staat zersetzen will, mag gerne beobachtet werden. Die Beklagte bezieht aber (wie v.a. hier beim Kläger) jede zulässige Kritik am Staat, staatlichen Maßnahmen und Repräsentanten in diesen Bereich ein – und das ist unzulässig.

Anders als die Beklagte haben das andere Behörden im Verfassungsschutzverbund nun auch erkannt – und streichen diese Kategorie wieder, wie etwa die ZEIT im September 2025 berichtete:

The screenshot shows a news article from DIE ZEIT. At the top, there's a navigation bar with 'Menü', the DIE ZEIT logo, and a user icon. Below the header, a teal banner displays the text 'Wichtige Informationen - Kapitalverlust möglich'. On the right side of the banner is the ROBECO logo with the tagline 'The Investment Engineers'. The main title of the article is 'Verfassungsschutz-Kategorie "Delegitimierer" auf dem Rückzug'. Below the title, it says '13. September 2025, 6:45 Uhr Quelle: dpa Sachsen'. A small note in a box states: 'DIE ZEIT hat diese Meldung redaktionell nicht bearbeitet. Sie wurde automatisch von der Deutschen Presse-Agentur (dpa) übernommen.' The source of the article is cited as 'Quelle: <https://www.zeit.de/news/2025-09/13/verfassungsschutz-kategorie-delegitimierer-auf-dem-rueckzug>'.

Quelle: <https://www.zeit.de/news/2025-09/13/verfassungsschutz-kategorie-delegitimierer-auf-dem-rueckzug>

Dort heißt es u.a.:

„Die vom Inlandsnachrichtendienst 2021 eingeführte Extremismus-Kategorie «Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates» verliert zunehmend an Bedeutung. Wie die Deutsche Presse-Agentur aus Sicherheitskreisen erfahren hat, ist unter den Verfassungsschützern in Bund und Ländern zuletzt die Zahl derjenigen, die sie inzwischen für verzichtbar halten, gestiegen. Sachsen hat schon entschieden, die Kategorie künftig nicht mehr zu nutzen. Die Umstellung soll aus praktischen Gründen zum 1. Januar 2026 vollzogen werden. (...)“

«Ich begrüße, dass das Themenfeld "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" nunmehr abgeschlossen wird», sagt Sachsens Innenminister, Armin Schuster (CDU), der dpa. Die kleine Gruppe der weiterhin beobachtungsrelevanten Akteure, die



H Ö C K E R

bisher im Freistaat diesem Phänomenbereich zugeordnet sind, bleibe gleichwohl im Blick der Verfassungsschützer.

Aus Sicht von Schuster bedeutet die geplante Abschaffung dieser Kategorie, nicht, dass die Entscheidung für ihre Einrichtung 2021 falsch war. Er sagt: «Mit diesem Schritt tritt der Verfassungsschutz den Beweis an, dass er Phänomene lageangemessen einstuft und einordnet.»“

Die Beklagte mag erklären, wie es sein kann, dass sie diese kurzfristig und kurzzeitig neu geschaffene Kategorie benötigt, wenn ihre eigenen Mitbehörden im Verfassungsschutzverbund darauf verzichten können.

Vorsorglich sei aber erneut betont: Kritik am Grundgesetz, an der Regierung oder an den Regierenden ist in einem demokratischen Rechtsstaat legal und legitim. **Will die Beklagte hieran anknüpfend eine verfassungsschutzrechtlich relevante Bewertung anstellen, muss sie daher die Meinungsfreiheit konkret berücksichtigen – und genau das macht sie mit Verweis auf die allgemeine Zulässigkeit der Bezugnahme von Wertungen aber nicht:**

„Knüpft die Sanktion an Meinungsäußerungen oder Presseveröffentlichungen an, muss ergänzend berücksichtigt werden, dass die Meinungs- und die Pressefreiheit ihrerseits konstituierend für die Demokratie sind, die auch eine kritische Auseinandersetzung mit Verfassungsgrundsätzen und -werten zulässt. Der Schutzgehalt der Kommunikationsgrundrechte kann Auswirkungen sowohl auf die Anforderungen an die Feststellung von Bestrebungen oder eines entsprechenden Verdachts als auch auf die rechtliche Bewertung der ergriffenen Maßnahme haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Angemessenheit.

(aa) Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Verfassungsschutzbehörde die Aufnahme in ihren Bericht insoweit an die Inhalte von Meinungsäußerungen knüpft, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Es ist dem Staat grundsätzlich nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz zu ergreifen. So dürfen Äußerungen zur Ankündigung einer Straftat zum Anlass für Maßnahmen gegen die Tatverwirklichung werden. Lassen sich Bestrebungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus Meinungsäußerungen ableiten, dürfen Maßnahmen zur Verteidigung dieser Grundordnung ergriffen werden. Der Schutz durch Art. 5 I GG wirkt sich aber bei der Prüfung aus, ob sich die verfassungsfeindliche Bestrebung in der Äußerung manifestiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern.



H Ö C K E R

Dementsprechend reicht die bloße Kritik an Verfassungswerten nicht als Anlass aus, um eine verfassungsfeindliche Bestrebung i.S. des § 15 II i.V. mit § 3 III NWVerfSchG zu bejahen oder allein deshalb die negative Sanktion einer Veröffentlichung in den Verfassungsschutzberichten zu ergreifen. Auch sieht § 15 II NWVerfSchG eine von der Feststellung des Verdachts solcher Bestrebungen abgelöste inhaltliche Bewertung von Artikeln im Verfassungsschutzbericht nicht vor. Einzelne Artikel können allerdings zur Begründung des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen herangezogen werden, wenn sie aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Befunden darauf hindeuten.“

BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005, Az.: 1 BvR 1072/01 NJW 2005, 2912

Die **fundamentalen Fehldeutungen** der Beklagten verdeutlichen sich auch am Beispiel auf S. 9 der Duplik. Wer bei Protesten gegen Coronamaßnahmen von einer „*Diktatur*“ sprach, insinuierte,

„der Bundeskanzler habe eine Diktatur errichtet oder strebe das jedenfalls an.“

Diese schlimmstmögliche Deutungsart ist erkennbar verfehlt und **Sinnbild** für alles, was die Beklagte äußerungsrechtlich falsch macht und falsch machen kann (was u.a. das BVerwG im COMPACT-Urteil kritisierte, s. oben). Hier (Duplik, S. 9) müsste die Beklagte nun am konkreten Einzelfall (!) begründet (!) darlegen, warum ausschließlich (!) diese Lesart „Errichtung einer Diktatur“ als Verständnis herangezogen werden kann, und zwar unter Ausschluss aller anderen denkbaren Deutungen (BVerwG, a.a.O., Rdnr. 95):

„Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen“

Dass jemand wirklich der Auffassung ist, derzeit in einer Diktatur wie unter den Nationalsozialisten oder dem DDR-Unrechtsregime zu leben, ist aber völlig fernliegend – vielmehr wird „Diktatur“ hier als kritische Metapher für als Unrecht empfundene staatliche Zwangsmaßnahmen genutzt. Das kann man teilen oder nicht – die verfassungsschutzrechtliche Einordnung und Beobachtung ist jedoch **keine Sprachpolizei**.

Abschließend sei zudem angemerkt, dass die Behauptung, jemand würde „*fortlaufend*“ den Staat delegitimieren (S. 10) etc., nicht diese geforderte Interpretation ersetzt. Hier müsste die Beklagte konkret für jeden Einzelfall darlegen, dass eine jeweilige Delegitimierung (und nicht bloße Machtkritik o.ä.) gegeben ist, und könnte danach ausführen, dass dies auch fortlaufend geschehen ist. Das macht die Beklagte jedoch nicht, sondern behauptet einfach eine solche fortlaufende Delegitimierung. Das ist aber dogmatisch verfehlt (s. oben).



H Ö C K E R

9.

Ab S. 12 der Duplik wiederholt die Beklagte ihre Kritik an der Klageschrift in ihrer Klageerwiderung. Insoweit sei lediglich betont, dass die Ermächtigungsgrundlage aus den in der Klage genannten Gründen nicht verfassungskonform ist, zumal die Beobachtung der nicht gewaltbereiten Einzelpersonen wegen bloßer Meinungskundgaben ersichtlich das Trennungsgebot verletzt.

Dass nicht militante Einzelpersonen „*unstreitig*“ (Duplik, S. 13) Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verfolgen können sollen, erweist sich zudem als erneute pauschale Behauptung der Beklagten.

Sofern sich die Beklagte auf den Willen des Gesetzgebers zurückziehen will (Duplik, S. 13 f.), verkennt sie diesen. Denn in der Klageschrift wurde gerade dargelegt, was Anlass für die Gesetzesänderung war – und das waren allesamt militante Einzelfälle. Darüber können auch inhaltsleere Worte wie „*Agitation und Hassbotschafter*“ nicht hinwegtäuschen (Duplik, S. 14). Wenn der Unterzeichner im Internet posten würde, dass er „Blumenkohl“ oder auch „Politiker“ hasst, sollte er wohl kaum von der Beklagten beobachtet werden dürfen.

Die weitergehenden Ausführungen auf S. 14-15 der Duplik unter lit. b) zeigen, dass die Beklagte – offenbar ohne jedes Unrechtsbewusstsein – bereitwillig jeden vorpolizeilichen Bereich (v.a. des Internets) nachrichtendienstlich erfassen und überwachen will, und zwar unter dem Label des Schutzes vor Delegitimierung, was im Ergebnis einem absoluten Schutz der Regierenden vor Kritik gleichkommt. Dass das in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat nicht zulässig ist, verkennt die Beklagte jedoch weiterhin beharrlich.

„Tritt dieser Schutzzweck in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, so ist deren Gewicht besonders hoch zu veranschlagen, weil das Grundrecht gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet.“

BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, Az.: 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92 = NJW 1995, 3303, 3304

Auch das Bundesverwaltungsgericht vertritt im Übrigen diese Position:

*„Diese rechtlichen Vorgaben hat das OVG bei seiner Würdigung des Sachverhalts beachtet. Es hat insoweit zutreffend berücksichtigt, dass die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen nicht als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzuschätzen ist, wohl aber darüber hinausgehende Aktivitäten zu deren Beseitigung (BVerfGE 113, 63 [81] = NJW 2005, 2912 = NVwZ 2006, 78 L). Dabei ist zu berücksichtigen, dass **Kritik an der Verfassung** und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen*



H Ö C K E R

demokratischen Grundordnung zu ändern. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Verfassungsschutzbehörde insoweit an die Inhalte von Meinungsäußerungen knüpft, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Es ist dem Staat grundsätzlich nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz zu ergreifen. Lassen sich Bestrebungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus Meinungsäußerungen ableiten, dürfen Maßnahmen zur Vertheidigung dieser Grundordnung ergriffen werden. (BVerfGE 113, 63 [82] = NJW 2005, 2912 = NVwZ 2006, 78 L). Kritik an einem Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung muss danach nur als „bloße“ Kritik **unberücksichtigt** bleiben, nicht jedoch, wenn sie verbunden ist mit der Ankündigung konkreter Aktivitäten zur Beseitigung dieses Verfassungsgrundes oder mit der Aufforderung zu solchen Aktivitäten.“

BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, Az.: 6 C 22/09 = NVwZ 2011, 161 Rn. 61

Diese Vorgaben missachtet die Beklagte generell wie auch hier konkret. Dem Kläger kann sie zumindest bis heute nicht nachweisen, dass er „konkrete Aktivitäten zur Beseitigung“ der Menschenwürde oder der Demokratie verfolgt.

10.

Ab S. 15 (lit c.) verkennt die Beklagte zudem die im Schriftsatz vom 06.01.2025 ab S. 46 aufgezeigte gesetzgeberische Wertung. Nach der dort genannten BT-Drs. 19/24785 (S. 17) wollte man Einzelpersonen wie in Halle und Hanau erfassen; konkret sprach man von „Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen“.

Zwar sollte die Möglichkeit einer „Vorfeldbeobachtung“ reguliert werden, indes nur, **wenn** ein relevantes „*Entwicklungspotenzial*“ für „*militante Handlungen*“ ersichtlich ist. Die Rechtsänderung zielt damit auch im Kern weiterhin nur auf (erkennbar) radikalierte Einzeltäter ab, deren Beobachtung aufgrund einer *aktiv-kämpferischen Haltung* bereits im Vorfeld gestattet werden sollte.

Derartige zielgerichtete Handlungen, die ein Konzept oder eine Aufforderung zu Handlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung belegen (die auch das BVerwG fordert, s. oben), trägt die Beklagte jedoch weiterhin nicht vor (sondern behauptet diese allenfalls, vgl. Duplik, S. 18-19). Sie prüft diesen Maßstab auch an keiner Stelle, sondern stellt diese Voraussetzung – ungeprüft – lediglich als vermeintliches Ergebnis fest.

Darüber hilft auch nicht hinweg, dass die für den Kläger streitenden Entscheidungen des BVerfG (vgl. Schriftsatz v. 06.01.2025, S. 46 f.) – bislang – andere Fallkonstellationen wie die Nennung im Verfassungsschutzbericht (Duplik, S. 17) oder ein Vereinsverbot (s. oben) betreffen. Es bleibt erneut fraglich, warum die Beklagte denn „weit und breit“ Personen beobachten will, wenn sie diese Daten und Informationen nicht final nutzen kann. **Vielmehr ist es so, dass der Maßstab**



H Ö C K E R

des Verbots oder der Veröffentlichung auch den Maßstab der vorherigen Beobachtung vorgibt – alles andere verstößt gegen anerkannte Grundsätze der Logik, der Denkgesetze und des Datenschutzes.

11.

Die Beklagte verkennt im Rahmen ihrer Ausführungen zu einer „Gesamtwürdigung“ (Duplik, S. 19 f., I.14.) weiterhin, dass sie bei einer Gesamtwürdigung einer Einzelperson auch die Einzelperson in ihrer Gesamtheit würdigen muss, v.a. wenn sie (wie hier) eine Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat herbeireden will.

Wenn die Beklagte also von über Jahre gesammelte Einzeltweets und Interviews auf die Person und den Charakter sowie die „Gefährlichkeit“ des Klägers schließen will, gleichwohl aber alle anderen, nicht verfassungsschutzrechtlichen Belange, Tätigkeiten und Äußerungen ignoriert, **stellt sie keine „Gesamtwürdigung“ der Einzelperson, sondern deren einseitige Vorverurteilung an** (siehe dazu im einzelnen unten V.).

- ➔ Abermals zeigt sich auch hier die mangelnde Sachverhaltsaufklärung der Kammer. Wenn die Beklagte eine Gesamtwürdigung des Klägers anstellen muss – **wo** sind dann die entsprechenden VV und Ordner mit entlastenden und neutralen Aussagen und Verhaltensweisen des Klägers? Das ist ureigene Aufgabe der Beklagten, und das Gericht hätte die Beklagte hierauf hinzuweisen und diese Akten anzufordern. Wenn es diese nicht gibt, ist belegt, dass auch keine ordnungsgemäße Gesamtwürdigung angestellt wurde, und der Klage ist stattzugeben.

12.

Dass die Beobachtung des Klägers nicht von seiner früheren Tätigkeit bei der Beklagten abhängen soll (Duplik, S. 19-20), ist falsch. Die Beklagte hat die Beobachtung u.a. damit begründet, dass man ihm wegen dieser früheren Tätigkeit größeres Vertrauen entgegenbringen soll etc., sie macht das auf S. 20 zudem erneut.

Selbstverständlich war der Kläger in der CDU auch ein einfaches Mitglied; seine Eigenschaft als Präsident einer Bundesoberbehörde führt laut Satzung der CDU zu keiner „höheren“ Mitgliedschaft o.ä.

13.

Auch die Ausführungen ab S. 20 der Duplik (I.15.) überzeugen nicht. Die Beklagte „versteckt“ sich hinter angeblichen Regelungen bzw. Zwecken des BVerfSchG und übersieht dabei, dass sie als Behörde an Recht und Gesetz gebunden ist und Grundrechte zu beachten hat, die die Bürger gerade vor ihr schützen sollen. Der von der Beklagten angeführte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Duplik, S. 21) steht daher auch der Sammlung von entlastenden Aspekten nicht entgegen, sondern bedingt diese.



H Ö C K E R

14.

Ebenso kreativ wie untauglich sind auch die Ausführungen zum Telegram-Account, den der Kläger nicht betreibt. Die Beklagte hat ohne jede Prüfung dennoch dortige Angaben herangezogen. Als man sie auf ihren Fehler hinwies, räumte sie diesen nicht etwa ein, sondern fordert nun, dass der Kläger seine Löschbemühungen nachweisen müsse. Die Beklagte verkennt indes, dass niemand – schon gar nicht verfassungsschutzrechtlich – für Aussagen unbekannter Dritter „haftet“.

V.

Zu den neuen von der Beklagten vorgebrachten Überwachungsgründen (Duplik, S. 23 ff.)

Die Beklagte steht in diesem Verfahren vor der Herausforderung zu rechtfertigen, warum sie einen untadeligen, international anerkannten Spitzenbeamten, Geheimdienstchef mit herausragenden Verdiensten und politischen Aktivisten, der sich bis heute **für** die freiheitliche demokratische Grundordnung kämpferisch einsetzt, öffentlichkeitswirksam als Rechtsextremisten diffamiert und diskreditiert. Es dürfte in der westlichen Welt ein einmaliger Vorgang sein, dass der Chef eines Inlandsgeheimdienstes von seinen früheren Mitarbeitern überwacht wird. Um das zu rechtfertigen, versucht die beklagte Bundesregierung mit ihren Schriftsatzorgien mehrere Probleme zu lösen bzw. totzuschweigen:

1.

Wie kann es sein, dass ein ehemaliger Verfassungsschutzpräsident, der ein herausragender Kämpfer für die freiheitliche demokratische Grundordnung war und ist und der sich nie kritisch zur freiheitlichen Verfassungsordnung geäußert hatte, plötzlich ein Rechtsextremist sein soll?

Es ist unbestritten, dass der Kläger ein untadeliger Spitzenbeamter gewesen ist, der sich in maßgebenden Funktionen für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzte, der Führungs- und Spitzenpositionen im Ministerium, dort auch im Leistungsbereich, und als Chef des beklagten Verfassungsschutzes bekleidete, dem die beklagte Bundesrepublik Deutschland viel zu verdanken hat. Der Kläger war zwischen 1991 und 2018 in den unterschiedlichsten Verwendungen im Bundesministerium des Innern und im Bundesverfassungsschutz für die innere Sicherheit zuständig. Er war unter anderem mitverantwortlich dafür, dass zahlreiche islamistische Terroranschläge in Deutschland verhindert wurden und dass nach dem NSU-Desaster die Abteilung Rechtsextremismus, die von seinem Vorgänger auf Weisung des Ministeriums aufgelöst worden war, neu aufgebaut wurde. Der Kläger war der maßgebende Beamte, der das geltende Aufenthaltsrecht und die Integrationsregelungen entwickelt hatte, und ist jeweils mit den besten Noten und Auszeichnungen von seinen Vorgesetzten beurteilt worden. Der SPD-Innenminister Otto Schily bezeichnete ihn als seinen „besten Mann“. Er erfuhr Auszeichnungen und Bekundungen des Dankes von Mossad, Shabak, CIA und anderen Diensten für die hervorragende Zusammenarbeit bei



H Ö C K E R

gemeinsamen geheimdienstlichen Operationen. Er war rund zwanzig Jahre in der **Geheimschutzüberwachung** des Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes. Zu keinem Zeitpunkt gab es Hinweise darauf, dass der Kläger nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht.

Die Beklagte vermochte es bislang nicht zu erklären, wie es sein kann, dass eine derartige Persönlichkeit nun ein Rechtsextremist sein soll.

- Will die Beklagte ernsthaft behaupten, der Kläger hätte über Jahrzehnte den Geheimschutz der Beklagten und des BND, die Bundesregierung, das Parlament, Mossad, Shabak, CIA, FBI, den Berner Club und andere Dienste auf trickreiche Weise über einen angeblichen heimlichen Rechtsextremismus und Antisemitismus **getäuscht**?
- Oder will die Beklagte uns und der Öffentlichkeit weismachen, dass der Kläger seit seinem Ausscheiden an der neu entdeckten Krankheit einer progressiver „Altersradikalisierung“ leidet und all das, was er über Jahrzehnte vehement verteidigte, nun vehement bekämpft?

Vielmehr scheint es doch eher so zu sein, dass die Beklagte mit der Zunahme der Kritik des Klägers an ihrer Migrations-, Sicherheits- und Menschenrechtspolitik bzw. derselben der jeweiligen Bundesregierungen seit Angela Merkel ihm eine Radikalisierung vorwirft. Tatsächlich ist es aber so, dass nicht der Kläger sich „altersradikalisiert“ hat, sondern die Beklagte bzw. die genannten Bundesregierungen seit Angela Merkel haben sich von der bisherigen rechtlichen Linie entfernt, indem sie zum Beispiel eine Migrationspolitik betrieben, die nichts mit dem vom Kläger in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG formulierten Auftrag des Steuerns und Begrenzens der Zuwanderung mehr zu tun hat. Dass sich Angela Merkel vom Kläger im November 2018 trennte, lag nicht nur daran, dass er sich zu intensiv mit ihrer Vergangenheit beschäftigte, sondern auch an seiner fachlich profunden Kritik an Merkels Migrationspolitik. Das Zerwürfnis wegen der so genannten „Chemnitzer Hetzjagdlüge“ war nur der Anlass. Der Kläger war bis zu seiner Kritik ein hochgeachteter Verteidiger der Verfassungsordnung und als Unterstützer israelischer Dienste geehrt und wird seit seiner Kritik nunmehr als Staatsfeind und Antisemit politisch verfolgt. Dies ist nicht nur völlig unglaublich, sondern lächerlich (siehe nachfolgend unter „VII.“).

2.

Es lassen sich keine Aussagen des Klägers finden, in denen er zu einem Systemwechsel oder zur Abschaffung der Grund- und Menschenrechte aufruft.

Es wäre leicht, die Überwachung eines wirklichen Verfassungsfeindes zu begründen und man bräuchte dafür keine Schriftsatzorgien, sondern wenige Seiten: Man müsste lediglich darlegen und beweisen, dass er forderte, die freiheitliche demokratische Grundordnung durch eine autoritäre oder totalitäre Herrschaftsform zu ersetzen oder, dass die Grund- und Menschenrechte für



H Ö C K E R

einzelne Gruppen abgeschafft oder eingeschränkt würden, und dass er über diese Meinungsäußerungen hinaus auch in der Lage ist, dies als Einzelperson zu tun.

Hätte er erklärt „*Ich lehne das Grundgesetz ab und will einen politischen Systemwechsel im Sinne einer totalitären Diktatur.*“ und wäre er auch in der Lage dazu, das umzusetzen, könnte die Beklagte dies auf wenigen Seiten darstellen.

Genau das oder Ähnliches hat der Kläger niemals gefordert und das wird auch von der Beklagten nicht vorgetragen. Es findet sich keine einzige Aussage, in der der Kläger erklärte, dass er für einen Systemwechsel oder für die gänzliche oder teilweise Abschaffung der Grund- und Menschenrechte sei. Ganz im Gegenteil, und das ist das Pikante: Der Kläger hat sich fortlaufend in Reden, Interviews und öffentlichen Verlautbarungen **für** die freiheitliche demokratische Grundordnung als die beste Gesellschaftsform ausgesprochen und davor gewarnt, dass die Beklagte bzw. die jeweilige Bundesregierung durch ihre Migrations- und Menschenrechtspolitik diese freiheitliche Grundordnung gefährdet. Das hatte die Beklagte in ihren bisherigen Schriftsätze unterschlagen. Das bedeutet:

- Der Kläger erklärte öffentlich immer wieder, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung die beste Staatsform ist, und er forderte die Regierung immer wieder auf, sich an Recht und Gesetz zu halten.
- Die Beklagte konnte trotz ihrer hunderten Seiten Schriftsätze nicht einen einzigen Beleg vorlegen, aus denen sich ergibt, dass der Kläger einen Systemwechsel und die Abschaffung von Grundrechten klar gefordert hätte. Hätte er das getan, hätte ein Schriftsatz von wenigen Seiten gereicht, und es bräuchte diese Schriftsatzorgien der Beklagten nicht.

Die Beklagte macht, um ihren Beobachtungsauftrag zu rechtfertigen, das Beste für sich daraus, indem sie zum einen die Verdienste des Klägers und sein bis heute offensives Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung unterschlägt und sie bedient sich zum anderen eines mit Scheinargumenten (dazu näher unten unter „VI.“) ausgestatteten Tricks, den sie seit längerem gerne verwendet, indem sie inzident unterstellt, dass der Kläger eigentlich eine zweite Agenda hätte: Der Kläger bekenne sich zwar immer wieder zur freiheitlichen Demokratie, aber in Wirklichkeit verfolge er eine ganz andere perfide Agenda. Er sei ein so intelligenter und zugleich verschlagener Mensch, dass er nicht das sage, was er eigentlich denke und welche **geheime Agenda** er verfolge. Die Argumentation der Beklagten ist also folgende: Wenn der Kläger behauptet, er setze sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein, dann sei das nur vorgetäuscht. In Wirklichkeit wolle er das genaue Gegenteil.

Man müsse zwischen seinen Zeilen lesen und seine Aussagen richtig deuten, um zu erkennen, dass seine Bekenntnisse zur freiheitlichen Verfassungsordnung nur gespielt seien und er eigentlich ein ganz gefährlicher Staatsfeind ist. Und diese Deutung können nur die „Profis“ des



H Ö C K E R

Verfassungsschutzes leisten, die in der Lage seien, die geheimen Botschaften, Codes und Chiffren in seinen Reden richtig zu lesen und zu entschlüsseln. Genau dies ist die Methode des Verfassungsschutzes, mit der er die Beobachtung des Klägers rechtfertigen will und mit der er den Kläger diffamieren und diskreditieren will.

Vor diesem Hintergrund kann die Beklagte nicht anders, als durch das engmaschige Überwachen des Klägers und das minutiose Sezieren seiner Äußerungen Hinweise zu finden, mit denen man die Verfassungsfeindlichkeit des Klägers konstruieren kann. Wie der frühere SPD-Minister Matthias Brodkorb in der NZZ vom 15.10.2025 zur Akte Maaßen schrieb (s. oben):

„Die Akte Hans-Georg Maassen: Die Vorwürfe des Verfassungsschutzes gegen seinen früheren Präsidenten sind konstruiert“.

Die Konstruktion sieht so aus, dass der Verfassungsschutz intensiv die Äußerungen des Klägers sammeln und danach analysieren musste, ob man in seine Aussagen geheime Botschaften, Codes und rechtsextreme Narrative, Verschwörungstheorien oder angebliche antisemitische Argumentationsmuster hineininterpretieren kann und ob man nicht mit dem bestehenden Instrumentenkasten der Scheinargumentation seine Aussagen so darstellen kann, dass der Kläger ein gefährlicher Verfassungsfeind ist. Deshalb ist es verständlich, dass die Beklagte versucht, das Verfahren mit einer Masse an Detail-Anschuldigungen zu belasten, da die Masse das Bild formen soll, denn irgendetwas wird schon hängen bleiben.

3.

Die Konstruktion von angeblichen Beobachtungsgründen: Aus den massenhaft zitierten Äußerungen des Klägers kann aber nichts Verfassungsfeindliches herausgelesen werden.

Die Beklagte hat mit der Duplik und den Sachakten eine fast vollständige Sammlung der öffentlichen Interviews, Reden und vieler Posts des Klägers aus dem Überwachungsjahr 2024 vorgelegt und sie bis ins Einzelne ausgewertet und analysiert. Zu dem Sammelsurium an neuerlichen Detail-Vorwürfen aus dem Überwachungsjahr 2024 (S. 23 bis 89), mit dem die Beklagte die angebliche Beobachtungsbedürftigkeit des Klägers konstruieren will, ist Folgendes anzumerken:

Die Beklagte behauptet erneut, beim Kläger bestünden „tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten- und minderheitenfeindliche rassistische Agitation“, für eine „Demokratiefeindliche Agitation“ sowie für die „Verbreitung antisemitischer Narrative“ (S. 23 ff., 41 ff., 75 ff.). **Diese Vorwürfe sind falsch und verletzen den Kläger in seinen Grundrechten.**

a.

Der Kläger betreibt in keiner Weise eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche oder rassistische Agitation (S. 23 ff.).



H Ö C K E R

aa.

Richtig ist, dass der Kläger als Fachmann und als Parteivorsitzender der WerteUnion den Bundesregierungen seit Angela Merkel eine aus seiner Sicht verantwortungslose und rechtswidrige Migrations- und Einbürgerungspolitik vorwirft. Er steht mit seiner Kritik nicht alleine. Auch andere renommierte Fachleute wie der frühere Präsident des Bundesverfassungsgericht Professor Papier, der frühere Verteidigungsminister und Staatsrechtslehrer Prof. Rupert Scholz oder der frühere Finanzsenator Thilo Sarrazin kritisieren massiv die Migrations- und Einbürgerungspolitik der Bundesregierungen seit Angela Merkel. Anstatt auf die fachlichen Einwände des Klägers einzugehen, wird der Verfassungsschutz gegen ihn instrumentalisiert. Die Kritik des Klägers und vieler anderer Experten und Politiker mag aus Sicht der Beklagten unberechtigt sein, aber es ist Aufgabe der Bundesregierung auf die Kritik einzugehen und nicht die Kritik wegen des gewählten Tons zu diskreditieren.

bb.

Der Kläger kritisierte, dass unter den Augen der Sicherheitsbehörden antisemitische **Palästinenser-demonstrationen** in Deutschland stattfinden können. Anstatt, dass die Beklagte ihm Recht gibt, stört es sie, dass er von „Palästinenser-Demonstrationen“ spricht (S. 23 f.), da an der Demonstration auch Deutsche mit Migrationshintergrund teilgenommen hätten. Er hätte wohl political correct von Pro-Palästina-Demonstration oder Palästinenser- und Deutschen-Demonstration mit Migrationshintergrund sprechen sollen. Dem ist erneut entgegenzuhalten, dass damit natürlich keine Ausgrenzung von Deutschen mit palästinensischem Migrationshintergrund gemeint war, sondern dass der Kläger einen Begriff für die antisemitischen Demonstrationen verwendete, der von Massenmedien ebenfalls verwendet wird (z. B. Süddeutsche Zeitung vom 10.10.2023: „Palästinenser-Demo in München“, Berliner Zeitung vom 12.10.2023: Palästinenser-Demos in Berlin), ohne dass sich die Medienmacher Gedanken darüber machen, ob unter den „Palästinensern“ auch Deutsche mit oder ohne Migrationshintergrund sind:

The screenshot shows a news article from the Süddeutsche Zeitung (SZ) website. The top navigation bar includes links for Menü, SZ, Meine SZ, SZ Plus, Bundesregierung, Ukraine, USA, Politik, Wirtschaft, Meinung, Panorama, Sport, and a search icon. The main headline reads "Palästinenser-Demo in München" and the sub-headline "Hetze gegen Israel: Polizei und Staatsanwälte ermitteln". Below the headline, it says "10. Oktober 2023, 14:52 Uhr | Lesezeit: 3 Min.". The background of the page features a dark image of a protest scene.



H Ö C K E R

The screenshot shows the HÖCKER homepage with a navigation bar at the top. Below the navigation, a news article is displayed with the headline: "Nach antisemitischen Parolen: Polizei verbietet Palästinenser-Demos in Berlin". To the right of the article, there is a sidebar with a section titled "MEHR AUS POLITIK" featuring a link to a "Ticker zum Nahostkonflikt".

The screenshot shows the BILD.de website with a navigation bar at the top. Below the navigation, a news article is displayed with the headline: "Polizei verbietet weitere Palästinenser-Demos in Berlin!". To the right of the article, there is a sidebar with a section titled "How AI-Fueled Decision Intelligence is Reshaping the Fashion & Apparel Industry" and a "Read Now" button.

Bei einer objektiven, neutralen und nicht von Verfolger- und Diffamierungsehrgeiz getriebenen einseitigen Betrachtungsweise hätte das auch der Beklagten einleuchten müssen. **Dem Kläger hier „Menschenfeindlichkeit“ oder Migrantenfeindlichkeit zu unterstellen, ist infam und beleidigend. Hierauf die Überwachung des Klägers zu stützen, ist rechtswidrig.**

cc.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die **Gewaltkriminalität von Migranten** sehr hoch und liegt bei 41,5 Prozent (vgl. BT-Drs. 20/14721). Der Kläger weist wie auch das BKA immer wieder auf den Zusammenhang zwischen Migrationspolitik und Gewaltkriminalität hin. In einem aktuellen Artikel in der FAZ vom 26.11.2025 heißt es dazu auch unter dem Titel:

The screenshot shows the PRO EINSPRUCH website with a navigation bar at the top. Below the navigation, a news article is displayed with the headline: "Warum wir ehrlicher über Straftaten von Migranten sprechen müssen". The article is a guest contribution by Elisa Hoven and Frauke Rostalski, dated 26.11.2025, with a reading time of 7 minutes.



H Ö C K E R

„Statistiken belegen einen Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität. Trotzdem bestimmen Emotionen und Tabus den öffentlichen Diskurs.

Manche Themenfelder sind derart vermint, dass eine sachliche Debatte kaum noch möglich erscheint. Über Kriminalität und Migration wird seit Jahren erbittert gestritten – in einer Weise, die symptomatisch ist für die derzeitige Debattenkultur und die Polarisierung der Gesellschaft.

(...)

Es lohnt sich also, einen nüchternen Blick auf die aktuellen Kriminalitätszahlen zu werfen – aus der Überzeugung heraus, dass die Bürger einen Anspruch auf Information ohne politische Agenda haben, und dass Probleme nur gelöst werden können, wenn man sich ihnen ohne Tabus nähert.

Ausgangspunkt für die Betrachtung von Kriminalität ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie hat einige wesentliche Limitationen: Sie erfasst zum Beispiel nur Tatverdächtige – und noch keine verurteilten Straftäter – und nur solche Taten, die überhaupt zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt sind. Auch das Phänomen Migration bildet sie nicht adäquat ab, da die PKS allein Staatsangehörigkeiten, aber keinen Migrationshintergrund erfasst. Für die Analyse von Kriminalitätsentwicklungen ist sie trotz dieser offenkundigen Limitationen ein wichtiges Instrument.

Die PKS aus dem Jahr 2024 weist einen Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger von 41,8 Prozent aus – Tendenz steigend. Rechnet man ausländerrechtliche Verstöße heraus, die größtenteils nur von nichtdeutschen Tatverdächtigen begangen werden können, sind es noch immer 35,4 Prozent. Bei häuslicher Gewalt machen sie 37 Prozent der Tatverdächtigen aus, bei Tötungsdelikten 38,8 und bei Gruppenvergewaltigungen 51 Prozent. Da ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur bei etwa 14,8 Prozent liegt, sind sie deutlich „kriminalitätsbelasteter“ – so formuliert es die Kriminologie vorsichtig – als Deutsche.

Gegen diesen Befund wurde lange Zeit vorgebracht, dass unter den in der PKS ausgewiesenen nichtdeutschen Tätern auch Personen seien, die nicht dauerhaft in Deutschland leben – eine Fallgruppe, für die es mehr oder weniger gelungene Beispiele gibt (reisende kriminelle Banden und demgegenüber die immer wieder bemühten australischen Austauschstudenten). Sie würden als „Nichtdeutsche“ in die PKS eingehen, aber nicht zur Bevölkerungsgruppe der Nichtdeutschen zählen – und damit die Verhältnisse verschieben. Dass die deutliche Überrepräsentanz mit diesem Effekt nicht vollständig erklärt werden kann, liegt auf der Hand.



H Ö C K E R

Um diesem Einwand gleichwohl gerecht zu werden, weist die PKS nunmehr auch bei nicht-deutschen Tatverdächtigen, die sogenannte **Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)**, aus. Diese setzt die Zahl der ansässigen Tatverdächtigen einer Bevölkerungsgruppe ins Verhältnis zu 100.000 Einwohnern des entsprechenden Bevölkerungsanteils, wobei Kinder unter acht Jahren ausgeklammert werden.

Obgleich die kritisierte Verzerrung durch reisende Täter nun wegfällt, bleiben die Zahlen hoch. Die TVBZ für Deutsche beträgt 1879, von 100.000 deutschen Einwohnern sind also 1879 im Jahr 2024 einer Straftat verdächtig gewesen. Bei Nichtdeutschen liegt die Zahl bei 5.091. Besonders auffällig ist die erhebliche Kriminalitätsbelastung von Afghanen (10.503) und Syrern (10.587). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Gewaltkriminalität. Deutsche weisen hier eine TVBZ von 163 auf, Ukrainer von 443, Syrer von 1740 und Marokkaner von 1885.

Verzerren Männer die Statistik?

Politiker und Kriminologen weisen nun zu Recht auf einen wichtigen Faktor hin: die demografische Zusammensetzung der Gruppen. Junge Männer sind grundsätzlich stärker kriminalitätsgeneigt – und unter den zugewanderten Syrern, Afghanen und Marokkanern sind sie überproportional stark vertreten. Dazu ist allerdings zweierlei zu sagen.

Zum einen hilft es wenig, darauf hinzuweisen, dass es aller Wahrscheinlichkeit nach weniger Kriminalität gäbe, wenn andere Personen zuwandern würden, als es tatsächlich der Fall ist – junge Frauen oder ältere Männer. Denn für die politisch wichtige Frage nach den Folgen der aktuellen Migrationsbewegungen, ist durch ein solches Gedankenspiel wenig gewonnen.

In der Diskussion um Flucht und Kriminalität kann es allein darum gehen, ob die Zuwanderung in ihrer tatsächlichen und nicht in einer hypothetischen anderen Gestalt besondere Kriminalitätsrisiken birgt. Reisen vor allem kriminalitätsgeneigte Gruppen ein, so ist dies Teil des Phänomens. Der Hinweis auf die soziodemographischen Daten kann helfen, die besondere Kriminalitätsbelastung von Zuwanderern zu verstehen, er stellt sie als Befund jedoch nicht in Frage.

Zum anderen erklärt der Hinweis auf den erheblichen Männeranteil unter Zuwanderern die hohen Zahlen noch immer nicht vollständig. Dafür genügt ein Blick in die Tabellen 40 und 50 der PKS, in denen die TVBZ für deutsche und nichtdeutsche Männer ausgewiesen werden, der Faktor Geschlecht also keine Rolle mehr spielt. Die TVBZ der nichtdeutschen Männer ist dabei **doppelt so hoch** wie die der deutschen Männer. Interessanterweise liegt sogar die TVBZ nichtdeutscher Frauen mit 2.441 nur knapp unter der deutscher Männer mit 2.781.



H Ö C K E R

Werden Ausländer häufiger angezeigt?

Ein weiterer Ansatz, mit dem die hohe Kriminalitätsbelastung Nichtdeutscher erklärt werden soll, ist der Unterschied zwischen Hell- und Dunkelfeld. Ausländer würden häufiger angezeigt als Deutsche, – mit der Folge, dass ihre Taten auch häufiger polizeilich registriert würden. Diese Argumentation kehrt den Vorwurf um: Das Problem liege nicht bei Ausländern, die Straftaten begehen, sondern bei einer strukturell rassistischen Gesellschaft, die Migranten durch Anzeigen diskriminiert.

Es mag richtig sein, dass Bagatelldelikte einem als fremd wahrgenommenen Menschen womöglich weniger verziehen und daher eher angezeigt werden, als es bei einer Person aus der eigenen ethnischen Gruppe der Fall ist. Dass hierdurch das Phänomen hoher von Ausländern begangener Kriminalität allerdings nicht ernsthaft erklärt wird, zeigt bereits die deutliche Überrepräsentanz Nichtdeutscher bei Tötungsdelikten.

Hier kann die Anzeige der Tat naturgemäß keine entscheidende Rolle spielen; es liegt fern, dass ein Mord deshalb nicht verfolgt wird, weil der Täter Deutscher ist. Außerdem können Unterschiede im Anzeigeverhalten nur dann relevant werden, wenn der Verdächtige dem Opfer zumindest seiner Erscheinung nach bekannt ist. Wird hingegen erst die Anzeige gestellt und anschließend der Täter ermittelt, bleibt kein Raum für eine diskriminierende Anzeigepraxis. So verhält es sich beim Wohnungseinbruchsdiebstahl. Und auch dort liegt der Anteil nichtdeutscher aber deutlich über dem Anteil deutscher Tatverdächtiger.

Das Thema sollte kein Tabu sein

Angesichts der eindeutigen Zahlen stellt sich die Frage, weshalb ein Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität in der öffentlichen Diskussion so hartnäckig gelegnet wird. Statistiken einzuordnen und zu kontextualisieren, ist wichtig – aber Befunde aus politischen Gründen zu beschönigen und aus Angst vor Rassismus unzureichende Erklärungen zu bemühen, birgt enorme Risiken.

Wer behauptet, Clankriminalität und Gruppenvergewaltigungen seien bloße „Narrative“ und die Zunahme von Sexualdelikten sei maßgeblich auf das diskriminierende Anzeigeverhalten der Opfer zurückzuführen, der leistet seiner Sache einen Bärenservice. Wir verlieren uns in Relativierungsversuchen und Rassismusvorwürfen, anstatt offen über die tatsächlichen Ursachen und Folgen von Kriminalität, die von Ausländern begangen wird, zu sprechen.

Ein ehrlicher Umgang mit Zahlen und ein ernstgemeinter Versuch, Kriminalitätsproblemen zu begegnen, ist weder rassistisch noch „rechtsextrem“, es ist die bessere Strategie gegen Populismus und Fremdenfeindlichkeit. Und nur wer Probleme anerkannt, kann sie lösen.



H Ö C K E R

Die Ursachen des Problems lösen

Migration begünstigt strukturell Kriminalität, solange Integration nicht besser gelingt. Ein fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt, eigene Gewalterfahrungen, das Zusammenleben mit fremden Menschen auf engstem Raum und die Trennung von stabilisierenden sozialen Umfeldern wie der Familie machen Kriminalität wahrscheinlicher. Und wer erlebt, dass er aufgrund von Sprachbarrieren – eigener oder der seines Elternhauses – Nachteile im Schulsystem hat, der wird sich womöglich von der als ausgrenzend erlebten Gemeinschaft abwenden.

Frühe Bildungsangebote, eine flächendeckende psychotherapeutische Begleitung von Geflüchteten mit Traumaerfahrungen, ein unbürokratischer Zugang zum Arbeitsmarkt oder eine Verbesserung von Wohnsituationen können Kriminalität zwar nicht verhindern, aber verringern. Dabei muss sich die Aufnahmegerellschaft die Frage stellen, wie sie Migration sinnvoll gestalten und steuern kann, wie viele Menschen sie tatsächlich integrieren kann, was sie selbst dafür zu leisten bereit ist und was sie von Zuwanderern an Integrationsbereitschaft einfordern muss.

Keine pauschalen Urteile

Nach all dem darf eines nicht vergessen werden: Nur ein kleiner Teil der Menschen, die nach Deutschland kommen, wird straffällig. Und die Kriminalitätszahlen sind zwar jüngst gestiegen, aber sie sind nicht explodiert. Trotzdem empfinden heute 48 Prozent der Menschen in Deutschland öffentliche Räume als unsicher; im Jahr 2017 waren es nur 25 Prozent. Wenn sich 70 Prozent der Frauen nachts in Bus und Bahn unwohl fühlen und 40 Prozent es gleich ganz vermeiden, im Dunkeln das Haus zu verlassen, dann ist das ein ernst zunehmendes gesellschaftliches Problem.

Kriminalität ist sichtbarer geworden. Weihnachtsmärkte werden durch Betonpolter geschützt, in immer mehr Schwimmbädern gibt es Ausweiskontrollen und die Betreiber von Einkaufszentren schlagen wegen steigender Aggressivität Alarm. Frauen erleben Catcalling im öffentlichen Raum und sexuell motivierte Filmaufnahmen in Parks und Zügen. Gerade an Orten, die Menschen in ihrem Alltag und mit ihren Familien aufsuchen, dürfen Belästigungen, aggressives Verhalten und offensichtlicher Drogenhandel nicht toleriert werden.

Angsträume müssen identifiziert und sicherer gemacht werden – durch Maßnahmen der Infrastruktur, etwa eine offenere Bauweise und gute Beleuchtung, aber auch durch mehr Kontrolle. Dass durch den Ruf nach mehr Sicherheit immer auch Freiheit geopfert wird,



H Ö C K E R

liegt auf der Hand. Die Erhöhung von Polizeipräsenz oder die Ausweitung von Videoüberwachung können in einem freiheitlichen Rechtsstaat langfristig nicht die Lösung sein.

Auf die Herausforderungen von Migration hinzuweisen, darf kein Tabu sein. Wenn Menschen sich nicht sicher fühlen und den Eindruck gewinnen, in ihren Sorgen nicht ernst genommen zu werden, erodiert das Vertrauen in den Staat als Garant für Schutz und Sicherheit der Bürger. Rassismus und Rechtsextremismus überwindet man nicht durch ein Kleinreden von Problemen, sondern durch eine pragmatische Politik, die ernsthafte Lösungen für die aktuellen Kriminalitätsprobleme anbietet.

Professor Dr. Elisa Hoven ist Inhaberin des Lehrstuhls für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Universität Leipzig.

Professor Dr. Frauke Rostalski ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln und Mitglied des Deutschen Ethikrats.“

Ein ehrlicher Umgang mit Zahlen und ein ernstgemeinter Versuch, Kriminalitätsproblemen zu begreifen, ist weder rassistisch noch „rechtsextrem“, führen die beiden Professorinnen aus. Nur die Beklagte sieht das anders – und müsste nach ihrer eigenen Lesart wohl nun auch diese Lehrstuhlinhaberinnen beobachten.

Wenn der Kläger die Auffassung vertritt, dass Migranten in höherem Umfang Gewalttaten begehen als die einheimische Bevölkerung und er dies auch auf die unterschiedliche kulturelle Sozialisierung zurückführt (S. 26 f.), dann ist das (s)ein Erklärungsversuch für die hohe Gewaltkriminalität bei Ausländern und kein „in rassistischen Denkmustern gründendes Stereotyp“. Es ist auch nicht rassistisch, wenn der Kläger in einer Rede versucht, die von ihm kritisierte Genderpolitik dadurch lächerlich zu machen, dass er erklärt, dass „einfache“ Menschen (ob in Afrika oder in der Eifel) an vieles glauben werden, aber nicht daran, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. **Den Kläger deshalb als rassistisch zu diffamieren, ist ebenso rechtswidrig wie eine darauf gestützte Überwachung durch den Verfassungsschutz.**

dd.

Es ist unstreitig, dass die Migrationspolitik seit der Bundeskanzlerin Merkel zu einer Zuwanderung von mehreren Millionen Ausländern geführt hat. Nach dem Migrationsbericht 2023 des BAMF sind zwischen 2012 und 2023 nach Abzug der Fortzüge über 7 Millionen Ausländer nach Deutschland zugezogen. Der überwiegende Teil dieser Ausländer wird, wenn sie als Asylsuchende kommen, in Deutschland sich dauerhaft aufhalten. Eine Abschiebung wird nur bei einem kleinen Teil der Ausländer tatsächlich in Frage kommen bzw. vollzogen. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass es weder politisch noch rechtlich gerechtfertigt ist, eine so hohe Zahl von Ausländern dauerhaft in



H Ö C K E R

Deutschland aufzunehmen. Er sieht die erheblichen gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Verwerfungen, die dieser Zustrom von Migranten zur Folge hat. Er war und ist anders als seine damalige Chefin Angela Merkel nicht der Auffassung, dass „wir das schaffen“ und dass wir es auch schaffen müssten, da die Bundesregierung rechtlich weder verpflichtet und berechtigt war und ist die Grenzen für massenhafte Zuwanderung zu öffnen. Er ist der Überzeugung, dass die Bundesregierung endlich wieder zu einer Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung wie es in § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG heißt zurückkehren muss. Der Kläger begrüßt ausdrücklich die Verlautbarung des State Department der USA vom 21.11.2025, die u.a. bei Twitter bzw. X amtlich verbreitet wurde:

„Mass migration poses an existential threat to Western civilization and undermines the stability of key American allies. Today the State Department instructed U.S. embassies to report on the human rights implications and public safety impacts of mass migration. Mass migration is a human rights concern. Western nations have endured crime waves, terror attacks, sexual assaults, and the displacement of communities. U.S. officials will urge governments to take bold action and defend citizens against the threats posed by mass migration.“

(„Massenmigration stellt eine existenzielle Bedrohung für die westliche Zivilisation dar und untergräbt die Stabilität wichtiger Verbündeter der USA. Das US-Außenministerium hat heute die US-Botschafter angewiesen, über die Auswirkungen der Massenmigration auf die Menschenrechte und die öffentliche Sicherheit zu berichten. Massenmigration ist ein menschenrechtliches Problem. Westliche Nationen haben Kriminalitätswellen, Terroranschläge, sexuelle Übergriffe und die Vertreibung von Gemeinschaften erlebt. US-Beamte werden die Regierungen dringend auffordern, entschlossen zu handeln und ihre Bürger vor den Bedrohungen durch Massenmigration zu schützen.“)



H Ö C K E R



Department of State

@StateDept



Mass migration poses an existential threat to Western civilization and undermines the stability of key American allies.

Today the State Department instructed U.S. embassies to report on the human rights implications and public safety impacts of mass migration.

[Post übersetzen](#)

3:00 nachm. · 21. Nov. 2025 · **30,6 Mio.** Mal angezeigt

4.391

18.305

85.533

8.325



Deine Antwort posten

Antworten



Department of State

@StateDept · 21. Nov.



Mass migration is a human rights concern. Western nations have endured crime waves, terror attacks, sexual assaults, and the displacement of communities.

U.S. officials will urge governments to take bold action and defend citizens against the threats posed by mass migration.

236

2.842

25.404

1 Mio.



Department of State

@StateDept · 21. Nov.



Officials will also report policies that punish citizens who object to continued mass migration and document crimes and human rights abuses committed by

Vorsorglich: Damit behauptet der Kläger nicht, dass jeder einzelne Migrant gewalttätig ist o.ä.

Der Kläger hat sich bereit erklärt, die US-Regierung in ihren Bemühungen zu unterstützen. Anders als unter der Regierung Merkel wird nach Auffassung des Klägers heute nicht mehr begründet, weshalb die massenhafte Zuwanderung gerechtfertigt ist. Aus Sicht des Klägers gibt es keine zureichenden humanitären oder arbeitsmarktpolitischen Gründe, diese Zuwanderung weiter zu zulassen. Dass die Beklagte die Kritik des Klägers an der Migrationspolitik der Bundesregierung in rechtsextremistischen Zusammenhang stellt, ist infam. Der Kläger stellt die Frage danach,



H Ö C K E R

warum die millionenfache Massenzuwanderung nach Deutschland stattfindet und nicht von der Bundesregierung gestoppt wird. Mangels einer klaren Aussage der Bundesregierung bietet der Kläger in seinen Interviews und Stellungnahmen **Erklärungsmöglichkeiten** an, die nichts mit Verschwörungstheorien und mit einem „Großen Austausch“ zu tun haben (S. 25 ff.). Der Kläger argumentiert vom Ergebnis her, dass die millionenfache Zuwanderung von Ausländern zu schwerwiegenden Folgen für die hiesige Gesellschaft führt und dass diese Folgen – **wenn** die Regierung die Zuwanderung nicht steuert und begrenzt – **dann** beabsichtigt sind und dass dann die Zuwanderung nur ideologisch motiviert sein kann. Das ist insoweit keine Verschwörungstheorie, sondern der Versuch eines politischen Bürgers, Politik zu verstehen bzw. zu erklären.

Die Regierungsparteien könnten diese Vorwürfe ausräumen, wenn sie öffentlich darlegen würden, weshalb Deutschland diese hohe Zahl an Migranten aufnehmen muss und warum die bisherigen Bundesregierungen das nicht gestoppt hatten. Der Kläger darf sich als Bürger und (ehemaliger) Parteivorsitzender die Frage stellen, weshalb die millionenfache dauerhafte Zuwanderung stattfindet und darf nach Erklärungen suchen. Die Erklärungen mögen vielleicht unzutreffend sein, aber es liegt in der Hand der Bundesregierung die Öffentlichkeit über ihre Beweggründe zu informieren. **Dem Kläger deshalb „verschwörungstheoretische Narrative“ zu unterstellen, ist abwegig, und eine darauf gestützte Überwachung des Klägers rechtswidrig.**

ee.

Wenn die Beklagte der Auffassung ist, der Kläger hätte den Ausdruck „Goldstücke“ verwendet (S. 29 f.), um „höhnisch“ Migranten zu verunglimpfen, dann ist dies absurd. Genauso absurd wäre es, wenn jemand Regierungspolitiker, die Migranten als „wertvoller als Gold“ bezeichnen, unterstellen würde, sie meinten damit Sexualstraftäter mit Migrationshintergrund, und sie würden die Opfer des Terroranschlags auf den Breitscheidplatz und die vielen anderen Opfer migrantischer Gewalt mit dem Ausdruck Goldstücke verhöhnen wollen. **Eine derartige Anschuldigung wäre absurd und eine darauf gestützte Überwachung des Klägers ist rechtswidrig.**

b.

Die Beklagte beanstandet (S. 41 ff.), dass der Kläger Politiker der Grünen, der SPD, von CDU/ CSU delegitimiert und verächtlich macht.

Es wird zunächst erneut auf die hiesigen Ausführungen hingewiesen (siehe etwa Replik v. 06.01.2025, S. 10), wonach die Einführung eines solchen „Phänomenbereichs“, die auch noch ohne einfaches gesetzliche Regelung erfolgte, verfassungswidrig ist. Diese Auffassung wird wie dargestellt auch von namhaften Verfassungsrechtlern geteilt. Professor Morgenthaler hatte dazu in seinem zitierten Vortrag vom 26.10.2025 (s. oben, a.a.O.) Folgendes festgestellt:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet im neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ nach eigener Aussage Akteure, die



H Ö C K E R

darauf abzielen, „das Vertrauen in das staatliche System zu erschüttern“, „indem sie unter anderem demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich machen“.

Es gibt aber im freiheitlichen Staat keine Pflicht der Bürger, dem staatlichen System zu vertrauen. Vielmehr müssen sich in der Demokratie die direkt gewählten oder aufgrund einer ununterbrochenen Legitimationskette ins Amt gekommenen Amtsträger das Vertrauen des Volkes durch eine gewissenhafte und verantwortungsbewusste Amtsführung täglich neu erwerben. Gelingt ihnen das nicht, so müssen sie damit rechnen, öffentlich kritisiert zu werden. Deutliche Argumente und sogar heftige verbale Angriffe auf die gegenwärtigen Inhaber der Staatsgewalt sind – solange das Recht der persönlichen Ehre gewahrt bleibt – ein integraler Bestandteil der freiheitlichen Demokratie. Sie gehören zum Urrecht jeder Opposition und bilden damit ihrerseits selbst einen Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Das Grundgesetz erlaubt keine Gesinnungskontrolle, auch nicht unter dem Deckmantel der wehrhaften Demokratie. Es kennt keine Pflicht zur Harmonie, sondern ein Recht auf – auch scharfe, zugespitzte, polemische und fundamentale – Kritik; Kritik der Amtsträger, Kritik der geltenden Rechtslage, Kritik der Verfassung und selbst Kritik der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Der Tatbestand der „Verfassungsfeindlichkeit“ liegt erst vor, wenn konkrete Aktivitäten nachgewiesen werden können, die auf einen geplanten Umsturz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen, sei es bereits gegenwärtig oder später, nach einer eventuellen legalen Machtübernahme. Nur derartige Bestrebungen dürfen beobachtet und in Verfassungsschutzberichte aufgenommen werden. Nur sie werden dann mit dem Verbotsinstrumentarium der wehrhaften Demokratie bekämpft, streng im Rahmen der vorgesehenen Verfahren und allein durch die dafür vorgesehenen staatlichen Instanzen.“

Unterstellt, dass der Verfassungsschutz sich überhaupt mit dem Phänomenbereich der Delegitimation und Verächtlichmachung beschäftigen darf, kann das nur dann zutreffen, wenn Delegitimation und Verächtlichmachung als Mittel zur Überwindung der Verfassungsordnung angewandt werden.

Nur **diese** verfassungsfeindliche Delegitimation und Verächtlichmachung des Staates und seiner Repräsentanten kann relevant sein. Nicht aber, wenn **im Rahmen der Verfassungsordnung** Politiker, auch solche der Bundesregierung, und Parteien kritisiert und „verächtlich“ gemacht werden. Die Verfassungsordnung wird davon nicht berührt, denn es ist nicht ein Verächtlichmachen der Verfassungsordnung, sondern einer bestimmten Politik und der sie vertretenden Politiker.

Der Kläger war bis vor kurzem Parteivorsitzender einer konkurrierenden Partei, die 2024 in die Landtage von Sachsen, Thüringen und Brandenburg strebte und 2025 in Nordrhein-Westfalen an



H Ö C K E R

der Bundestagswahl teilnahm. In einer freiheitlichen Demokratie gehört es seit jeher zu den Aufgaben und Befugnissen einer Partei und ihres Parteichefs, die konkurrierenden Regierungsparteien und ihre Repräsentanten zu kritisieren, sie anzugreifen und sich öffentlich über sie lustig zu machen. Das ist zulässig; eine Grenze zieht die Rechtsprechung nur bei bewusst unwahren Behauptungen:

Der **Bundesgerichtshof** hat in einer Entscheidung wie folgt ausgeführt (Beschl. v. 15.11.1983, Az.: VI ZR 251/82 = NJW 1984, 1102, 1103):

„Freilich stehen Äußerungen im Wahlkampf in besonderem Maß unter dem Vorzeichen, für den eigenen politischen Standort zu werben, diesen deshalb gegenüber dem des politischen Gegners möglichst wirkungsvoll zur Geltung zu bringen. Hiervon diktieren polemische Überzeichnungen und vereinfachende Verkürzungen in der Kritik am “anderen Lager” sind um der Gewährleistung willen, die Art. 5 I GG für die wirksame Darstellung der eigenen Meinung auch und gerade im politischen Meinungskampf zuerkennt, von dem Kritisierten grundsätzlich auch auf die Gefahr hin hinzunehmen, daß Zuhörer den Stellenwert solcher Polemik falsch einschätzen (vgl. BVerfG, NJW 1983, 1415). Daraus ergeben sich für den Richter im zivilrechtlichen Ehrenschutzprozeß Grenzen schon bei der Feststellung des Inhalts der Aussage, insbesondere hinsichtlich ihres substantiellen Gehalts an Sachauskünften, aber auch für das, was mit einer Tatsachenbehauptung angesprochen ist.“

Auch wo es, wie hier, um die Zuweisung von Schuld oder politischer Verantwortung an den Gegner für Mißstände oder für zu verurteilende Vorkommnisse geht, muß es dem Wahlkämpfer grundsätzlich möglich sein, seinen Vorwurf in vergrößernder Vereinfachung der Zusammenhänge für seine Hörer plastisch zu formulieren. Wenn das BerGer. hervorhebt, daß die Besucher einer Großkundgebung im Wahlkampf nicht darauf eingestellt sind, zu differenzieren, so heißt das auch, daß sie von dem Redner besondere Anstrengungen und Differenzierungen in der Sachaussage auf Kosten der wirkungsvollen Formulierung gewöhnlich nicht erwarten und seine Behauptungen mit entsprechenden Vorbehalten aufzunehmen pflegen.

Das gibt dem Redner indes nicht das Recht zu unwahren Behauptungen über seinen politischen Gegner; solche Behauptungen schützt Art. 5 I GG auch im Wahlkampf nicht. Wo der Sachverhalt nicht nur vereinfacht, sondern auch bei voller Berücksichtigung rednerischer Einkleidungen und Vergröberungen im Kern der Sachaussage falsch dargestellt ist, kann der Kritiker sich nicht darauf zurückziehen, er habe seine Äußerung nur polemisch überzogen.“

Dieser Entscheidung ist zu entnehmen, dass ein Politiker gerade in Wahlkampfzeiten polemisch überzeichnen und vereinfachend verkürzen darf.



H Ö C K E R

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in einer Entscheidung ferner wie folgt ausgeführt (Beschl. v. 22.06.1982, Az.: 1 BvR 1376/79 = NJW 1983, 1415, 1416):

„b) Nach diesen Maßstäben enthält der Satz “Die CSU ist die NPD von Europa” als Bestandteil einer Wahlrede eine durch Art. 5 I 1 GG grundsätzlich geschützte Meinungsäußerung. Wird der Satz wörtlich genommen, so ist er als Behauptung einer Tatsache offensichtlich falsch, weil die CSU nicht mit einer (nicht existenten) NPD Europas identisch sein kann. Eine derart absurde Aussage zu machen, lag erkennbar nicht in der Absicht des Bf.; auch wird niemand sie in dieser Bedeutung verstehen. Sobald jedoch versucht wird, den Sinn des Satzes zu ermitteln, wird unvermeidlich die Grenze zu dem Bereich des Dafür-haltens und Meinens und damit auch des Kampfes der Meinungen überschritten.“

Das folgt aus der Substanzarmut der Äußerung (vgl. BGHZ 45, 296 (304) = NJW 1966, 1617 - Höllenfeuer). Die Behauptung wenigstens einer konkret-greifbaren Tatsache lässt sich ihr nicht entnehmen; es handelt sich vielmehr um ein pauschales Urteil. Dies zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit, wenn der Zweck der Äußerung in Betracht gezogen wird: Es ging darum, die Zuhörer dazu zu bewegen, bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme der SPD zu geben. Um dies zu erreichen, wurde ein typisches Mittel verwendet, nämlich Polemik gegen den politischen Gegner in der Absicht, sich einprägsam von ihm abzugrenzen, wofür allgemeine, unsubstantiierte Formeln als besonders geeignet angesehen werden. Das sind Grundformen jedes Wahlkampfes, die prinzipiell in den Bereich des Meinungsmäßigen und damit in den Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG gehören. Allen Beteiligten einer Wahlversammlung ist klar, daß der Redner seine Ansicht äußert und die Zuhörer mit ihr überzeugen oder überreden will. Zwar mögen sich aus dem beanstandeten Satz Elemente des Tatsächlichen heraushören lassen, etwa daß die CSU ultrarechts stehe. Aber auch dann überwiegt das wertende Element das tatsächliche; der tatsächliche Gehalt der substanzarmen Äußerung tritt gegenüber der Wertung zurück, so daß sich an dem Charakter des Satzes als Meinungsäußerung nichts ändert.“

Dagegen ist es nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, sich schützend vor die Regierungsparteien und ihre Politiker zu stellen und sich über die Kritik an ihnen zu empören und die Kritiker als Verfassungsfeinde und oppositionelle Parteichefs, die diese Regierung kritisieren, zu überwachen.

In einer freiheitlichen Demokratie muss (auch) der Verfassungsschutz ertragen, dass der Parteichef einer Partei Politikern der Regierungsparteien „Ökosozialismus“, „Fanatismus“ oder Demokratiefindlichkeit vorwirft (vgl. S. 41 ff.) und sie auch durch polemische (s. oben, BVerfG a.a.O.) Vergleiche mit Taliban oder den Khmer öffentlich vorführt. Wie vom Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof dargelegt (siehe zuvor), versteht zudem **niemand** (!) diese Vergleiche (nicht: Gleichsetzung!) dergestalt, dass ein Betroffener hier etwa Geiseln foltert, tötet oder



HÖCKER

Flugzeuge in Türme steuern will. Das ist allein das Ergebnis einer zielgerichteten Empörungsstrategie der Beklagten, die dies so auslegt, **weil** sie den Kläger als Extremisten kennzeichnen will.

- ➔ Das Ergebnis bestimmt bei der Beklagten also die Auslegung – und nicht die Auslegung des Ergebnisses, was einen weiteren schweren methodischen Fehler der Beklagten in ihrer derzeit gesamten Arbeit darstellt.

Im Übrigen wurde der Begriff Grüne Khmer (S. 43 f.) nach hiesigen Erkenntnissen erstmals am 19.12.2007 von Henryk M. Broder in der Tageszeitung „Die Welt“ verwendet. Ob der beklagte Verfassungsschutz Herrn Broder wegen dieser „verunglimpfenden Gleichsetzung mit den Roten Khmer“ ebenfalls überwacht, ist bislang nicht bekannt. Hinsichtlich der Heranziehung des Vergleichs mit den Taliban hat der Parteifreund des jetzigen Innenministers Florian Hahn laut Süddeutscher Zeitung vom 06.03.2023 Klimaaktivisten mit den afghanischen Taliban verglichen:

The screenshot shows a news article from the Süddeutsche Zeitung (SZ) website. The top navigation bar includes links for Menü, SZ, Meine SZ, SZ Plus, Bundesregierung, Ukraine, USA, Politik, Wirtschaft, Meinung, Panorama, and Sport. Below the navigation is a Twitter link. The main title of the article is "Hahn vergleicht Klimaschützer mit Taliban". The article was published on 6. März 2023, 12:55 Uhr, and has a reading time of 1 Min.

Immerhin handelte es sich um einen Bundestagsabgeordneten der CSU. Es ist nicht bekannt, dass die Beklagte sich über seine Aussage in ähnlicher Weise echauffierte wie über die des Klägers (S. 43 f.).

Sicherlich wollte Herr Hahn, ebenso wenig wie Herr Thomas Diener, CDU-MdL aus Mecklenburg-Vorpommern, der laut Ostseezeitung vom 03.05.2023 Umweltaktivisten eines Moorzentrums mit Taliban verglich,

The screenshot shows a news article from the Ostseezeitung website. The top navigation bar includes links for Oz, Lokales, MV-Nachrichten, Fall Fabian aus Güstrow, Hansa Rostock, Top-Arbeitgeber, Existenz, and user icons. The article is categorized under "Umstrittene Aussage". The main title is "Schwerin: CDU-Politiker vergleicht Moorschützer aus MV mit Taliban". To the right, there is a sidebar with the heading "MEHR AUS MECKLENBURG-VORPOMMERN" and a link to "Hansa Rostock: Ex-Coach Schwartz muss in Saarbrücken gehen – alle News zum Drittligisten".



H Ö C K E R

und ebenso wenig wie der Kläger damit zum Ausdruck bringen, dass die Verglichenen einen totalitären Staat mit Scharia und Umerziehungslager einführen wollen, wie das der beklagte Verfassungsschutz annimmt.

Man kann in einer freiheitlichen Demokratie darüber streiten, ob solche Aussagen des Klägers und anderer Politiker berechtigt oder unberechtigt, passend oder unpassend, geschmacklos oder geschmackvoll sind. Es ist Aufgabe der Wähler sich darüber ein Urteil zu bilden, und es ist nicht Aufgabe des beklagten Verfassungsschutzes, zahlreiche Mitarbeiter auf den Kläger anzusetzen, um ihn wegen solcher völlig legitimen politischen Äußerungen zu überwachen und öffentlich zu diskreditieren. Der politische Diskurs in der wirklichen Welt ist manchmal etwas „rustikal“, was manche im beschaulichen Bunker in Köln-Chorweiler nicht glauben können. In der Politik ist es mitunter notwendig, durch harte und überspitzte Formulierungen über die Medien bis zu den Wählern vorzudringen.

Es steht den betroffenen Parteien und Politikern frei, sich politisch oder juristisch gegen aus ihrer Sicht unzutreffende Kritik zu wehren. Mit Blick auf die von der Beklagten als „Delegitimierung und Verächtlichmachung“ bezeichnete Kritik an einer bestimmten ideologisierten Politik, an bestimmten Parteien und Politikern können die betroffenen Personen die Kritik des Klägers offensichtlich leichter ertragen als der sensible Verfassungsschutz.

Sie reagieren vielmehr in ähnlicher Weise auf den Kläger, wenn sie seine Partei als „*Krebsgeschwür*“, ihn und seine Anhänger als „*Faschisten*“, „*Rechtsextremen*“ und ähnliches betitulieren und diffamieren, ohne dass sich der Verfassungsschutz berufen fühlte, hier als Schiedsrichter und Streiter für die politische Lauterkeit im politischen Diskurs zu fungieren. Der beklagte Verfassungsschutz ist weder Schiedsrichter im demokratischen Diskurs noch darf er zugunsten bestimmter Parteien in den politischen Diskurs eingreifen, wie er es jetzt tut. **Es ist deshalb rechtswidrig, wenn die Beklagte darauf die Überwachung des Klägers stützt.**

c.

Wenn die Beklagte meint, dass der Kläger mit der Aussage „ökosozialistische Bundesregierung“ und der Zuschreibung zur CDU/CSU „Opposition im Ökosozialismus“ „letztlich allen Parteien – mit Ausnahme der AfD – die demokratische Legitimität und Existenzberechtigung“ abspricht (S. 45), dann ist es die eigenwillige Interpretation des Verfassungsschutzes. Natürlich hat der Kläger diesen Parteien nicht das Existenzrecht abgesprochen, aber auch wenn er den insgeheimen Wunsch gehabt hätte, dass diese Parteien allesamt unter der Fünf-Prozent-Hürde landen und die von ihm damals als Partei vorbereitete WertUnion die absolute Mehrheit erzielt, dann ist dies kein Angriff auf die freiheitliche Demokratie. In einer freiheitlichen Demokratie darf sich ein Parteichef das wünschen und auch öffentlich sagen. **Es ist rechtswidrig, wenn die Beklagte darauf die Überwachung des Klägers stützt.**



H Ö C K E R

aa.

Wenn die Beklagte über „haltlose und massive Verunglimpfungen von Parteien, die eine andere als die von ihm [Kläger] für richtig erachtete Politik verfolgen“ jammert (S. 45), dann muss man der Beklagten entgegenhalten, dass dies keine Delegitimierung der Verfassungsordnung ist. Der Kläger darf das und vor allem als Vorsitzender einer konkurrierenden Partei. Die vom Kläger angesprochenen Politiker dürfen über ihn jammern, aber es ist nicht der Auftrag der Beklagten darüber zu jammern, dass der Vorsitzende der WerteUnion andere Parteien „verunglimpt“. **Es ist rechtswidrig, wenn die Beklagte darauf die Überwachung des Klägers stützt.**

bb.

Die Beklagte regt sich darüber auf, dass der Kläger den Begriff „Kartellparteien“ verwendet (S. 58 ff.) und sieht darin eine Diffamierung der von ihm als Kartell bezeichneten Parteien CDU/CSU, SPD, FDP und Grüne und sieht einen „Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip“, wobei die Beklagte einfach wahrheitswidrig behauptet, dass der Kläger als einzige Nicht-Kartellpartei die AfD sieht, wobei sie weiß, dass der Kläger als damaliger Parteichef der WerteUnion seine Partei als nicht zu diesem Kartell zugehörig ansah, weil CDU/CSU eine klare Absage hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit der WerteUnion machten. Ist es ein Angriff auf die freiheitliche Demokratie, wenn der Vorsitzende einer Partei andere Parteien, die sich weigern mit ihm und mit anderen Parteien zu reden oder zusammenzuarbeiten, als „Kartell“ oder als „Block“ bezeichnet? Der Ausdruck „Kartell“ oder „Block“ soll nur das umschreiben, was diese Parteien selbst von sich geben: dass sie aus ihrer Sicht auf der richtigen Seite der politischen Brandmauer stehen. Die Verwendung des Begriffs „Kartellparteien“ ist nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet, im Gegenteil: dadurch soll deutlich werden, dass die Bildung von Partei-Kartellen mit dem Geist einer freiheitlichen Demokratie, in der alle Parteien bereit sein sollen, miteinander zu reden, nicht in Einklang steht. **Es ist deshalb rechtswidrig, wenn die Beklagte darauf die Überwachung des Klägers stützt.**

cc.

Dass der Kläger sich große Sorgen über den Zustand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung macht, ist in diesem Verfahren wiederholt zum Ausdruck gebracht worden und vom Kläger wiederholt in Schriften, Interviews und Reden gezeigt worden (S. 46). Er ist sicherlich nicht der einzige, der die jetzige Situation in Deutschland gerade mit Blick auf Grundfreiheiten und Menschenrechte sehr kritisch sieht. Er hat deshalb zusammen mit dem früheren Schweizer Bundespräsidenten Ueli Maurer, Thilo Sarrazin und anderen den **Leonhard-Kreis** gegründet (vgl. NZZ vom 28.10.2025), mit dem öffentlich auf die Erosion von Meinungsfreiheit und auf die politische Verfolgung Andersdenkender aufmerksam gemacht werden soll:



H Ö C K E R

Startseite > Zürich

Neue Zürcher Zeitung

Pro-Upgrade

o



Thilo Sarrazin, links, Ueli Maurer, Mitte, und Hans-Georg Maassen am Montag in Zürich.

Michael Buholzer / Keystone

Dass es in Deutschland politische Verfolgung wegen bloßer Meinungsäußerungen gibt, wird im **Ausland** als unstrittig angesehen. Die Beklagte bzw. Bundesregierung ist bislang mit keinem Wort in der Sache auf die Vorwürfe des Klägers, von vielen anderen Deutschen, von der Auslands presse wie NZZ (vgl. Artikel vom 28.10.2025 „In Deutschland schwindet die Meinungsfreiheit“ oder vom 20.05.2025 „Die Meinungsfreiheit bröckelt und viele Medien schweigen“) oder Economist (vgl. Artikel vom 16.04.2025 „*The Threat to Free Speech in Germany*“), von US-Vizepräsident J.D. Vance bei der Münchener Sicherheitskonferenz, von US-Außenminister Rubio und von Menschenrechtsorganisationen (wie z. B. liber-net) eingegangen.

The
Economist

Subscribe

Weekly edition The world in brief War in the Middle East War in Ukraine United States World Ahead 2026 The world economy Business

Europe | Germany's gag reflex

The threat to free speech in Germany

One of the freest countries in the world takes a hammer to its own reputation



H Ö C K E R

Stattdessen reagiert die Beklagte in der bekannten Weise: Auf die Kritik wird nicht eingegangen. Der Kläger wird wegen des angeblich nicht gefallenden Tons und möglicher Vergleiche mit diktatorischen Regierungssystemen von der Beklagten diffamiert, aber die Beklagte bzw. die Bundesregierung ist nicht bereit die Vorwürfe hinsichtlich der Einschränkung der Meinungsfreiheit und von politischer Verfolgung in Deutschland auszuräumen.

Um es nochmals deutlich zu sagen: Der Kläger will eine freiheitliche Gesellschaft und keine autoritäre. Er sieht autoritäre Tendenzen in Deutschland, warnt vor einem Totalitarismus, sorgt sich, dass das derzeitige politische Establishment nichts dagegen unternimmt, und wendet sich vehement gegen jede Form von autoritärer und totalitärer Herrschaftsform. Ihm deshalb vorzuwerfen, er würde sich gegen die freiheitliche Demokratie richten, ist genau das Gegenteil von dem, was richtig ist. **Auch hier ist es rechtswidrig, wenn die Beklagte die Überwachung des Klägers auf diese Anfeindungen stützt und in keiner Weise bereit ist, sich sachlich mit den Vorwürfen hinsichtlich der Einschränkung der Meinungsfreiheit und politischer Verfolgung auseinanderzusetzen.**

Da die Beklagte erwartbar den Vorwurf einer Einschränkung der Meinungsfreiheit und politischer Verfolgung bestreiten wird, sei vorsorglich darauf verwiesen, dass sich der Kläger als Kommentator von Artikel 16a GG (Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 3. Aufl. 2020) sowohl auf die dortigen Darstellungen des Verfolgungsbegriffs in der Rechtsprechung des BVerfG (Art. 16a, Rdnr. 17ff.) als auch auf das Handbuch des UNHCR zu Artikel 1A GFK (Nr. 51 ff.) bezieht.

Diese Definition bezieht der Kläger auch auf sich.

dd.

Dass es die linksextremistische Sekte der Antideutschen und Anti-Weißen-Rassisten gibt (S. 47 f), ist dem beklagten Verfassungsschutz spätestens seit 1990 bekannt. Sie fallen mit Aussagen auf wie: „*Deutschland verrecke*“, „*Nie wieder Deutschland*“, „*Deutschland Du mieses Dreck Sch...!*“.

Die Beklagte **beobachtet** diese aggressive Sekte seit vielen Jahren als Teil des aggressiven Linksextremismus. In anderen Staaten treten diese Linksextremisten als Anti-Weiße, Antimperialisten und Antikolonialisten auf. Ebenfalls ist der Beklagten bekannt, dass diese Personen den Weg nicht nur in die Antifa, sondern auch in NGOs und politischen Parteien gefunden haben, wo sie ihre politischen Positionen ebenfalls vertreten. Dass diese Extremisten eine völlig andere Gesellschaftsordnung und eine völlig andere Ausländerpolitik wollen, ist Grund für die fortlaufende Bearbeitung dieser Sekte durch den Verfassungsschutz.

Es verwundert sehr, dass die Beklagte den Kläger dafür kritisiert, dass er in politischen Äußerungen auf diese aggressive linksextremistische Sekte aufmerksam macht, denn es ist Aufgabe der



H Ö C K E R

Beklagten, dafür zu sorgen, dass diese Linksextremisten keinen politischen Einfluss in Deutschland haben. Anstatt dass sich die Beklagte von den Äußerungen des Linksextremisten Axel Steuer distanziert

*„Bald ist Schluss mit dem lustigen Leben als Weißbrot!“ „Es wird irgendwann keine Weißbrote mehr geben, weil Ihre Nachkommen in 50-100 Jahren sich (offenbar anders als Sie) für ein*n Partner*in entscheidet, der nicht weiss ist. Die Enthomogenisierung der Gesellschaft schreitet voran. Ich unterstütze das mit meiner Arbeit.“*

begründete die Beklagte die Beobachtung des Klägers wegen seiner Kritik daran. Natürlich ist die Aussage des Linksextremisten Steier rassistisch (hier möge man nur die Hautfarben sprachlich austauschen), und wer sie rechtfertigt, muss sich fragen, ob er selbst ein rassistisches Weltbild hat.

Nicht nur der Kläger kritisierte diese Äußerung des Herrn Steier. Neben anderen kritisierte auch der CDU-Politiker Seif die Aussage des Herrn Steier in der Welt vom 05.05.2023:

„Die Äußerungen des Vorsitzenden von Mission Lifeline, Axel Steier, belegen, dass er die verfassungsmäßige Ordnung unseres Landes nicht akzeptiert. Zudem sind seine Äußerungen zutiefst rassistisch, indem er weiße Menschen degradiert und abwertend als ‚Weißbrot‘ bezeichnet.“

The screenshot shows a news article from 'Welt' magazine. The headline reads: "„Degradiert weiße Menschen“". The text of the article states: "CDU-Politiker Seif kritisiert: „Die Äußerungen des Vorsitzenden von Mission Lifeline, Axel Steier, belegen, dass er die verfassungsmäßige Ordnung unseres Landes nicht akzeptiert. Zudem sind seine Äußerungen zutiefst rassistisch, indem er weiße Menschen degradiert und abwertend als ‚Weißbrot‘ bezeichnet.“". To the right of the article is a blue advertisement for 'efpia'. The ad features two circular options: "Innovate in Europe" and "Depend on other regions". Below these options is the text: "Europe has a choice to make. Which will it choose?". The 'efpia' logo and the hashtag "#WeWantRest efpia.eu" are at the bottom right of the ad.

Die Aggressivität der Anti-Deutschen bzw. Anti-Weißen-Rassisten nimmt zu, auch weil ihnen in Deutschland und in anderen Staaten des Westens nicht mit der notwendigen Entschiedenheit entgegengetreten wird. In dieser extremistischen Szene wird inzwischen offen darüber diskutiert, dass es richtig ist, Weiße zu töten (vgl. X-Post vom 30.11.2025):



H Ö C K E R

 **Elon Musk** ✅ X @elonmusk · 1h X
It needs to stop

 **Lozzy B** 🇦🇺 X ✅ @TruthFairy131 · 11h
STOP the Antiwhite hate, discrimination & propaganda.
This is what the Education systems & Government institutions are indoctrinating people with in the West.
Look at the headlines & replace 'White' with another race.
Could you imagine the outrage?!.
This is so sick & [Mehr anzeigen](#)


When Is It OK To Kill Whites?
Ask Texas A&M philosophy professor Tommy Curry

Rod Dreher May 8, 2017 8:30 AM [LesWhiteToTwoKernMComite](#)

2,2K 4,8K 30,1K 2,5M +

Dass die Beklagte die Äußerungen des Herrn Steier immer noch nicht beanstandet, und die Überwachung des Kläger bis heute noch mit der Kritik des Klägers an der Äußerung des Herrn Steiers begründet, erweckt den gefährlichen Eindruck, dass die Beklagte sich das rassistisches Weltbild



H Ö C K E R

des Herrn Steier und der Antideutschen und der Anti-Weißen-Rassisten zu eigen macht und selbst nicht mehr auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. **Es ist jedenfalls rechtswidrig, die geheimdienstliche Beobachtung des Klägers mit dessen berechtigter Kritik an den linksextremistischen und rassistischen Äußerungen des Herrn Steier zu begründen.**

ee.

Wiederholt behauptet die Beklagte wahrheitswidrig, der Kläger würde die Bundesrepublik „auf eine Ebene mit Diktaturen und Unrechtsregimen“ (u. a. S. 46, 48, 53 f.) stellen. Dies ist völliger Unsinn. Richtig ist, dass sich der Kläger große Sorgen um die Meinungsfreiheit und die menschenrechtliche Situation in Deutschland macht. Diese Sorgen und diese Kritik dadurch zu diffamieren, dass ihm unterstellt wird, der Kläger würde Deutschland als Diktatur ansehen, ist nicht nur infam, sondern zeigt, dass die Beklagte bzw. die Bundesregierung in keiner Weise bereit ist, sich sachlich mit den Vorwürfen des Klägers und vieler anderer, die sich Sorgen um die Situation in Deutschland machen, auseinanderzusetzen. **Es ist rechtswidrig, die Sorgen des Klägers wegen der menschenrechtlichen Situation in Deutschland so zu diffamieren und dies als Begründung für die geheimdienstliche Beobachtung des Klägers zu nehmen.**

ff.

Die Beklagte sieht sich offensichtlich auch als geheimdienstlichen Verteidiger des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (S. 49 f.). Dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk wegen seiner einseitigen Berichterstattung und wegen seiner Kampagnen gegen Politiker, Parteien und Einzelpersonen großer Kritik ausgesetzt ist, dürfte der Beklagten auch schon vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.10.2025 (Az. 6 C 5.24) bekannt gewesen sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat erneut darauf hingewiesen, dass evidente und regelmäßige Defizite mit Blick auf die verpflichtende neutrale und ausgewogene Berichterstattung vorliegen können und hat die Tatsacheninstanz zur Sachverhaltsaufklärung aufgerufen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat ein massives Legitimitätsproblem, und es ist nicht Aufgabe des beklagten Verfassungsschutzes, ihm dadurch zu helfen, dass Kritiker geheimdienstlich überwacht und mundtot gemacht werden.

Der Kläger ist wie viele andere der Überzeugung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seiner Aufgabe, wahrhaftig und ausgewogen zu berichten, nicht in hinreichender Weise nachkommt. Er ist der Ansicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht immer wahrhaft berichtet, immer öfter lügt und Desinformationen verbreitet.

Insoweit wird auch auf das Buch des früheren Tagesschau-Mitarbeiters Alexander Teske, *Inside Tagesschau – Zwischen Nachrichten und Meinungsmache*, verwiesen, das der Kläger intensiv studiert hatte. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Machenschaften der Tagesschau im Sommer



H Ö C K E R

2018, mit denen der Kläger durch massive Desinformation aus dem Amt als Verfassungsschutzpräsident gedrängt wurde (a.a.O. S. 130-138; vgl. **Anlage K20**).

Der Kläger ist ferner der Ansicht, dass sich manche Journalisten wie Geheimdienstmitarbeiter in einer Weise gerieren, dass sie politische Zielpersonen vernichten wollen. Man muss dieser Einschätzung nicht folgen, aber ein Beispiel dafür ist der von der damaligen Bundesinnenministerin Faeser geschasste Präsident des BSI Arne Schönbohm, der von dem Medienmitarbeiter Jan Böhmermann öffentlich wegen einer angeblichen Zusammenarbeit mit russischen Geheimdiensten diffamiert wurde, wobei ein gutes persönliches Kennverhältnis zwischen dem Büroleiter der Ministerin Faeser, Herrn Flaig, und Herrn Böhmermann ganz offenkundig bestand und es zumindest nahelag, dass es sich um eine Auftragsarbeit gehandelt haben könnte (s. unten). Dass ausgegerechnet der der damaligen Innenministerin Nancy Faeser unterstehende Verfassungsschutz sich über die Äußerungen des Klägers höchst empört zeigt, verwundert deshalb nicht. Er ist nicht dafür zuständig, die Schmutzeleien von Ministern und Journalisten und die Ehre des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor einer „maßlosen Herabwürdigung“ zu schützen. Dies kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch alleine. Auch stellt eine „maßlose Herabwürdigung“ kein Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Der Kläger könnte auch die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fordern, ohne ein Verfassungsfeind zu sein. Jedenfalls sind diese Äußerungen des Klägers kein Grund ihn als Verfassungsfeind, der die freiheitliche demokratische Grundordnung angeblich überwinden will, zu beobachten. **Eine darauf gestützte Beobachtung des Klägers durch den Verfassungsschutz ist rechtswidrig.**

gg.

Die Beklagte erregt sich in dem Schriftsatz wiederholt darüber, dass sich der Kläger um die Meinungsfreiheit und die menschenrechtliche Situation in Deutschland sorgt (z. B. S. 50 ff.). Die Beklagte bezeichnet die Sorgen des Klägers als „Anschuldigungen“.

Die Beklagte kennt die aktuelle menschenrechtliche Situation in Deutschland besser als jeder andere. Sie weiß, dass nach aktuellen Meinungsumfragen aus 2025 basierend auf repräsentativen Erhebungen von Instituten wie Allensbach, INSA und Infratest dimap ein besorgniserregender Trend besteht, dass zwischen 40 bis 50 Prozent der Befragten der Auffassung sind, dass sie in Deutschland ihre Meinung nicht mehr frei äußern können.

WELT

NEUE UMFRAGE

Nur 46 Prozent der Deutschen glauben, ihre Meinung frei äußern zu können

Veröffentlicht am 16.10.2025 | Lesedauer: 2 Minuten



H Ö C K E R

Sie kennt auch die aktuelle Umfrage von INSA-Consulere aus November 2025, wonach nur noch 40 Prozent der Befragten sich persönlich noch frei fühlen, die eigene Meinung zu äußern, wohingegen 84 Prozent der Befragten fürchten, dass Mitbürger ihre Meinung nicht mehr frei äußern können.

Nach einer repräsentativen Infratest dimap-Umfrage vom Oktober 2025 fühlt sich die Mehrheit der Deutschen gehemmt, ihre Meinung frei zu äußern.

Diese Leute leiden nicht unter Neurosen oder Verfolgungswahn, sondern unter einem **politischen Klima der Einschränkung der Meinungsfreiheit**, das tatsächlich existiert, und zu dem der beklagte Verfassungsschutz durch seine geheimdienstlichen Maßnahmen gegen Regierungskritiker auch seinen Beitrag leistet. Man muss kein Asylrechtler sein, wie der Kläger, um zu wissen, dass jede Einschränkung der Meinungsfreiheit mit politischer Verfolgung einhergeht, denn die Einschränkung der Meinungsfreiheit kann nur durchgesetzt werden, wenn abweichendes Verhalten sanktioniert und „unbelehrbare“ Kritiker ausgegrenzt und verfolgt werden.

Wenn die Beklagte diese Tatsachen als „Anschuldigungen“ sieht, sollte sie dazu inhaltlich Stellung nehmen und nicht den Kläger überwachen, der sich wegen dieser Situation um die freiheitliche Verfasstheit der bundesdeutschen Demokratie Sorgen macht. Die Beklagte sollte sich gerne auch in diesem Verfahren dazu äußern, wie es dazu kommen kann, dass Bürger, die eine bestimmte politische Überzeugung haben, ihren Job, ihre Aufträge, ihr Bankkonto, ihren Ruf oder ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verlieren. Die Beklagte bzw. die Bundesregierung ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle in Deutschland die Möglichkeit haben, sich frei und ohne Angst vor Repressionen zu äußern. Dieser Aufgabe kommt die Beklagte bzw. die Bundesregierung nach Auffassung des Klägers derzeit nicht in hinreichendem Umfang nach. Es mag sein, dass diese Kritik des Klägers unberechtigt ist. Auf jeden Fall steht es dem beklagten Verfassungsschutz nicht zu, den Kläger geheimdienstlich zu überwachen, weil er der Auffassung ist, dass die Meinungsfreiheit in Deutschland nicht mehr vollständig gewährleistet ist und dass es gegen Menschen mit abweichenden Meinungen Formen der Ausgrenzung und Verfolgung gibt. Der beklagte Verfassungsschutz darf seine Befugnisse nicht dazu einsetzen, Kritiker hinsichtlich der Menschenrechts-politik der Bundesregierung mundtot zu machen. **Eine darauf gestützte Überwachung des Klägers ist rechtswidrig.**

hh.

Wenn sich die Beklagte darüber beschwert, dass sich der Kläger als Dissident bezeichnet (S. 52), dann steht ihr auch das nicht zu, ihn wegen dieser Aussage zu überwachen. Der (mehrdeutige) Begriff „Dissident“ bedeutet (im nicht religiösen Kontext), dass jemand von der Mehrheitsmeinung abweicht:



H Ö C K E R

DUDEN Online-Wörterbuch Schreibassistent Duden-App Abos und Preise Bücher und Shop

X Wörterbuch Synonyme Grammatik Sprachwissen

Rechtschreibung **Bedeutungen (2)**

Bedeutungen

1. männliche Person, die sich außerhalb einer Religionsgemeinschaft stellt, die aus einer Kirche ausgetreten ist

Herkunft zu lateinisch dissidens (Genitiv: dissidentis), 1. Partizip von: dissidere, eigentlich = voneinander entfernt sitzen, aus: dis- = auseinander und sedere = sitzen

Gebrauch bildungssprachlich

Synonyme

Grammatik

Der Begriff „Dissident“ wird heute gerade auch auf kritische Köpfe und Personen mit oppositionellen Vorstellungen in Deutschland und anderen westlichen Ländern verwendet. Hier sei auf das gerade erschienene und von Dr. Wolfgang Stölzle und Professor Dr. Günter Roth herausgegebene Buch „Mut zum Widerspruch – Dissidenten der Alternativlosigkeit berichten“ verwiesen.

„In diesem Buch kommen Menschen zu Wort, die dem politischen Narrativ und einer politisch vereinnahmten Wissenschaft widersprachen. Ihre Zivilcourage und ihr Einstehen für den offenen Diskurs haben sie mit beruflicher Ausgrenzung, gesellschaftlicher Ächtung und politischer Verfolgung bezahlt“, so die Verlagsankündigung.



H Ö C K E R

Wolfgang Stölzle
Günter Roth
(Hrsg.)

Mut zum Widerspruch Dissidenten der Alternativ- losigkeit berichten

«Eine Pseudorealität
legt sich wie ein
falscher Schleier
über die Wirklichkeit.»
Christian Schubert

discorso.

Die Beklagte hat nicht die Befugnis, Begriffe wie das Wort „Dissident“ in ihrem Sinne zu definieren. Auch wenn sie ein Störgefühl hat, weil sie dieser Begriff an Widerstandskämpfer erinnern sollte, muss sie dieses Störgefühl ertragen. Der Kläger hat das Recht sich so zu bezeichnen, wie er es für richtig hält, ohne dass der Verfassungsschutz ihn deshalb überwacht. Die Tatsache, dass seine politische Überzeugung von der Beklagten als Anlass genommen wird, ihn zu überwachen,



H Ö C K E R

zeigt, dass seine Aussage richtig ist. **Eine auf diese Begründung gestützte Überwachung des Klägers ist schlicht rechtswidrig.**

ii.

Die Beklagte ist beim unermüdlichen Sammeln von Belastungsmaterial gegen den Kläger auf ein Plakat der WerteUnion im Zusammenhang mit den Europaparlamentswahlen 2024 gestoßen, das der Kläger auch über X verbreitete:



Dieses Bild zeigt den damaligen Bundeskanzler Scholz, den damaligen Wirtschaftsminister Haubek sowie die Kommissionspräsidentin von der Leyen in einer Reihe mit Lenin. Der Text auf dem Plakat der WerteUnion lautete: „*Wir tanzen nicht nach Eurer Pfeife.*“

Das Plakat stand in der Nähe vielbefahrener Autobahnen in Thüringen und Sachsen. Teilweise wurden bei den Plakaten auch andere Sprüche verwendet. Hier ein paar Beispiele:



H Ö C K E R



oder:



Viele Ältere in Sachsen und Thüringen erinnerten sich an die Machart der roten Banner aus Zeiten der DDR. Die Plakate fielen auf, und Angehörige der Zielgruppe im Wahlkampf (über 50jährige konservative Wähler) fanden es lustig, und es war auch der Sinn dieser Plakate, dass die Werte-Union als neue Partei auffällt.



H Ö C K E R

Aus Sicht der Beklagten wurden die auf dem (mehrdeutigen) Plakat abgebildeten aktuellen Politiker in „verunglimpfender Weise auf eine Stufe mit diesem Diktator [gestellt] und als dessen Nachfolger insinuiert“. Die betroffenen Politiker, die allesamt Parteien angehörten, die im Wahlkampf mit der WerteUnion konkurrierten, hatten es offensichtlich nicht so wahrgenommen wie der beklagte Verfassungsschutz, weil sie sich weder beim Kläger noch bei seiner Partei darüber beklagten und auch nicht Strafanzeige wegen angeblicher Majestätsbeleidigung erstatteten. Diese Politiker hatten offensichtlich auch nicht den Eindruck, dass die WerteUnion sie mit Lenin gleichsetzt. Lediglich der Verfassungsschutz stört sich an diesem Plakat und hätte gerne verhindert, dass es aufgestellt und über X verbreitet wird.

Um es sarkastisch zu sagen: Es ist erstaunlich, dass der zuständige Sachbearbeiter der „TaskForce Maaßen“ im Verfassungsschutz beim Betrachten dieses Plakates nur an ein Verächtlichmachen von Regierungspolitikern dachte. Vor dem Hintergrund des Auftrags, seinem ehemaligen Chef alles unterzuschieben, was ihm öffentlich schaden könnte, hätte der Sachbearbeiter zwingend auf die Idee kommen müssen, seinem ehemaligen Chef und dem Kläger mit der üblichen Formulierung vorzuwerfen, dass er durch die Verwendung dieser Plakate im Wahlkampf eine abscheuliche und widerliche Relativierung und Verharmlosung der kommunistischen Diktatur und der GuLags begangen hatte.

Um es noch einmal deutlich zu sagen: Es steht dem Verfassungsschutz in einer freiheitlichen Demokratie nicht zu, Plakate von Parteien, die mit den regierenden Parteien in Konkurrenz stehen, zu begutachten, sie wegen „Verunglimpfung“ zu censieren und dem Parteichef wegen Verwendung eines solchen Plakates „Delegitimierung“ der Verfassungsordnung vorzuwerfen. Der Kläger und die von ihm mitgegründete Partei haben das Recht, konkurrierende Parteien und ihre Politiker zu kritisieren und sie verächtlich zu machen, sofern diese Politiker es durch ihre falsche Politik nicht schon selbst tun. Der beklagte Verfassungsschutz darf Parteien und ihre Parteivorsitzenden nicht an der Ausübung ihrer Befugnisse hindern, nicht das Recht auf Meinungsfreiheit bekämpfen und sich nicht als „Prätorianergarde“ der regierenden Parteien aufspielen. Genau dies tut der beklagte Verfassungsschutz. **Die auf die Verwendung des Plakats gestützte Überwachung des Klägers ist deshalb rechtswidrig.**

jj.

Die Beklagte begründet die Überwachung des Klägers auch damit, dass er die linksextremistische Terrorgruppe Antifa in Zusammenhang gebracht hat mit Parteien wie den Grünen oder der SPD. Besonders wird kritisiert, dass er die Antifa in Zusammenhang gebracht hat mit dem Roten Frontkämpferbund und der SA. Der Beklagte ist bekannt, dass die Antifa 1932 in Deutschland als Reaktion auf das Verbot des Roten Frontkämpferbundes gegründet wurde. Das Logo aus der damaligen Zeit wird heute mit leichter Abwandlung (anstelle der zweiten roten Flagge wird die schwarze Flagge der Anarchisten verwendet) auch heute noch genutzt. Die Antifa sieht sich mit ihrer geheimdienstlichen Aufklärung politischer Feinde und mit ihren Terrorgruppen in der



H Ö C K E R

Tradition der sozialistischen Terrorgruppen der 1920er Jahre, deren Pendant bei der NSdAP die SA (nicht die SS) war. Dass die Antifa als eine der aggressivsten verfassungsfeindlichen, gewalt-orientierten und verbotswürdigen linksextremistischen Bestrebungen vom beklagten Verfassungsschutz beobachtet wird, darf als bekannt unterstellt werden.

Der beklagte Verfassungsschutz (in diesem Fall nicht die Abteilung 2) hat sicherlich zur Kenntnis genommen, dass sich SPD, die Partei Bündnis 90/Die Grünen bzw. deren Jugendorganisation und auch die Partei Die Linke wiederholt mit der Antifa solidarisch gezeigt hatten, wie etwa der X-Post des Parteivorstandes der SPD zu ihrem 157. Gründungstag zeigt.

SPD Parteivorstand @spdde

157 und Antifa. Selbstverständlich. x.com/EskenSaskia/st...

Dieser Post ist nicht verfügbar.

10:25 · 01.06.20

Die SPD-Parteiführung reagierte auf einen entsprechenden Post der damaligen Parteivorsitzenden Saskia Esken:

WELT

DISPUT AUF TWITTER

Esken zählt sich zur Antifa – Kritik an mangelnder Differenzierung

Veröffentlicht am 02.06.2020 | Lesedauer: 2 Minuten

Auch der jetzige Parteivorsitzende und Vizekanzler Lars Klingbeil war Mitglied der Antifa:



H Ö C K E R

taz*

start aus dem heft der kommentar stimme meiner generation aktuelles

Von Udo Knapp

„Parteinahme, Kampf, Leidenschaft – ira et studio – sind das Element des Politikers. Und vor allem: des politischen Führers.“

Max Weber, Politik als Beruf, 1919

[taz FUTURZWEI](#) | Wer ist Lars Klingbeil, und was will er? Zunächst die biografischen Daten: Klingbeil, 47, begann sein politisches Leben als Schulsprecher im Gymnasium und in der lokalen „Antifa“. Er leistete Zivildienst in der Bahnhofsmission in Hannover, schloss an der Leibniz-Universität Hannover sein Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und Geschichte mit einem Magister ab.

AUS DEM NETZ GEFISCHT / LARS KLINGBEIL

Die Antifa schlägt zurück

Immer wieder greifen AfD-Mitglieder andere Politiker*innen für ihre antifaschistische Gesinnung an. »Die« Antifa schießt dann doppelt scharf zurück

Katharina Schwirkus 05.12.2019, 14:23 Uhr / Lesedauer: 2 Min.



Seit zwei Tagen trendet auf dem Kurznachrichtendienst Twitter wieder der Hashtag Antifa. Grund dafür ist eine Fernsehreportage mit dem Titel »Die Notregierung - Ungeliebte Koalition«, die am Montagabend bei der ARD ausgestrahlt wurde. In dieser kommt auch der SPD-Politiker Lars Klingbeil vor. Auf die Frage, wie er zur Politik gekommen ist, erzählt er, dass er sich früher bei der Antifa engagiert habe. Diese entsprechende Videosequenz hat der Journalist Patrick Gensing am gleichen Abend ausgeschnitten, und auf Twitter mit dem Kommentar verbreitet: »Erst wählen die SPD-Mitglieder linke Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorsitz, dann erzählt Generalsekretär Klingbeil, er sei bei Antifa aktiv gewesen - und ich habe kein Popcorn mehr im Haus!«. Vermutlich wollte Gensing, Leiter des tagesschau.de-Onlineportals Faktenfinder, einfach nur ausdrücken, wie interessant er die Sendung fand.

Auch die bisherige Bundesinnenministerin Faeser stand, wie bereits dargelegt (vgl. Replik v. 06.01.2025, S. 8 f.), der Antifa zumindest nahe.

Mit seiner Kritik an der SPD ist der Kläger insoweit auch nicht allein:



HÖCKER

welt

DEMONS GEGEN RECHTSEXTREME

CDU wirft SPD Verstrickung in „Antifa-Sumpf“ vor

Von Marcel Leubecher
Politikredakteur

Veröffentlicht am 25.02.2019 | Lesedauer: 2 Minuten

Auch Politiker der Grünen erklären Solidarität mit den Tätern der Hammerbande der Antifa:

Startseite > Der andere Blick

Neue Zürcher Zeitung

Pro-Upgrade

Dr.

DER ANDERE BLICK
von Marc Felix Serrao

Solidarität mit «Maja» und der Hammerbande? Bei linksextremer Gewalt drücken linke und grüne Politikerinnen beide Augen zu

Heidi Reichennek von der Linkspartei und Katrin Göring-Eckardt von den Grünen sorgen sich um einen Deutschen, der in Ungarn vor Gericht steht. Dass er heute als nonbinäre Person lebt, ist ihnen wichtig. Für den Menschen, dem er und seine Freunde den Kopf eingeschlagen haben sollen, interessieren sie sich nicht.

30.06.2025, 18.00 Uhr ⏱ 4 min

Hören 176

Diese Terrorgruppe und ihre Unterstützer sind bekanntlich in anderen Staaten, insbesondere in den USA, als internationale Terrororganisation auf eine Stufe mit Hamas und Al Qaida gesetzt worden. Dies betrifft inzwischen auch deutsche Antifa-Gruppen, da Deutschland die Heimat der Antifa ist und die Antifa ein deutsches „Exportprodukt“ ist.

Grundsätzlich gilt für den beklagten Verfassungsschutz, dass Organisationen und Parteien und Politiker, die sich mit gewaltbereiten linksextremistischen Bestrebungen solidarisieren, nach seiner Lesart **Verdachtsfall** des Verfassungsschutzes sein müssen. Dass der Verfassungsschutz dies bei SPD und Grünen beharrlich verweigert, ist unverständlich, zumindest aber erklärungsbedürftig.



HÖCKER

Der Kläger kritisiert regelmäßig über seinen X-Account den beklagten Verfassungsschutz und die Bundesregierung dafür, dass sie sich harnäckig und unter den absurdesten Gründen weigern, die Antifa zu bekämpfen. Ein Verbot dieser Terrorgruppe nach § 3 Abs. 1 VereinsG ist aus Sicht des Klägers zwingend notwendig, vgl. dazu auch den nachfolgenden Beitrag des hiesigen Namenspartners Prof. Dr. Ralf Höcker in der JF aus Oktober 2025:

Die Antifa gehört verboten

Schutz der Demokratie: Auch die Mafia und Islamisten arbeiten dezentral, werden aber als Vereinigung behandelt

RALF HÖCKER

In der Nacht zum 6. Oktober brannte das Jagdschloß von Fürstin Gloria von Thurn und Taxis. Ein anonymes Schreiben deutet auf einen Anschlag der Antifa hin.

In den USA wurde die Antifa nach Charlie Kirks Ermordung als Terrororganisation eingestuft. Der Mörder hatte Patronenhülsen mit Sprüchen wie „Hey Faschist, fang“ oder „Bella Ciao“ (antifaschistisches Partisanenlied) versprengt. Ungarn folgte dem US-Vorbild. Auch in den Niederlanden gibt es solche Bestrebungen. In Deutschland ist die AfD mit einem Antrag zum Antifa-Verbot auf Ablehnung der übrigen Fraktionen gestoßen. Sie hatte insbesondere das Verbot länderübergreifender, gewaltbereiter, linksextremistischer Gruppierungen mit Organisationstrukturen und einem dahinterstehenden festen Personenkern gefordert.

„Antifa“ ist ein Sammelbegriff für Gruppen und Personen, die sich als antifaschistisch verstehen. Nicht alle Anhänger der Antifa sind demokratiefeindliche Gewaltverbrecher. Sie marschieren aber Seit' an Seit' mit ihnen unter einem gemeinsamen Logo und gefallen sich oft im „Chic“ einer Straßenkämpferattitüde.

Befürworter eines Antifa-Verbots argumentieren mit dem Schutz von Sicherheitsinteressen, Freiheitsrechten und der Demokratie.

Denn Antifa-Gruppen verbreiten Fake News zur Diffamierung politischer Gegner, verhindern öffentliche Diskussionen mit mißliebigen Personen und blockieren Parteiveranstaltungen.

Vor allem aber verüben sie Gewalttaten. Der Verfassungsschutz beschreibt eine Zunahme linksextremistischer Angriffe auf kritische Infrastrukturen. Dazu

gehören Anschläge auf Umspannwerke, Strommasten und die Deutsche Bahn. Die Täter nahmen Schäden für unbeteiligte Dritte bis hin zu deren Tod billigend in Kauf – etwa durch Gefährdung von Zugpassagieren, von Pflegeheimbewohnern, die evakuiert werden mußten, oder Störungen der Notfallkommunikation.

Die Antifa attackiert Menschen auch ganz gezielt: So wurden Mitglieder der antifaschistischen „Hammerbande“ verurteilt. Sie hatten vermeintliche Rechtsradikale mit Hämtern gefoltert und mit Chemikalien übergossen.

Hinzu kommen körperliche Attacken auf Politiker, insbesondere der AfD. Ihre Adressen werden veröffentlicht, mit dem kaum verhohlenen Aufruf, Selbstjustiz an ihnen zu üben.

Auch gewöhnliche Bürger werden zu Opfern. So wurden drei Männer auf dem Weg zu einer Corona-Demo angegriffen. Einem am Boden liegenden Mann traten die Täter mehrfach gegen den Kopf und fügten ihm lebensgefährliche Verletzungen zu. Zur Rechtfertigung hielt es aus Antifa-Kreisen: „Wir treiben den gesundheitlichen, organisatorischen und materiellen Preis dafür in die Höhe. Sie sollen mit Schmerzen, Streß und Sachschaden rechnen und dadurch möglichst isoliert, gehemmt, desorganisiert und abgeschreckt werden.“

Kritiker meinen, daß Taten Einzelner nicht zu einer Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit führen dürfen. Die Szene sei dezentral organisiert, ohne feste Strukturen oder Mitgliedslisten. Ein Verbot wäre nur symbolisch und müsse auf juristische Hindernisse stoßen.

Die Argumente für ein Verbot der Antifa überwiegen. Auf X habe ich das begründet: „Man stelle sich vor, die ‚antifaschistische Bewegung‘ würde morgen das ‚anti‘ im Namen streichen und ansonsten in Auftakt und Methoden nichts ändern. Sie wäre auch ohne vorherige Eintragung im Vereinregister schneller verboten als sie ‚Alerta!‘ rufen kann. Und das wäre auch gut so. Wer Seite an Seite mit gewalttätigen Nazis marschiert und agitiert, wird zu Recht gesellschaftlich geächtet. Nicht anders darf es mit der Antifa laufen.“

Aber ist ein Angriff auf die Antifa nicht ein Angriff auf den Antifaschismus?

Natürlich nicht! Antifaschismus ist eine Haltung. Er ist der Grundkonsens jeder zivilisierten Gesellschaft. Wer Faschismus kämpft, verteidigt Demokratie, Rechtstaat, Freiheit.

„Antifa“ ist keine Haltung. Es ist eine Szene, Masken, Fäuste, Feuer. Gewalt als Tugend, Einschüchterung als Argument, Straftenterror als ‚Debatte‘. Antifaschismus eint, ‚Antifa‘ spaltet. Antifaschismus schützt. ‚Antifa‘ bedroht.

Wer Gewalt duldet, um Demokratie zu verteidigen, zerstört sie. Wer die Antifa verharmlost, steht nicht gegen den Faschismus ein, er steht schon mit einem Bein in ihm.“

Organisationen, die die verfassungsmäßige Ordnung gefährden oder Strafgesetze zuwiderlaufen, können nach dem Vereinsgesetz verboten werden. Das gilt auch dann, wenn sie keine formalen Strukturen haben, sofern sie durch einen gemeinsamen Zweck und organisierte Willensbildung zusammengehalten werden. Auch die Mafia, salafistische

und rechtsextreme Netzwerke arbeiten dezentral, werden aber als Vereinigung behandelt. Mindestens die im AfD-Antrag unter „insbesondere“ genannten länderübergreifenden, gewaltbereiten Gruppen mit Organisationstrukturen und einem festen Personenkreis wären vereinsrechtlich leicht vertriebbar.

Der Staat darf nicht den Eindruck erwecken, daß er zögert, gegen brutale Linksextremisten vorzugehen: Bislang gab es in Deutschland 20 vereinsrechtliche Verbote gegen rechtsextreme Gruppierungen, aber nur eines gegen eine linksextreme Organisation.

Notwendig wäre eine Dokumentation einschlägiger Vorfälle sowie die Verbindung von Aktionen und Akteuren. Gerade der „Markenkern“ der Antifa – Uniformierung, Cliffen, Social-Media-Präsenz – macht das Identifizieren und Belegen von Strukturen und krimineller Willensbildung möglich.

Ein Verbot der Antifa würde das Zeichen ihrer Symbole strafbar machen. Gleiches gäte für Mobilisierungsplattformen. Finanzströme könnten aufgeklärt und ausgetrocknet werden, Vermögen beschlagnahmt.

Die Herausforderung, daß die Antifa keine feste Organisation hat, wurde in den USA, Ungarn und den Niederlanden angenommen. Das wäre auch in Deutschland möglich, zur Not durch die Änderung des Vereinsrechts und der Strafgesetze. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Der Antifa muß der Mythos der Harmlosigkeit genommen werden, der ihr Anschlußfähigkeit an die Gesellschaft verleiht.

Die Antifa muß geächtet werden. Sie muß verboten werden.

Prof. Dr. Ralf Höcker LL.M. ist Anwalt für Medienrecht und Gründungspartner der Anwaltskanzlei HÖCKER in Köln.

Es wirkt befremdlich, dass die Beklagte es als „diffamierend“ empfindet und als Grund für die Überwachung des Klägers ansieht, wenn der Kläger das ausspricht, was die Betroffenen immer wieder stolz von sich geben: nämlich ihre Nähe zur Antifa. Abgesehen davon ist es nicht Aufgabe der Beklagten, sich Gedanken darüber zu machen, ob der Kläger Politiker konkurrierender Parteien „verunglimpt“. Der Verfassungsschutz muss es ertragen, dass im politischen Wettbewerb durchaus auch harte Aussagen fallen können und auch eine unangenehme Wahrheit ausgesprochen wird. **Jedenfalls ist eine darauf gestützte geheimdienstliche Überwachung des Klägers als „Verfassungsfeind“ rechtswidrig.**

kk.

Der beklagte Verfassungsschutz begründet die Überwachung des Klägers auch damit, dass er die AfD „verharmlosen“ würde (S. 54 ff.). Es ist jedenfalls für den Kläger neu, dass die so genannte „AfD-Verharmlosung“ eine geheimdienstliche Beobachtung durch den beklagten



H Ö C K E R

Verfassungsschutz auslösen kann, wenn man jedenfalls aus subjektiver Sicht der Beklagten ein AfD-Verharmloser ist. Allerdings ist die Beklagte darauf hinzuweisen, dass es nach derzeitiger Rechtslage noch keine Rechtsgrundlage dafür gibt, dass der Verfassungsschutz „AfD-Verharmloser“ beobachten darf. Demgegenüber ist der beklagte Verfassungsschutz aber verpflichtet, Mitglieder und Unterstützer der linksextremistischen gewaltorientierten und verbotswürdigen Antifa zu beobachten, selbst wenn es sich bei den Unterstützern um Regierungspolitiker und um Mitarbeiter der Fachaufsicht handeln sollte.

Zur Klarstellung: Der Kläger verharmlost, bagatellisiert und fraternisiert nicht, wenn er den Abriss der so genannten „Brandmauer“, die im Übrigen von CDU und CSU auch gegenüber der von ihm mitgegründeten Partei WerteUnion errichtet worden ist, fordert. Er verharmlost, bagatellisiert und fraternisiert nicht, wenn er als Staatsbürger und Parteivorsitzender nur das verlangt, was nach unserer Verfassungsordnung jeder Partei, die nicht verboten ist, zukommt, nämlich dass sie **gleichbehandelt** wird. Der Kläger hält die „Brandmauer“ für undemokratisch, da nach seiner Auffassung in einer freiheitlichen Demokratie jeder miteinander **reden** muss – wie will man denn sonst (vermeintliche) Extremisten davon überzeugen, wieder in den Rechtskreis hineinzutreten?

Man muss nicht zusammenarbeiten oder koalieren, wie er immer wieder erklärt, aber miteinander reden. Sein Credo ist, dass man als Demokrat den Anspruch an sich selbst haben muss, auch mit Extremisten zu reden, um sie von der Richtigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu überzeugen und um ihre Beweggründe und die ihrer Wähler zu verstehen.

Wer „Brandmauern“ errichtet, schadet aus Sicht des Klägers der freiheitlichen Demokratie. Sofern die Beklagte die Auffassung vertritt, dass bereits darin eine verfassungsfeindliche „Verharmlung“ liegt, muss man ihr entgegenhalten, dass sie noch nicht einmal die Grundlagen der freiheitlichen Demokratie verstanden hat. Dem Verfassungsschutz steht es gerade nicht zu, Parteien und Parteichefs zu kritisieren oder zu überwachen, nur weil sie den Fall der „Brandmauer“ fordern und verlangen, dass Parteien, die nicht verboten sind, gleichbehandelt werden. **Eine darauf gestützte Beobachtung des Klägers ist rechtswidrig.**

II.

Es ist beinahe komisch, wenn und wie sich der beklagte Verfassungsschutz schützend vor die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel wirft und Äußerungen des Klägers als eine „*besonders schwere Verunglimpfung*“ der frühen Bundeskanzlerin Merkel beschreibt (S. 60 f.).

Selbst Frau Dr. Angela Merkel hat sich bislang nicht über diese Kritik des Klägers an ihr beklagt, und sie hat sich dazu bislang öffentlich auch noch nicht geäußert. Vermutlich auch deshalb, weil die Betroffene weiß, dass in parteipolitischen Auseinandersetzungen härtere Spielregeln gelten und sie selbst auch gut austeilen konnte.



H Ö C K E R

Natürlich musste sich der Kläger als Parteivorsitzender der WerteUnion, die sich von CDU und CSU abspaltete und viele Merkel-kritische Unterstützer aus diesen beiden Unionsparteien gewinnen wollte, klar gegen Merkel positionieren. Der beklagte Verfassungsschutz sieht sich offenbar gefordert, Frau Merkels Ehre verteidigen zu müssen. Dass Frau Merkel eine der schlechtesten Bundeskanzler in der deutschen Geschichte ist, ist eine wertende Meinung, die inzwischen von vielen ehemaligen CDU-Wählern in Deutschland geteilt wird. Man muss die Meinung des Klägers nicht teilen, man darf sogar auch der (für den Kläger absurd) Meinung sein, dass Frau Dr. Angela Merkel die beste Regierungschefin Deutschlands seit Karl dem Großen war, allerdings steht es dem beklagten Verfassungsschutz nicht zu, hierüber zu richten, dies zu begutachten, und Kritiker der ehemaligen Kanzlerin geheimdienstlich zu überwachen.

Es sei hier nochmals in Erinnerung gerufen: In einer freiheitlichen Demokratie dürfen konkurrierende Parteien und deren Parteichefs und sogar die Wähler ihre Regierungschefs kritisieren. Wenn sich die Beklagte darüber echauffiert, dass der Kläger die Betroffene zu den schlimmsten deutschen Regierungschefs seit dem 30jährigen Krieg zählt, dann zeigt diese Aussage („zu den schlimmsten“), dass es nach Vorstellung des Klägers in diesem Ranking durchaus auch noch eine ganze Reihe von Plätzen über ihr geben kann, womit dem obsessiven Suchen der Beklagten, dem Kläger eine Verharmlosung von NS-Verbrechen anzulasten, um ihn als Nazi-Versteher zu diskreditieren, ein Riegel vorgeschnoben worden ist. **Eine auf die angebliche Verunglimpfung der früheren Bundeskanzlerin gestützte Überwachung durch den Verfassungsschutz ist rechtswidrig.**

mm.

Ganz besonders echauffiert sich die Beklagte über die Aussagen des Klägers zur Migrationspolitik der Bundesregierung seit Angela Merkel (S. 23ff., hier: 61 ff.). Man spürt, dass der beklagte Verfassungsschutz es nicht ertragen kann, wenn der Kläger als oppositioneller Parteipolitiker der WerteUnion der Bundesregierung rechts- und verfassungswidriges Handeln vorwirft und den Regierungsmitgliedern vorhält, dass sie für die sicherheitspolitischen Folgen der Migrationspolitik verantwortlich sind. Offensichtlich ist der beklagte Verfassungsschutz als regierungstreue Behörde von der Überzeugung zutiefst durchdrungen, dass die Migrationspolitik der Bundesregierung stets recht- und verfassungsmäßig und an den Interessen des Landes ausgerichtet ist.

Die Kritik des Klägers an den sicherheitspolitischen Folgen der Migrationspolitik ist nicht aus der Luft gegriffen und auch nicht neu. Er hatte bereits in seiner Anhörung vor dem 1. Untersuchungsausschuss („Breitscheidplatz“) unter Leitung von Klaus-Dieter Gröhler (CDU/CSU) des Deutschen Bundestages am 08.10.2020 zum Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin (im Übrigen im Beisein des Unterzeichners als möglicher Zeuge hierfür) klargestellt, dass der Terroranschlag und die zahlreichen Opfer vermeidbar gewesen wären, wenn es eine andere Ausländerpolitik und andere Politiker gegeben hätte:



HÖCKER

Dem Kläger ist nicht bekannt, dass sich die von seiner Kritik betroffenen Politiker über seine Kritik beschwert oder gegen seine Äußerungen geklagt hätten. Die Beklagte kann zwar die offenkundige Kausalität zwischen der Migrationspolitik, für die Politiker verantwortlich sind, und Gewalttaten von Migranten in Abrede stellen, allerdings hat der Kläger auf Grund des Grund- und Menschenrechts auf freie Meinungsäußerung das Recht, den gegenteiligen Standpunkt zu vertreten, ohne vom Verfassungsschutz überwacht zu werden. **Darauf die geheimdienstliche Überwachung des Klägers zu stützen ist rechtswidrig.**

nn.

Besonders bizarr wird es, wenn die Beklagte dem Kläger eine Verharmlosung des Nationalsozialismus durch Unterlassen vorwirft (S. 63 f.). Bei ihrem obsessiven Schnüffeln nach Belastungsmaterial gegen den Kläger fand die Beklagte ein Interview, in dem der Kläger die Kriegsrhetorik der Bundesregierung und die faktische deutsche Beteiligung am Ukrainekrieg kritisierte und davor warnte, dass Deutschland wieder „Austragungsort“ eines Weltkriegs werden könnte. Der Kläger erinnerte daran, dass wiederholt große Kriege auf deutschem Boden stattfanden, die zu unglaublichem Leid führten. Er erinnerte in seinem Interview an den 30jährigen Krieg, die napoleonischen



H Ö C K E R

Kriege und an den Zweiten Weltkrieg, die alle auf deutschem Boden stattfanden und zur Zerstörung des Landes und zu unglaublichem Leid führten.

Anstatt dass die Beklagte die **pazifistischen** Äußerungen des Klägers begrüßt, dass er wie kaum ein anderer seit Beginn des Ukrainekrieges Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen fordert, sieht sie darin eine „*geschichtsrevisionistische Äußerung*“, eine Verharmlosung des Nationalsozialismus und eine „*rangmäßige Herunterstufung nichtdeutscher Opfer des Nationalsozialismus*“.

Richtig ist jedoch:

Der Kläger hat sich in dem Zitat weder zum Nationalsozialismus noch zu den Opfern des Nationalsozialismus geäußert, sondern lediglich davor gewarnt, dass Kriege auf deutschem Boden zu unglaublichen Opfern führen und im Falle eines Krieges mit Russland nach seiner Erwartung führen werden.

Die dem Kläger nun vorgeworfene unterlassene Tathandlung soll darin bestehen, dass er bei seinem Hinweis, dass es mehrfach Kriege auf deutschem Boden gab, die – so der Kläger – „unglaubliches Leid über uns brachten“, nicht auf die unzähligen nichtdeutschen Opfer hingewiesen habe. Der Kläger sei nach Ansicht der Beklagten wohl verpflichtet, im Zusammenhang mit deutschen Opfern des 30jährigen Krieges, der napoleonischen Kriege und des Zweiten Weltkriegs auch auf ausländische Kriegsopfer hinzuweisen. Dass er in diesem Zusammenhang den Zweiten Weltkrieg erwähnte, ohne auf die „nichtdeutschen Opfer des Nationalsozialismus“ hinzuweisen, sei aus Sicht des beklagten Verfassungsschutzes eine rangmäßige Herunterstufung nichtdeutscher Opfer des Nationalsozialismus durch Unterlassen.

Eine solche Argumentation ist zurückzuweisen: Die Behauptung, der Kläger hätte damit den Nationalsozialismus verharmlost und eine Herunterstufung nichtdeutscher Opfer des Nationalsozialismus vorgenommen, ist eine wahnhafte Vorstellung der Beklagten, die nur dadurch zu erklären ist, dass sie in jeder auch kleinsten Aussage des Klägers glaubt, Hinweise auf eine rechtsextremistische Gesinnung zu sehen. Solche Wahnvorstellungen der Beklagten sind ehrabschneidend. **Darauf eine Überwachung des Klägers zu stützen, ist rechtswidrig.**

oo.

Besonders pikant und peinlich für den Verfassungsschutz und die Bundesregierung sind deren Einlassung zum russischen Geheimdienst FSB (S. 67 ff.).

Zu behaupten, der Kläger hätte eine „Ehrenerklärung“ zu Gunsten des FSB abgegeben, ist unverfroren. Der Kläger ist auch kein „Putin-Versteher“ oder „Putin-Fan“. Der Beklagte ist bekannt, dass es seit jeher eine Zusammenarbeit zwischen den deutschen Nachrichtendiensten und den russischen Geheimdiensten gab. Dies war von der Bundesregierung unter der damaligen



H Ö C K E R

Kanzlerin Merkel auch so gewünscht, obwohl 2006 der Polonium-Anschlag auf Alexander Walterowitsch Litvinenko stattfand. Trotzdem fanden Treffen und Klausurtagungen mit dem FSB statt, bei denen im Auftrag der Bundesregierung wichtige Themen behandelt und gute und politisch wichtige Ergebnisse erzielt wurden. Die Beklagte hat eine Wahlkampfrede des Klägers im Juli 2024 in Sachsen analysiert, minutiös seziert und regt sich darüber auf, dass der Kläger bemerkt, dass der Chef des FSB Bortnikow einmal abgegebene Zusagen eingehalten hat. Der Kläger macht darauf aufmerksam, dass auch der ausgeschiedene Präsident des Verfassungsschutzes **Haldenwang** an diesen Klausurtagungen als Mitarbeiter teilgenommen hatte und Auskunft über die guten politischen Ergebnisse geben könnte, an die sich die russische Seite auch gehalten hatte.

Die langatmigen Äußerungen des beklagten Verfassungsschutzes zum Tiergartenmord im Jahr 2019 sind unerheblich. Der Anschlag fand **nach** dem Ausscheiden des Klägers aus dem Verfassungsschutz statt. Mutmaßlich war auch nicht der FSB, sondern der **GRU** (der militärische Dienst) für den Anschlag verantwortlich, zu dem der Kläger keinerlei dienstliche Beziehungen hatte. Die Zusammenarbeit der deutschen Dienste mit den russischen Diensten ging dem Vernehmen nach trotz des Tiergartenmordes einfach weiter. Der Tiergartenmord war nicht nur ein verabscheuwürdiger Anschlag, er war ein Angriff auf die deutsche nationale Souveränität und die Folge eines völligen Versagens der verantwortlichen Sicherheitsbehörden, die dies nicht verhinderten, obwohl sie es hätten verhindern müssen und sicherlich hätten verhindern können, und sie zeigte die politische Unfähigkeit der Bundesregierung, die sich von Russland wie dessen Hinterhof behandeln ließ.

Weshalb die Ausführungen der Beklagten zum FSB eine Überwachung des Klägers rechtfertigen sollen, wird aus dem wirren Vortrag der Beklagten nicht verständlich. Die Beklagte macht noch nicht einmal ansatzweise deutlich, warum positive Aussagen über russische Dienste eine Überwachung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen. **Eine Überwachung des Klägers, die auf diese Begründung gestützt wird, ist deshalb rechtswidrig.**

d.

Der von der Beklagten sinngemäß vorgetragene Vorwurf, der Kläger sei ein Antisemit (S. 76 ff.), ist ein widerwärtiger Versuch, den Kläger persönlich zu diskreditieren.

aa.

Die Beklagte weiß, dass der berechtigte Vorwurf, jemand sei Antisemit, in Deutschland dazu führt, dass die Person gesellschaftlich geächtet ist.

Kein anderer Vorwurf gegenüber einem Politiker ist in Deutschland vernichtender als der Vorwurf, Antisemit zu sein. Der beklagte Verfassungsschutz, Vertreter der die Bundesregierung tragenden Parteien und einige Medienvertreter benutzen diesen Vorwurf gegenüber dem Kläger zu Unrecht, um ihn politisch und gesellschaftlich zu vernichten. Die Beklagte weiß ganz genau, dass dieser



H Ö C K E R

Vorwurf falsch ist, und sie benutzt ihn absichtlich. Der Kläger ist vermutlich der einzige Politiker in Deutschland, der wiederholt einen Beitritt Israels zur NATO forderte, und der wie kaum ein anderer etwas für die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und israelischen Nachrichtendiensten geleistet hat. Der Beklagten ist bekannt, wie eng der Kläger mit israelischen Diensten zusammen-gearbeitet hat und wie nah seine Beziehungen zu Israel sind.

Die Beklagte geht wie die Bundesregierung (und auch die CDU im Parteiausschlussverfahren) ziemlich perfide vor: sie vermeidet es, dem Kläger ausdrücklich Antisemitismus vorzuwerfen, weil dafür überhaupt keine Belege vorliegen, sondern sie schwurbelt von der „*Verbreitung von antisemitischen Narrativen und Topoi*“ und „*der Verbreitung von antisemitischen Argumentationsmustern*“.

Sie will damit den Kläger als Antisemiten brandmarken, ohne dass sie ihn ausdrücklich als Antisemiten diffamiert, weil sie dafür nun überhaupt **keine Belege** hat. In der politischen Diskussion, und das weiß die Beklagte, wird nicht zwischen einem wirklichen Antisemiten und der Verbreitung von so genannten „antisemitischen Argumentationsmustern“ unterschieden. Dies ist eine perfide Art und Weise des Rufmords.

Flankierend nutzt die Beklagte wiederholt den durch nichts zu begründenden Anwurf, der Kläger würde die Herrschaft des Nationalsozialismus verharmlosen oder relativieren und nichtdeutsche Opfer herunterstufen (S. 63 f.).

Die Verharmlosung des Antisemitismus, dadurch, dass die Beklagte wiederholt den Kläger auch nur in Reichweite zu diesen Verbrechen stellt, ist unerträglich und muss auch zu personellen Konsequenzen auf Seiten der Beklagten führen.

bb.

Die Beklagte hat bei all dem Schnüffeln in den Tausenden von Seiten der vorgelegten Sachakten und der zahlreichen Gigabyte an Datenmaterial nur drei so genannte „Anhaltspunkte“ gefunden: Der Kläger verwendet die Ausdrücke „Globalisten“ und „Globalismus“, er stellte die Frage, ob der damalige US-Präsident Biden noch amtsfähig war und er sowie die von ihm gegründete Partei WerteUnion forderten die Abschaffung von § 130 StGB.

Hierzu gilt:

(1)

Die Beklagte ist trotz der diesbezüglichen Äußerungen in der hiesigen Replik unbelehrbar und klammert sich weiterhin an den Begriff „Globalisten“, um dem Kläger einen angeblichen Antisemitismus vorzuwerfen (S. 75 ff.). Um es noch einmal deutlich zu sagen: Der Begriff „Globalisten“ betrifft Personen, die die extremistische Ideologie des „Globalismus“ vertreten:



H Ö C K E R

DUDEN Online-Wörterbuch ▾ Schreibassistent Duden-App Abos und Preise ▾ Bücher und Shop ▾

🔍

X

Wörterbuch
Synonyme
Grammatik
Sprachwissen

Rechtschreibung	Bedeutung ⓘ
Bedeutung	global orientierte, ganzheitliche Denk- und Handlungsweise
Herkunft	

Wenn der beklagte Verfassungsschutz es immer noch nicht verstanden hat, dass die Verwendung dieses Begriffs durch den Kläger nichts mit Antisemitismus zu tun hat, dann sollte er beispielhaft Reden des US-Präsidenten Donald Trump oder des ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán studieren, in denen sie wiederholt den Ausdruck „Globalisten“ verwenden und „Globalisten“ als extremistische (nicht aber: „jüdische“) Bedrohung freiheitlicher Gesellschaft ansehen.

US-Präsident Donald Trump hat den Begriff „Globalisten“ (im Englischen „globalists“) häufig in seinen Reden verwendet, um Kritik an internationalen Eliten, an der globalistischen Ideologie und aus seiner Sicht schädlichen globalen Institutionen zu üben. Wiederholt hat der US-Präsident in seinen Reden spätestens seit seiner vielbeachteten Rede vom 24.09.2019 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärt:

*„The future does not belong to globalists. The future belongs to patriots.“
(Die Zukunft gehört nicht den Globalisten. Die Zukunft gehört den Patrioten.)*

This is historical material “frozen in time”. The website is no longer updated and links to external websites and some internal pages may not work.

	ECONOMY	NATIONAL SECURITY	BUDGET	IMMIGRATION	ENERGY
--	---------	-------------------	--------	-------------	--------

The future does not belong to **globalists**. The future belongs to patriots. The future belongs to sovereign and independent nations who protect their citizens, respect their neighbors, and honor the differences that make each country special and unique.

It is why we in the United States have embarked on an exciting program of national renewal. In everything we do, we are focused on empowering the dreams and aspirations of our citizens.

Er kritisiert damit die Ideologie des Globalismus als Bedrohung für nationale Souveränität, und er fordert die Staaten auf, ihre eigenen Interessen zu priorisieren. Diese Phrase wird von US-Präsident Donald Trump seitdem in seinen Reden wiederholt verwendet und wurde zu einem



H Ö C K E R

zentralen Element seiner politischen Botschaft. Erst jüngst hat US-Präsident Donald Trump vor der diesjährigen Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23.09.2025 gewarnt, dass „Globalisten“ erfolgreiche Nationen zerstören würden. Er hob Erfolge seiner Politik hervor, wie Militärschläge gegen Iran und Venezuela, und kontrastierte sie mit den „Globalisten“, die durch Migration und grüne Energie-Politik Europa ruinieren würden.

In einer Rede auf der konservativen Konferenz CPAC in Texas sagte Ungarns Ministerpräsident Orbán 2022:

„We have seen what kind of future the globalist ruling class has to offer ... The globalists can all go to hell.“

(„Wir haben gesehen, welche Zukunft die globalistische herrschende Klasse bieten kann ... Die Globalisten können alle zur Hölle fahren.“)

In seiner Eröffnungsrede bei der CPAC Hungary im April 2024, an der der Kläger als Redner teilnahm, sprach der ungarische Ministerpräsident Orbán von einer globalistischen, progressiven Elite, die den Nationen ihren Willen aufzwingen will:

„the globalist progressive elite want to impose their will on us ...“

(Die globalistische progressive Elite will uns ihren Willen aufzwingen...“)

Er kontrastierte das mit einem „souveränistischen Weltgeist“, bei dem Staaten wieder nach ihren nationalen Interessen handeln. In seiner diesjährigen „State of the Nation“-Rede erklärte der ungarische Ministerpräsident, dass er einen „Kampf gegen das globalistische Imperium“ führe.

Aufgrund der engmaschigen Überwachung des Klägers dürfte der Beklagten nicht entgangen sein, dass der Kläger bei der Amtseinführung von Präsident Trump in Washington anwesend war und dass er den US-Präsidenten sehr schätzt. Auch ist der Beklagten bekannt, dass der Kläger über gute Beziehungen zur ungarischen Regierung verfügt und seit Jahren Redner oder Teilnehmer an den CPAC USA und CPAC Hungary Konferenzen ist. Der Kläger teilt natürlich nicht alle Positionen dieser Politiker, aber er teilt die Kritik dieser Politiker gegenüber den Globalisten und der globalistischen Ideologie. Antisemitismus spielt hier ersichtlich keine Rolle, und das weiß die Beklagte auch – dennoch ist sie sich nicht zu schade, das Gericht mit angeblichen Chiffren zu belügen.

Man muss den politischen Positionen von US-Präsident Trump, des ungarischen Ministerpräsidenten und des Klägers nicht zustimmen. Aber will die Beklagte ernsthaft behaupten, der US-Präsident würde sich „antisemitischer Narrative“ oder „antisemitischer Argumentationsmuster“ bedienen? Diese Hinweise auf Reden von Präsident Trump und Ministerpräsident Orbán sollten deutlich machen, dass sich die Beklagte mit ihrer Behauptung, wer den Begriff Globalisten verwendet, würde antisemitische Narrative verbreiten, **völlig verrannt** hat, was vermutlich daran liegt,



H Ö C K E R

dass der Verfassungsschutz nur das sieht, was er sehen will, um den Kläger politisch zu diskreditieren. **Es ist jedenfalls rechtswidrig, die Überwachung des Klägers darauf zu stützen, dass er den Begriff Globalisten verwendet und ihn als Antisemiten zu diffamieren.**

(2)

In ihrem Verfolgungseifer sieht die Beklagte Antisemitismus beim Kläger, weil er in einem Interview im Juli 2024 die Frage stellte „*Ist Biden eine altersschwache oder demente Marionette? Und wenn er es ist, wer zieht die Fäden dieser Marionette?*“ (S. 70 f.). Der Kläger stellte damals die aus seiner Sicht berechtigte Frage danach, ob der damalige US-Präsident noch über die notwendigen geistigen Kräfte verfügte, um sein Amt auszuüben, und, wenn nicht, wer an seiner Stelle die Entscheidungen traf. Da diese Personen nicht in Erscheinung traten, stellte er weiterhin die bloße Frage, ob hinter Biden ein ganzes Netzwerk von Leuten steckt, die Biden lediglich benutzen, und verlangte darüber Aufklärung.

Mittlerweile ist der Weltöffentlichkeit durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannt, dass der damalige US-Präsident Joe Biden dement war. Es wird beispielsweise auf das Buch von Jake Tapper und Alex Thompson, „*Original Sin: President Biden's Decline, Its Cover-Up, and His Desastrous Choice to Run Again*“, verwiesen, das in diesem Jahr erschienen ist.

In dem Buch wird dokumentiert, dass Joe Biden in den Jahren seiner Präsidentschaft zunehmend schwerwiegende kognitive Defizite zeigte, und dass sein Umfeld bewusst versuchte, Bidens Zustand vor der Öffentlichkeit, vor Medien und der eigenen Partei zu vertuschen. Kritik oder Skepsis an der Leistungsfähigkeit des US-Präsidenten Biden wurde systematisch diskreditiert und Kritiker wurden diffamiert. Während der Kläger in dem von der Beklagten beanstandeten Interview lediglich die **Frage** stellte, wer an Stelle des Präsidenten die Struppen zog und die Entscheidungen traf, geben die Autoren dieses Buches Auskunft: sie nennen es das „Politbüro“, das sich aus engen Vertrauten, Familienmitgliedern und hochrangigen Beratern zusammensetzte. Während die Beklagte dem Kläger wegen seiner simplen Fragen antisemitische Verschwörungsnarrative vorwirft und sie offensichtlich bis heute noch dem Gericht vormachen will, dass der damalige US-Präsident geistig völlig gesund war, weiß die ganze Welt, dass es kein Verschwörungsnarrativ war, sondern **Realität**. Der Beklagten ist daher vorzuhalten, dass zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Verschwörungsleugnerin ist, weil sie sich verschwörungsleugnerischer Narrative bedient.

Dass die Bundesregierung im Juli vergangenen Jahres nicht durch das Auswärtige Amt und den Bundesnachrichtendienst über den wirklichen Gesundheitszustand des damaligen US-Präsidenten Biden ins Bild gesetzt wurde, ist unwahrscheinlich. Auch die Bundesregierung musste sich damals die Frage stellen, wer den inzwischen weltbekannten Unterschriftenautomaten des US-Präsidenten Biden bediente und wer die weitreichenden politischen Entscheidungen damals traf. Die Beklagte wusste also, dass die Fragen des Klägers im Interview vom Juli 2024 berechtigt waren, aber sie betreibt trotzdem bis heute ihr Diffamierungsspiel weiter, indem sie dem Kläger



H Ö C K E R

wegen seiner Fragen zu Bidens Gesundheitszustand Antisemitismus unterstellt. **Es ist rechtswidrig, die Beobachtung des Klägers auf solche Diffamierungen zu stützen.**

Höchst vorsorglich sei die Beklagte zudem an ihre prozessuale Wahrheitspflicht erinnert. Sie möge insoweit aufhören, das Gericht zu belügen.

(3)

Zuletzt schiebt die Beklagte auf infame Weise den Kläger in die Nähe der verurteilten Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel und wirft ihm Antisemitismus vor, weil er als Parteivorsitzender der WerteUnion die Strafnorm des § 130 StGB streichen wollte (S. 81 ff.). Nach Auffassung des Klägers ist der jetzige Volksverhetzungstatbestand durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt worden und gefährdet das Grund- und Menschenrecht auf Meinungsfreiheit. Mit dieser Auffassung steht der Kläger nicht alleine:

So warnt Prof. Dr. Elisa Hoven (Universität Leipzig) in einem Gastkommentar (Die Welt vom 26.10.2022, „Der neue § 130 ist eine Gefahr für die kritische Diskussion“) davor, dass die Erweiterung des Straftatbestands die kritische Debatte über Kriegsverbrechen erschweren könnte.

The screenshot shows a news article from 'WELT' magazine. The top navigation bar includes icons for user profile, search, and login, along with a 'WELT' logo and a 'ABONNEMENT' button. Below the header, there are category tabs: 'WELT+', 'MEINUNG' (which is highlighted in orange), and 'VOLKSVERHETZUNG'. The main title of the article is '*Der neue § 130 ist eine Gefahr für die kritische Diskussion*'. Below the title, it says 'Von Elisa Hoven' and 'Veröffentlicht am 26.10.2022 | Lesedauer: 4 Minuten'.

Das Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte hat auf Grund von einer Reihe von aktuellen Fällen Sorge, ob § 130 StGB gegen politische Gegner missbraucht wird, z. B. in Fällen, in denen fragwürdige Meinungsäußerungen sehr hart bestraft werden, obwohl keine aufrührerische Stimmung erzeugt wird, und dass der Tatbestand zu weit ausgelegt wird und es eine Gefahr für „Gesinnungsstrafrecht“ geben könnte.

Prof. Frauke Rostalski (Universität zu Köln) hat bemängelt (z. B. im KripoZ 1/2024), dass das „Schutzbau“ des § 130 StGB („öffentlicher Friede“) sehr unscharf definiert ist und dass dadurch die Meinungsfreiheit stark eingeschränkt wird, weil bereits Meinungsäußerungen unter Strafe fallen können, wenn sie als „geeignet“ gelten, den öffentlichen Frieden zu stören.

Auch in weiteren Fachbeiträgen wird davor gewarnt, dass durch die fortlaufende Ausdehnung des § 130 StGB und die Unschärfe der Tatbestandsmerkmale es zu schweren Eingriffen in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit kommt:



H Ö C K E R

HEFT GESETZGEBUNGSVERFAHREN STELLUNGNAHMEN KRIPOZ-JUP BUCHBESPRECHUNGEN KONTAKT ▾

KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

Der unmögliche Zustand des § 130 StGB

[von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch](#)

[Beitrag als PDF Version](#)

Abstract

Mit dem Erscheinungsbild des Volksverhetzungstatbestandes kann man nicht zufrieden sein. Die Beschreibung der Strafbarkeitsvoraussetzungen ist unbestimmt und leistet politisch einseitiger tendenziöser Rechtsanwendung auf Basis ideologischer Festlegungen Vorschub. Von nüchterner strafrechtsdogmatischer Analyse bleibt die Vorschrift weitgehend unbekillt. Da es ohnehin an der Zeit ist, überflüssigen Strafrechtsballast abzuwerfen, sollte die (partielle) Demontage des § 130 StGB kein Tabu sein.

KriPoZ
[KriPoZ 5/2025 online](#)
[KriPoZ 5/2025 PDF](#)

[ARCHIV](#)
[NEWSLETTER](#)
[HINWEISE FÜR AUTOR:INNEN](#)

HEFT GESETZGEBUNGSVERFAHREN STELLUNGNAHMEN KRIPOZ-JUP BUCHBESPRECHUNGEN KONTAKT ▾

KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

Antisemitische Volksverhetzung – Für eine Reform der Strafbarkeit von § 130 Abs. 1 und 2 StGB

[von Prof. Dr. Elisa Hoven und Alexandra Witting](#)

[Beitrag als PDF Version](#)

Abstract

Antisemitische Hetze ist ein anhaltendes Problem in unserer Gesellschaft; die jüngste Eskalation des Nahostkonflikts hat vor Augen geführt, wie verbreitet Hass gegen Juden weltweit, aber auch in Deutschland ist. § 130 StGB kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, volksverhetzenden Äußerungen strafrechtliche Grenzen zu setzen. Gerade mit Blick auf antisemitische Hetze zeigen sich allerdings erhebliche praktische Probleme bei der Strafverfolgung. Auf Grundlage einer empirischen Untersuchung zur Ahndung von Volksverhetzung entwickeln die Autorinnen einen umfassenden Reformvorschlag für § 130 Abs. 1 und 2 StGB, der sowohl die bestehenden dogmatischen Schwächen beheben als auch eine sachgerechte und einheitliche Rechtsanwendung insbesondere im Umgang mit antisemitischer Hetze erleichtern soll.

KriPoZ
[KriPoZ 5/2025 online](#)
[KriPoZ 5/2025 PDF](#)

[ARCHIV](#)
[NEWSLETTER](#)
[HINWEISE FÜR AUTOR:INNEN](#)

Förderverein **KriPoZ** e.V.

LTO [Aktuelles](#) [Kanzleien & Unternehmen](#) [Anwaltsberuf](#) [Justiz](#) [Studium & Referendariat](#) [Stellenmarkt](#)

Das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wurde in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet. Auch die neue Koalition aus Union und SPD will diesen Trend fortsetzen. Eine problematische Entwicklung, findet Frauke Rostalski.

Verschärfungen im Strafgesetzbuch (StGB) gab es zuletzt en masse. Ein Bereich verdient dabei besondere Aufmerksamkeit: Die Ahndung bestimmter Meinungsäußerungen.

Verschärft wurden in den letzten Jahren die Beleidigungstatbestände – beispielsweise durch die Einführung der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB), die allgemeine Erhöhung von Strafrahmen und die Ausweitung des § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) auf die kommunale Ebene und die Veränderung in ein relatives Antragsdelikt. Daneben wurde der Vorschrift der Volksverhetzung (§ 130 StGB) ein neuer Absatz verliehen, der unter bestimmten Voraussetzungen das Billigen, Leugnen oder gräßliche Verharmlosen völkerstrafrechtlicher Verbrechen erfasst.

Anzeige

LTO PODCAST
DIE RECHTS LAGE
Die wichtigsten Rechtsdebatten des Landes



H Ö C K E R

Der Kläger – immerhin Jurist und Rechtsanwalt – hat mit seiner Forderung nach Streichung des § 130 StGB einen gleichsam wissenschaftlichen wie politischen Beitrag zur aktuellen Diskussion beigetragen.

Diese Forderung ist in keiner Weise antisemitisch motiviert oder konnotiert. Aus Sicht des Klägers ist § 130 StGB der falsche Ort, um die Leugnung des Holocausts zu bestrafen. Der Kläger wandte sich **nicht gegen die Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts**, sondern gegen einen § 130 StGB, der aus seiner Sicht die Meinungsfreiheit in Deutschland gefährdet.

Nochmals: **Der Kläger verlangt nicht die Abschaffung der Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts.** Aus seiner Sicht wäre es richtiger, § 130 StGB zu streichen und hinsichtlich der Holocaust-Leugnung einen Sondertatbestand im 14. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 185 ff. StGB) einzufügen.

Der Kläger hat gerade als Vorsitzender einer der mit den Regierungsparteien konkurrierenden Partei ein Recht darauf, bestehende Strafrechtsnormen in Frage zu stellen und auch ihre gänzliche Streichung zu verlangen, ohne dass dies zur Überwachung durch den Verfassungsschutz führt. Wenn die Beklagte dem Kläger allen Ernstes vorwirft, er betreibe eine „*Delegitimierung des § 130 StGB*“ (S. 83), dann wird klar, was die Stunde geschlagen hat: Der neue Phänomenbereich „Delegitimierung und Verächtlichmachung“ dient nicht nur der Überwachung von so genannten Delegitimierern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sondern (wie auf Dutzenden von Seiten im Schriftsatz der Beklagten vom 13.05.2025 zu lesen ist) auch der Überwachung und Bekämpfung von angeblichen Delegitimierern von bestimmten Politiker und bestimmter Parteien und auch der Überwachung und Diffamierung von Delegitimierern von **Strafvorschriften**. Der beklagte Verfassungsschutz hat begriffen, dass der Ausdruck „Delegitimierung und Verächtlichmachung“ als Universalinstrument gegen jeden verwendet werden kann, der sich kritisch gegenüber der Regierungspolitik äußert, auch wenn er nur die Abschaffung eines Straftatbestandes fordert.

Die rechtsvergleichenden Ausführungen der Beklagten zur Strafbarkeit der Leugnung des Holocausts gehen völlig an der Sache vorbei und sollen offenbar nur dazu dienen, den Leser zu verwirren, um den Kläger in die Schublade der Holocaustleugner und Antisemiten zu stecken. Es geht dem Kläger nicht um die Straflosstellung der Leugnung des Holocausts, **die er nicht will**, sondern es geht ihm darum, dass die Meinungsfreiheit in Deutschland in weitestem Umfang sichergestellt wird. Die angebliche „*Delegitimierung des § 130 StGB*“ und die vom Kläger geforderte Abschaffung dieser Strafvorschrift legitimieren nicht die Überwachung durch den beklagten Verfassungsschutz. **Die auf diese Ausführungen gestützte Überwachung des Klägers durch den beklagten Verfassungsschutz ist rechtswidrig.**



H Ö C K E R

ff.

Es ist der Kläger, der der Bundesregierung und dem Verfassungsschutz vorwirft, den Antisemitismus in Deutschland nicht ernsthaft zu bekämpfen. Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien drücken aus Sicht des Klägers beide Augen zu, wenn es um migrantischen Antisemitismus geht. Sie leugnen den Zusammenhang zwischen der von der Bundesregierung verursachten „Grenzöffnung“ und massenhaften Zuwanderung und der dramatischen Zunahme antisemitischer Straftaten. Antisemitische Straftaten haben in den letzten Jahren in Deutschland erheblich zugenommen. Im Jahr 2024 verzeichnete das BKA 6.236 antisemitische Straftaten, ein Anstieg von 20,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die ausgeschiedene Bundesinnenministerin Nancy Faeser den importierten muslimischen Antisemitismus überhaupt nicht sehen und schon gar nicht bekämpfen wollte. Muslimische Antisemiten betreiben unter dem Vorwand von Israel-Kritik Hetze gegen Juden, besetzen öffentliche Plätze, Straßen und Hörsäle, und die Bundesregierung kümmert sich nicht in ausreichendem Maße darum. Statt dessen leistet sie sich einen Verfassungsschutz, der nicht wirkliche Antisemiten beobachtet, sondern der wahnsinnig Antisemitismus in Aussagen seines früheren Behördenleiters hineininterpretiert, um diesen zu diskreditieren.

VI.

Zur Diskreditierungstechnik der Beklagten

In den Abschnitten zuvor wurde dargestellt, dass die Überwachung des Klägers durch die Beklagte rechtswidrig ist. Zudem wurden die von der Beklagten vorgetragenen Zitate des Klägers aus dem Überwachungsjahr 2024 als rechtmäßig und auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehend erwiesen. Es wurde ferner darstellt, dass nicht der Kläger, der ohne Zweifel **für** die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt, Anlass für eine Überwachung gibt, sondern Regierungspolitiker und die Beklagte selbst, die gegen die linksextremistische verbotswürdige Antifa und migrantischen Antisemitismus vorsätzlich nichts unternimmt. Es ist ferner darstellt worden, dass wie M. Brodkorb in der NZZ richtig feststellte, die Vorwürfe gegen den Kläger „konstruiert“ worden sind (s. oben). Die Konstruktion mit dem Ziel der „Dekonstruktion von Zielpersonen“ zählt zu den „schmutzigen“ Techniken des Verfassungsschutzes. Zu diesen „schmutzigen“ Techniken gehört es zudem auch, mit dem eingeübten argumentativen Handwerk der Schein- oder Antiargumentation harmlose Aussagen von Zielpersonen und damit von politischen Gegnern so dem Leser gegenüber darzustellen, dass diese Personen als (vermeintlich) verfassungsfeindlich angesehen werden können. Dabei kommen durch den Verfassungsschutz regelmäßig folgende Methoden zum Einsatz, die auch in den vorgelegten Schriftsätzen der Beklagten zu finden sind:



H Ö C K E R

1. Die Technik, mit Hilfe von angeblichen Codes, Chiffren oder Zitaten Aussagen radikale Bedeutungsinhalte zu unterstellen, und mehrdeutige Aussagen einseitig als extremistisch zu interpretieren

Dabei geht es darum, dass Aussagen der Zielpersonen dahingehend analysiert werden, ob sich in den Aussagen Chiffren, Codes oder Zitate finden lassen, die in anderen Zusammenhängen eine extremistische Bedeutung haben.

Diese Technik wird nicht nur vom beklagten Verfassungsschutz, sondern inzwischen auch von linksradikalen NGOs oder Einzelpersonen bei der politischen „Feindbekämpfung“ eingesetzt, und zwar indem Aussagen von Zielpersonen inzwischen auch mithilfe von KI systematisch untersucht werden, um nachträglich Aussagen eine völlig andere Bedeutung zu unterschieben oder in einen anderen Zusammenhang zu stellen. Dazu wird geprüft, ob die Zielperson in irgendeiner Weise Chiffren, Codes oder Zitate verwendet, die man gegen sie halbwegs überzeugend als Belastungsmaterial ins Feld führen könnte. Plumpe Beispiele sind die Verwendung der Ziffernfolge „88“ oder der Buchstaben „HH“ zum Beispiel bei Autokennzeichen. Natürlich bedeutet die Verwendung dieser Codes nicht, dass der Betreffende ein Rechtsextremist ist, es sei denn, der Betroffene ist ein überzeugter Nationalsozialist. Dann drängt der Verdacht auf, dass die Ziffern- und Buchstabenfolge vorsätzlich gewählt wurde, um damit ein verfassungsfeindliches Statement zu setzen:

„...wie beispielsweise die 88 in Neonazigruppen. Wenn ein Angehöriger einer solchen Gruppe die 88 auf dem T-Shirt trägt, ist das eine neonazistische Aussage, wenn ein Marathonläufer die Startnummer 88 trägt, ist es das nicht.“

Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 47

Allerdings ist es ein idealer Vorhalt, der gegen jeden zur Diskreditierung der Person oder einer bestimmten politischen Position eingesetzt werden kann. Zitate sind inzwischen besonders beliebt, um sie Zielpersonen als extremistische Inhalte unterzuschieben. Dabei geht es längst nicht mehr um bekannte extremistische Zitate aus der NS-Zeit oder Codes. Beispielhaft soll hier auf die **Stadtbild-Aussage** von Bundeskanzler Merz vom 14.10.2025 hingewiesen werden:

„Wir haben natürlich immer im Stadtbild noch dieses Problem, und deswegen ist der Bundesinnenminister ja auch dabei, jetzt in großem Umfang Rückführungen durchzuführen und zu ermöglichen.“

Diese Stadtbild-Aussage ist bekanntlich politisch strittig. Dass Merz bei seiner Aussage aber an den Tagebuch-Eintrag von Joseph Goebbels vom 20.08.1941 dachte und mit seiner Aussage darauf anspielen wollte, ist eigentlich abwegig. Gleichwohl wurde in sozialen Medien dieser Tagebuch-Eintrag benutzt, in dem sich Goebbels zu dem Straßenbild (nicht zum Stadtbild) in Berlin in dem Sinne äußerte, dass sich in Berlin über 76.000 jüdische Menschen aufhalten und: „Sie verderben nicht nur das Straßenbild, sondern auch die Stimmung“ ... Wir müssen an dieses



H Ö C K E R

Problem ohne jede Sentimentalität herangehen.“ Gegen Merz wurde mit diesem sicherlich über KI gefundenen Tagebucheintrag des Goebbels Stimmung gemacht. Beispielsweise postete ein Jürgen Zimmerer am 21.10.2025 dazu. „Ich habe mir nun den Eintrag in Goebbels Tagebüchern (20.8.1941) angesehen. Das muss man als dt. Bundeskanzler wissen. Man darf nicht von Stadtbild faseln im Kontext von Abschiebung. Das ist ein Bruch mit der Vergangenheitsbewältigung, ein Bankrott der Erinnerungskultur.“

← Post

Jürgen Zimmerer @JuergenZimmerer

Ich habe mir nun den Eintrag in Goebbels Tagebücher (20.8.1941) angesehen. Das muss man als dt. Bundeskanzler wissen. Man darf nicht von #Stadtbild faseln im Kontext von Abschiebung. Das ist ein Bruch mit der Vergangenheitsbewältigung, ein Bankrott der Erinnerungskultur. #Merz

SO WIRD MAN SIE BALD AUCH ANS ARBEITEN BRINGEN. DAS ÖFFENTLICHE LEBEN IN BERLIN MUß SCHLEUNIGST VON IHNEN GEREINIGT WERDEN. WENN ES IM AUGENBLICK AUCH NOCH NICHT MÖGLICH IST, AUS BERLIN EINE JUDENFREIE STADT ZU MACHEN, SO DÜRFEN DIE JUDEN WENIGSTENS ÖFFENTLICH NICHT MEHR IN ERSCHEINUNG TREten. DARÜBER HINAUS ABER HAT DER FÜHRER MIR ZUGESAGT, DAB Ich DIE JUDEN AUS BERLIN UNMITTELBAR NACH DER BEENDIGUNG DES OSTFELDZUGS IN DEN OSTEN ABSCHIEBEN KANN. BERLIN MUß EINE JUDENREINE STADT WERDEN. ES IST EMPÖREND UND EIN SKANDAL, DAB IN DER HAUPTSTADT DES DEUTSCHEN REICHES SICH 76 000 JUDEN, ZUM GRÖTTESTEN TEIL ALS PARASiten, HERUMTREIBEN KÖNNEN. SIE VERDERBEN NICHT NUR DAS STRÄBENBILD, SONDERN AUCH DIE STIMMUNG. ZWAR WIRD DAS SCHON ANDERS WERDEN, WENN SIE EIN ABZEICHEN TRÄGEN, ABER GANZ ABSTELLEN KANN MAN DAS ERST DADURCH, DAB MAN SIE BESEITIGT. WIR MÜSSEN AN DIES PROBLEM OHNE JEDOCH SENTIMENTALITÄT HERANGEHEN.

1:19 nachm. · 21. Okt. 2025 · 409.050 Mal angezeigt

1.090 473 1.043 166

Suchen

Relevante Personen

Jürgen Zimmerer @JuergenZimmerer Folgen Historian of colonialism, Africa, genocide, postcolonial memory; Prof Global-history. Founding president INoGS. Personal views

Was gibt's Neues?

Politik - Trends ...
Demokratie
8.483 Posts

Trend in Deutschland ...
Antifaschisten

Trend in Deutschland ...
Treppe

Trends ...
Gießen

Es wurde damit der Versuch unternommen, Merz nachträglich eine Nähe zu einer historischen Aussage zu unterschieben, um in diesem Falle nicht ihn als Person, sondern seine politische Anliegen zu diskreditieren.

- Mit großem Interesse wird zudem der Erklärung der Beklagten entgegengesehen, warum sie den Bundeskanzler bislang nicht als rechtsextremes Beobachtungsobjekt führt. Folgt man nämlich ihrer Lesart, kann die „Stadtteil-Aussage“ nur so verstanden werden, dass der Bundeskanzler Menschen ansehen kann, ob sie Deutsche sind oder nicht. Das würde sodann ein (laut Beklagter) verfassungswidriges Volksverständnis bedeuten, und zwar nicht von einem einfachen Oppositionspolitiker, sondern dem Regierungschef selbst. In Chorweiler müssten da alle Alarmglocken schrillen – und man müsste den Kanzler, den Innenminister und die ganze Bundesregierung schleunigst überwachen.

Dass man das aber gerade dann nicht macht, wenn der Äußernde einer genehmten Partei angehört, belegt, dass die Beklagte (entgegen aller Beteuerungen) **nicht** nach Recht und Gesetz, sondern allein **politisch** agiert.



H Ö C K E R

Untergeschoben werden kann auch die Verwendung von bestimmten Jahrestagen oder der zeitliche Zusammenhang mit diskreditierungsgeeigneten Daten. So versuchte die Beklagte, dem Kläger eine Nähe zur Holocaust-Leugnerin Haferbeck-Wetzel dadurch anzudichten, dass sie einen Tag vor seinem Post verurteilt worden ist. Diese Technik eignet sich ideal dazu, aus arglosen Zielpersonen Nazis zu machen, ohne dass sie es wissen.

Wäre der Kläger die Beklagte, hätte er unter Nutzung dieser Technik der Beklagten massiv vorgeworfen, dass sie ihren Schriftsatz mit Bedacht am **13.05.2025** aufgesetzt hatte und nicht am 12. oder 14. Mai, weil sie damit ein politisches Signal hätte setzen wollen. Wäre der Kläger die Beklagte, würde er ihr vorhalten, dass sie auf Grund ihrer genauen Kenntnis des Nationalsozialismus genau wusste, dass der 13. Mai 2025 der 90. Jahrestag der ersten großen Repressionsmaßnahmen des NS-Regimes vor allem gegen die Bekennende Kirche war, bei der prominente Persönlichkeiten wie Pfarrer Martin Niemöller und rund 60 bis 80 weitere Pfarrer der Bekennenden Kirche in Berlin verhaftet wurden. Aber der Kläger ist nicht die Beklagte und würde ihr das nicht vorwerfen. Er ist aber auch nicht mehr ihr Präsident, dass er derartige Techniken verbieten und Zuwiderhandlungen disziplinarisch maßregeln könnte.

Eine weitere Methode des Unterschiebens sieht man bei dem Fall, als der Kläger den Ausdruck „Palästinenser-Demo“ verwendete, den die Beklagte als „migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation“ (S. 23) wertete (s. bereits oben). Der Kläger hatte kritisiert, dass es bei Pro-Palästina-Demonstrationen zu antisemitischen Äußerungen gekommen war. Seine Kritik richtete sich vornehmlich **gegen** die verantwortlichen Politiker und die Sicherheitsbehörden, die dagegen nicht einschritten. Der Kläger sprach allerdings nicht von „Pro-Palästinademonstration“, sondern von „Palästinenser-Demonstration“. Die Beklagte behauptete, dass an den Demonstrationen auch Deutsche mit palästinensischem Migrationshintergrund teilnahmen und unterstellte dem Kläger, dass er mit dem Ausdruck „Palästinenser-demonstration“ den Deutschen mit Migrationshintergrund ihre Rechte absprechen wollte. Dass der von der Beklagten behauptete Bedeutungsinhalt nie vom Kläger beabsichtigt war, ist für jeden objektiven Dritten ersichtlich. Unbeanstandet dagegen bleibt, dass die damalige Innenministerin Faeser bei einem Sportereignis in Deutschland von türkischen Fußballfans sprach, wobei offensichtlich war, dass es sich bei vielen – wenn nicht sogar bei den meisten – der in den Medien so genannten „türkischen“ Fußballfans um Deutsche mit Migrationshintergrund handelt und niemand auf die Idee kommt, der Sportreporter wolle diesen deutschen Fans der türkischen Fußballmannschaft ihre deutsche Staatsangehörigkeit absprechen.

Mehrdeutige Aussagen werden vom Verfassungsschutz in einer Weise interpretiert, dass nur die Interpretationsmöglichkeit, die für den Kläger am Negativsten ist, verwendet wird. Andere Interpretationsmöglichkeiten werden von der Beklagten schlicht ignoriert. Das ist unzulässig und verstößt gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. oben).



H Ö C K E R

2. Die Technik der Bejahung des Konsequenz

Die Schein-Argumentation folgt folgendem Muster:

„Regnet es, ist die Straße nass. Ist es nass, dann muss es geregnet haben.“

Dies ist eine Scheinargumentation, da die Straße auch aus anderen Gründen nass sein kann, beispielsweise durch einen Rohrbruch oder weil gerade eine Straßenreinigungsmaschine gefahren ist.

Der Verfassungsschutz benutzt diese Technik immer wieder. Dabei geht der Verfassungsschutz in der Scheinlogik noch weiter, indem der unwahrscheinliche Fall zum regelmäßigen Fall erklärt wird. Seine Argumentation lautet wie folgt: *„Ist die Straße nass, dann muss es einen Rohrbruch gegeben haben.“*

In den Schriftsätzen sehen wir die Technik bei folgendem Beispiel:

Der Kläger verwendet den Ausdruck „Globalist“. Rechtsextreme verwenden den Begriff für die „jüdische Finanzelite“. Also meint der Kläger mit dem Begriff „Globalist“ die „jüdische Finanzelite“ und bedient sich damit der Sprache von Rechtsextremisten.

Unterschlagen wird, dass der Ausdruck „Globalist“ (wie zuvor dargestellt) im politischen und gesellschaftlichen Bereich auch mit völlig anderen Bedeutungsinhalt verwendet wird, nämlich für Leute, die Anhänger der globalistischen Agenda oder Ideologie sind, und dass der Begriff von namhaften Politikern und Persönlichkeiten im In- und Ausland verwendet wird ohne dass damit eine antisemitische Konnotation verbunden ist. Der Begriff „Globalist“ könnte als rechtsextremistischer Ausdruck verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang bestünde. Betituliert ein Rechtsextremist einen jüdischen Menschen als Globalist ist dieser Zusammenhang da. Hier würde man kaum annehmen, dass er den Begriff Globalist im Sinne von Donald Trump verwendet. Ähnliches gilt für andere so genannte Chiffren und Codes, auf die sich der Verfassungsschutz gerne bezieht.

Bei dieser Technik sucht die Beklagte absichtsvoll nicht die naheliegendste Interpretation („es hat geregnet“), sondern die, die den Eindruck erweckt, der Kläger würde sich verfassungsfeindlich äußern („der Rohrbruch“). Und dies betreibt die Beklagte vorsätzlich und in Schädigungsabsicht. Bei dieser Scheinargumentation werden alle vernünftigen und naheliegenden Argumente ausgebündet (es hat doch geregnet), sondern nur die Lesart zugelassen, die einer Aussage eine verfassungsfeindliche Bedeutung gibt.



H Ö C K E R

3. Die Technik, falsche Tatsachen als wahr zu unterstellen und damit der Argumentation des anderen die Legitimität abzusprechen

Diese Technik findet sich beispielsweise im Einsatz bei der Behauptung, der Kläger hätte dadurch, dass er die geistige Verfasstheit des damaligen US-Präsidenten Biden in Zweifel zog und danach fragte, wer an seiner Stelle die Entscheidungen traf (s. oben), das antisemitische Narrativ, dass Politiker wie Marionetten geführt werden, bedient. Die Schein-Argumentation der Beklagten funktioniert nur mit der falschen Tatsache, der US-Präsident sei damals geistig gesund gewesen. Die Beklagte konstruierte anhand dieser falschen Tatsache, dass der Kläger behaupten würde, hinter einem geistig gesunden Präsidenten Biden stehe eine dunkle Macht, die ihn an Struppen zieht. Dies ist natürlich eine völlig andere Sachlage als die tatsächliche, nämlich dass der US-Präsident dement war.

4. Die Unterstellung von Behauptungen und falschen Tatsachen als wahr und der logische Zirkelschluss

Der logische Zirkelschluss wird von der Beklagten wiederholt eingesetzt, wenn es darum geht, dass Zielpersonen wie der Kläger die Richtigkeit bestimmter Tatsachen in Zweifel ziehen oder Aussagen über Tatsachen treffen, die die Beklagte für falsch hält.

Ein logischer Zirkelschluss liegt vor, wenn sich die Schlussfolgerung auf eine Aussage stützt, die selbst erst bewiesen werden müsste. Beispiel unter Bezug auf eine Tatsache, die erst als wahr bewiesen werden muss: „*Annahme der Beklagten: In Deutschland gibt es Meinungsfreiheit und politische Verfolgung findet nicht statt. Die Zielperson hat Zweifel, dass die Meinungsfreiheit gewährleistet ist und hält auch politische Verfolgung für möglich. Weil die Zielperson die Annahme in Frage stellt, können ihre Zweifel auch nicht richtig sein.*“

In dem Verfahren werden von der Beklagten fortlaufend das Handeln und Aussagen der Bundesregierung als richtig und rechtlich völlig unproblematisch angesehen. Dies betrifft insbesondere die Migrations-, die Staatsangehörigkeits-, Sicherheits- und Ukrainepolitik und sogar den § 130 StGB. Wenn der Kläger zum Beispiel die massenhafte Einbürgerung auf Grund des geänderten Staatsangehörigkeitsrechts kritisiert, wird ihm ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis vorgehalten, weil er die infolge der massenhafte Einbürgerung eingebürgerten Personen angeblich nicht als richtige Deutsche ansieht.

Die Unterstellung falscher Tatsachen als wahr und die vorsätzliche Falschinterpretation von Aussagen dient auch dazu, Argumentationslücken zu verschleiern, was insbesondere bei den Ausführungen der Beklagten zu angeblichen „*antisemitischen Narrativen, Topoi und Argumentationsmustern*“ des Klägers fast lehrbuchartig zu sehen ist (so auch Murswieck, siehe oben S. 27).

5. Die Technik der extremistischen Referenz

Die Technik beruht darauf, dass Aussagen, die inhaltlich völlig legitim sind, als gefährlich oder verfassungsfeindlich diskreditiert werden, weil sie oder ähnliche Aussagen auch von Extremisten,



H Ö C K E R

Populisten oder Kriminellen verwendet wurden oder weil sie in „falschen“ Publikationen oder Internetforen veröffentlicht worden sind. Es kommt dann gar nicht mehr auf den **Inhalt** der Aussage an, sondern allein darauf, ob sie auch von bereits als Extremisten markierten Personen verwendet oder ob sie auch in entsprechenden Foren veröffentlicht wurden.

Diese Technik wird vom beklagten Verfassungsschutz eingesetzt, wenn er versucht, die Aussagen und Fragen des Klägers zu den möglichen ideologischen Motiven der Bundesregierung für die massenhafte Zuwanderung von Ausländern zu diskreditieren. Es ist grundsätzlich zulässig, dass die Bürger fragen, warum diese Migration stattfindet, und es ist auch zulässig, dass sie über die Motivlage der Regierung nachdenken und auch spekulieren.

Mit dem von der Beklagten bemühten rechtsextremistischen Ausdruck vom „Großen Austausch“, stellt die Beklagte schein-argumentativ einen Zusammenhang her, den sie über viele Seiten wiederholt, um beim Leser den Eindruck zu erwecken und zu verfestigen, eigentlich hätte der Kläger mit seiner Kritik an der Migrationspolitik nichts anderes gesagt, wie Rechtsextremisten, wenn sie den Ausdruck „Großer Austausch“ verwenden. Dass die Aussagen und Fragen des Klägers indes völlig berechtigt waren, geht dabei unter, weil das Ziel dieser Technik auch darin besteht, dass über den Inhalt gerade nicht gesprochen wird, sondern darüber wie und von wem es möglicherweise bereits vorher gesagt wurde .

6. Die Technik der Verwendung von vertrauenswürdigen Reputationsgehilfen

Nach dieser Technik werden Sachverständige, „Experten“, Journalisten oder andere Personen, die auf Grund ihrer Funktion eine besondere gesellschaftliche Reputation haben und denen von der Bevölkerung ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, als Kronzeugen für die extremistische Gesinnung der Zielpersonen verwendet. Diese in Teilen auch nachrichtendienstlich kultivierten Reputationsgehilfen genießen auf Grund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung und ihres Titels eine Reputation und damit eine Autorität, die der Verfassungsschutz nicht hat, und die dazu dienstbar gemacht werden kann, bestimmte Positionen auch ohne hinreichende Beweise glaubhaft zu kommunizieren.

7. Die Technik der Einschränkung des Fokus

Eine zentrale Technik der Beklagten zur Diffamierung des Klägers besteht darin, dass sie sich nicht mit der **Gesamtperson** des Klägers und seinen gesamten Äußerungen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zur politischen Lage in Deutschland, zur Migrationspolitik und zur Verfassungswirklichkeit beschäftigt und sie analysiert, sondern dass sie mit der Macht eines mehrere tausend Mitarbeiter umfassenden Apparats gezielt **einzelne** seiner Aussagen herauspickt, um diese Aussagen mit Hilfe anderer Techniken so zurecht zu interpretieren, dass sie den Schein einer Verfassungsfeindlichkeit erwecken.

Alle Aussagen des Klägers, sein ganzes früheres Verhalten und seine ganzen Interviews, Reden, Posts und Beiträge, in denen er sich **für** die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzte,



H Ö C K E R

werden weggeschnitten bzw. ausgeblendet. Im Fokus bleiben nur die von der Beklagten konstruierten Argumente sowie Aussagen von (ausgewählten) dritten Personen über den Kläger, sofern sie negativ sind. Dies führt in diesem Verfahren dazu, dass wir über einzelne von der Beklagten herausgepickte Worte und Aussagen des Klägers sprechen sollen und wie sie zu bewerten sind, und nicht über die zentrale Frage, ob **der Kläger** jemals zur Überwindung des Verfassungsstaates aufgerufen hat.

Allein in dem hier behandelten Schriftsatz der Beklagten wird dem Kläger mittels der Techniken der Schein-Argumentation zehnmal ohne substantielle Begründung Rassismus vorgeworfen, ohne dass auf die Person des Klägers eingegangen wird. Der Kläger ist seit über 20 Jahren mit einer Japanerin verheiratet, hat viele Jahre im Ausland unterrichtet, hielt und hält sich oft im Ausland auf und ist von israelischen Diensten wiederholt belobigt worden. Gleichwohl versucht die Beklagte, ihn mittels der Technik der Einschränkung des Focus und unter Nutzung weiterer Techniken der Interpretation seiner Äußerungen als Rassisten und Ausländerfeind zu diffamieren. Das kann man nur ernsthaft versuchen, wenn man die Realität ausblendet.

8. Die Technik des Andeutens von nicht Beweisbarem

Es liegen keine Beweise vor, gleichwohl möchte man eine Zielperson als Antisemiten diffamieren. Würde man ihn direkt als Antisemiten ansprechen oder ihm vorhalten, sich antisemitisch zu äußern, wäre dies unmittelbar überprüfbar und damit für eine Diskreditierungsaktion ungeeignet.

Die Beklagte arbeitet deshalb mit der Technik des **lauten Andeutens** extremistischer Gesinnung, indem der Zielperson nicht ausdrücklich vorgeworfen wird, eine Aussage sei extremistisch oder verfassungsfeindlich oder er würde sich so verhalten, sondern es wird durch weichere Formulierungen insinuiert, dass dem so sei. So wird vom Verwenden angeblicher „*antisemitischer Narrative*“, dem „*Verbreiten rechtsextremer Argumentationsmuster*“, dem „*Verwenden antisemitischer Topoi*“ oder dem „*verschwörungsideoologischen Geraune*“ gesprochen (vgl. z. B. S. 75, 79, 81), womit die Beklagte die Zielperson vom Ergebnis her als Antisemiten diffamiert, **ohne** ihn ausdrücklich als solchen zu bezeichnen, weil sie nämlich dafür keine Belege hat. Gerne verwendet die Beklagte auch den Rechtsterminus „tatsächliche Anhaltspunkte“, um zu verschleiern, dass sie eigentlich überhaupt nichts hat, jedenfalls keine tatsächlichen, sondern allenfalls selbst konstruierte Anhaltspunkte.

9. Die Technik der ad-hominem Angriffe

Die Beklagte geht nicht so plump vor und verwendet offenkundige ad-hominem Angriffe, sondern verpackt sie eher subtil. Sie verzichtet mangels Beweislage auf einen geordneten Tatsachenvortrag, bei dem sie sachlich und in ruhigem Ton beschreibt, was der Zielperson vorgeworfen wird, sondern nimmt die Bewertung dem Leser sofort lautstark ab, in dem sie sofort klarstellt, was von der Zielperson zu halten ist, nämlich ein gefährlicher Staatsfeind.



H Ö C K E R

Einige Beispiele aus wenigen Seiten der Duplik: der Kläger betriebe eine „*migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation*“, er „*propagiere*“, er verwende „*diffamierende Äußerungen*“, „*ethnisch-kulturelle Äußerungen*“, Aussagen würden „*in höhnischem Sinne*“ gebraucht, er verwende „*herabwürdigende Begriffe*“, verwende „*Verunglimpfungen*“, „*verunglimpfende Behauptungen*“ (nur um Beispiele aus wenigen Seiten zu nennen, vgl. S. 23- 41). Durch diese negativen, für Behörden ausgesprochen emotionalen Bewertungen soll dem Leser von vornherein klargemacht werden, dass die Zielperson eigentlich ein ganz übler Schurke ist und der Leser solle gar nicht erst auf die Idee kommen, diese Bewertung zu hinterfragen und sich mit den nachfolgenden dürftigen Belegen der Beklagten eine eigene Meinung in einem neutralen Sinne zu machen.

10. Die Technik der Wiederholung

Das Wiederholen von Schein-Argumenten und von subtilen ad-hominem Angriffen soll dazu dienen, dass der Leser das Vorgetragene nicht mehr in Frage stellt. Die Annahme ist: Wenn etwas oft genug wiederholt wird, dann nimmt der Leser es irgendwann als wahr hin. Besonders hilfreich ist, wenn zusätzlich zu der Wiederholung der eigenen Schein-Argumente auch Reputationsgehilfen diese Auffassungen nach Möglichkeit auch „wissenschaftlich“ bestätigen.

11. Ergebnis

Dem Unterzeichner ist (leider) bekannt, dass die erkennende Kammer bislang derartigen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und Tricks allzu gerne erliegt. Wenn die Beklagte – immerhin ja der Verfassungsschutz! – Begriffe nur allzu oft wiederholt, werden sie schon stimmen, v.a. wenn in früheren Gerichtsentscheidungen identische Begriffe aufgetaucht und bewertet wurden (selbst wenn sie völlig andere Subjekte wie die REP, die IB oder die NPD betrafen).

Es ist zu befürchten, dass die Kammer auch hier diesen Tricks und Täuschungen erliegen wird, da sie bislang keine einzige amtsermittelnde Tätigkeit vorgenommen hat (s. oben). Gerade dieses Verfahren ermöglicht es der Kammer aber, ihre bisherige Rechtsprechung bzw. Rechtsprechungslinie (i.S.v.: wir folgen dem Vortrag der Beklagten blind) endlich zu hinterfragen.

Äußerungen wie „*Sinan Selen hat eine Glatze. Rechtsextreme haben eine Glatze. Die Initialen von Sinan Selen sind SS. Rechtsextreme nutzen diese Initialen. Sinan Selen steht daher in Verdacht, ein Rechtsextremist zu sein.*“ würde die Kammer (natürlich) nicht hinnehmen. Es gibt daher keinen Grund, diesen Tricks, Täuschungen und den hier geschilderten Scheinargumenten der Beklagten beim Kläger zu folgen.

VII. Zur Motivlage

1.

In den vorangegangenen Abschnitten ist dargelegt worden, dass die Überwachung des Klägers durch die Beklagte rechtswidrig erfolgt. Die Beklagte hat noch nicht einmal einen Beweis dafür angetreten, dass der Kläger jemals gefordert hätte, die freiheitliche demokratische Grundordnung



H Ö C K E R

zu überwinden oder die Menschenrechte gänzlich oder für bestimmte Gruppen in Frage zu stellen. Dies konnte die Beklagte auch nicht, weil der Kläger sich zu jeder Zeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Beamter, als Parteivorsitzender und als politisch denkender Bürger einsetzte. Die Beklagte versucht durch ihr Sammelsurium von Zitaten aus dem Überwachungsjahr 2024 darzustellen, dass sie beim Lesen zwischen den Zeilen tatsächliche Anhaltspunkte für etwas, was aus ihrer Sicht relevant ist, finden konnte. Diese ganzen Zitate erbrachten keinen einzigen Beleg dafür, dass der Kläger zwischen Zeilen darüber nachdenken könnte, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu überwinden. Dieses Sammelsurium der Beklagten zeigt dem Leser nur, mit welchen traurigen Techniken die Beklagte versucht, das letzte an (vermeintlich) verfassungsfeindlichen Vorwürfen zwischen den Zeilen herauszukratzen.

Etwas hatte die Beklagte ganz vergessen: Sie hat noch nicht einmal vorgetragen und schon gar nicht bewiesen, wie denn der Kläger, wenn er denn eine verfassungsfeindliche Gesinnung hätte, als Einzelperson in der Lage sein sollte, die freiheitliche Grundordnung zu überwinden. Selbst wenn die Beobachtung von Einzelpersonen verfassungsgemäß sein sollte, wäre es notwendig, dass die Beklagte darlegt und beweist, wie der Kläger in der Lage sei, aus einer vorgeblichen verfassungsfeindlichen Gesinnung heraus auch eine **Gefahr** für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu entwickeln. Bei gewaltbereiten Einzelpersonen könnte man noch eine gewisse Gefährlichkeit begründen, nicht aber bei jemandem, bei dem noch nicht einmal der Verfassungsschutz auf die Idee kam, ihm mit Hilfe der scheinargumentativen Techniken eine Gewaltbereitschaft unterzuschieben.

2.

Die inzwischen jahrelange Überwachung des Klägers als Einzelperson durch den Verfassungsschutz ist von der Schwere des Eingriffs auch nicht vergleichbar mit anderen rechtswidrigen Verwaltungsentscheidungen wie einer rechtswidrigen Verweigerung einer Baugenehmigung. Es ist ein maximaler Grund- und Menschenrechtseingriff und ein Angriff auf die Gründung der Partei WerteUnion, und es ist kein Kavaliersdelikt. Die Rechtsgutsverletzung konnte sich in dieser Schwere nur dadurch verwirklichen, dass der beklagte Verfassungsschutz oder die Bundesregierung die Überwachung des Klägers gegenüber Medien rechtswidrig offengelegt hatte. Bereits am 03.08.2023 berichte die Süddeutsche Zeitung:

„Äußerungen von Hans-Georg Maaßen interessieren seine früheren Kollegen zunehmend: Wird der Ex-Verfassungsschutzchef bald selbst beobachtet? Zur Entgrenzung des Rechtsextremismus“.

In diesem Artikel (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/kultur/werteunion-hans-georg-maassen-verfassungsschutz-beobachtet-afd-1.6092810>) wird über interne Abläufe bei der Beklagten berichtet, wonach Informationen über den Kläger als angeblichen Rechtsextremisten gesammelt werden sollen. Diese Informationen stammen denklogisch aus dem **Verantwortungsbereich der Beklagten**, und sie ist dafür verantwortlich, dass sie rechtswidrig an die Presse gelangt sind.



H Ö C K E R

Diese Weitergabe der Information an die Presse erfolgte unmittelbar, nachdem das Parteiausschlussverfahren der CDU gegen den Kläger gescheitert war und als die CDU-Parteiführung versuchte, den Kläger in einem Berufungsverfahren mit neuen Beweisen aus der Partei zu entfernen. Der Kläger entschied allerdings im Dezember 2023, mit dem WerteUnion Verein eine eigene Partei zu gründen. Kurz nach der Bekanntgabe der Absicht einer Parteigründung am 05.01.2024 und vor der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.01.2024, gingen beim Kläger Anfragen von ARD-Journalisten ein, die über seine Beobachtung durch den Verfassungsschutz und die dort geführte Materialsammlung informiert waren, und ihn zur Stellungnahme aufforderten. Die Journalisten verfassten daraus den Bericht für die Tagesschau am 31.01.2024 „Maaßen als Rechtsextremist gespeichert“. Diese Einstufung hatte die Bundesregierung gegenüber Medien **rechtswidrig offengelegt** (vgl. Klage, S. 6 ff.) und damit dem Kläger vorsätzlich und absichtsvoll einen schweren immateriellen wie materiellen Schaden zugefügt. Dies betrifft insbesondere die von der Bundesregierung betriebene Rufschädigung. Dass die Informationen über die Beobachtung des Klägers an die Medien weitergegeben worden ist, ist, anders als die Beklagte jetzt behauptet, ganz erheblich für das Verfahren.

3.

Es war und ist offensichtlich nicht das eigentliche Ziel des Verfassungsschutzes und der Bundesregierung, den Kläger zur Abwehr einer möglichen Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung als möglichen Verfassungsfeind zu beobachten, sondern die Überwachung durch den Verfassungsschutz wurde offensichtlich als Mittel eingesetzt, um dem Kläger als politischem Gegner auf andere Weise schweren Schaden zuzufügen:

- a. Es ging der damaligen Bundesinnenministerin Faeser nicht um eine Überwachung des Klägers, weil er ein angeblicher Rechtsextremist sei, sondern die Überwachung diente von Anfang an dazu, sie öffentlich zu machen, damit der Kläger und die von ihm neugegründete Partei öffentlich als rechtsextrem diskreditiert werden. Das Ministerium machte sich die Überwachungsmöglichkeiten des Verfassungsschutzes zunutze, um die damals schon laufende Kampagne gegen den Kläger mit neuer Diffamierungsqualität zu befeuern. Die Überwachung des Klägers durch die Beklagte hatte also nicht den Sinn gehabt, die Bundesrepublik vor einem angeblichen „Staatsfeind“ zu schützen, sondern war nur das Mittel, mit dem man den öffentlichen Rufmord gegen den Kläger weiter betreiben konnte. Diese Rufmordkampagne begann bereits, als der Kläger Verfassungsschutzpräsident war und er es wagte, sich kritisch gegenüber Kanzlerin Merkel und der SPD zu äußern und man ihm damals vorwarf, „AfD-Versteher“ und Verharmloser von Hetzjagden zu sein, die – wie heute bekannt ist – frei erfunden waren; entsprechende Strafverfahren wurden eingestellt (vgl. Artikel vom 27.08.2025: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/chemnitz/prozess-freispruch-rechtsextreme-trauermarsch-hetzjagd-100.html>). Vorsorglich sei zur Erinnerung betont:



H Ö C K E R

Der **Kläger** hatte damals in der BILD-Zeitung (am 07.09.2018) Zweifel geäußert, dass ein u.a. von „Antifa Zeckenbiss“ veröffentlichtes Video „Hetzjagden“ gezeigt habe. Dazu äußerte er damals unter explizitem Verweis auf den damaligen Kenntnisstand seiner Behörde:

„Die Skepsis gegenüber den Medienberichten zu rechtsextremistischen „Hetzjagden“ in Chemnitz werden von mir geteilt. Es liegen dem Verfassungsschutz keine belastbaren Informationen darüber vor, dass „Hetzjagden“ stattgefunden haben. Es liegen keine Belege dafür vor, dass das im Internet kursierende Video zu diesem angeblichen Vorfall authentisch ist. Nach meiner vorsichtigen Bewertung sprechen gute Gründe dafür, dass es sich um eine gezielte Falschinformation handelt, um möglicherweise die Öffentlichkeit von dem Mord in Chemnitz abzulenken.“

Der damalige Bundesinnenminister, **Horst Seehofer (CSU)**, teilte diese Ansicht; die „FAZ“ vom 07.09.2018 berichtete dazu (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/chemnitz-aussage-seehofer-vereidigt-maassen-nach-kritik-15775690.html>):

„Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) stellte sich hinter den Behördenchef. Auf die Frage, ob Maaßen sein Vertrauen habe, antwortete Seehofer am Freitag in Wiesbaden mit „Ja. Herr Maaßen hat mein volles Vertrauen“. Er stehe im ständigen Austausch mit den Sicherheitsbehörden, darunter auch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Dies gelte auch für die Vorfälle in Chemnitz. Sein Informationsstand sei mit dem von Maaßen identisch, sagte der Innenminister.“

Ähnlich äußerte sich auch schon – zeitlich vor der damaligen Aussage des Klägers – der damalige Ministerpräsident von Sachsen, **Michael Kretschmer (CDU)**, wie es der „SPIEGEL“ unter dem 05.09.2018 (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/michael-kretschmer-zu-chemnitz-es-gab-keinen-mob-es-gab-keine-hetzjagd-a-1226627.html>) berichtete:

„Zugleich wandte sich Kretschmer erneut gegen seiner Meinung nach pauschale oder falsche Urteile über Chemnitz und bezog sich besonders auf die Stunden nach dem tödlichen Angriff auf Daniel H. „Es gab keinen Mob, es gab keine Hetzjagd, und es gab keine Pogrome in dieser Stadt“, sagte Kretschmer und übte damit Kritik auch an einem Teil der Berichterstattung durch Journalisten.“

Die Weitergabe von Informationen über die Beobachtung des Klägers als „Rechtsextremist“ war auch nicht nur ein „Durchstechen“, was man erwarten könnte, wenn Mitarbeiter der unteren Arbeitsebene in einer Behörde unerlaubt und unbefugt eine geheimhaltungsbedürftige Information gegenüber Dritten preisgeben. Es ist vielmehr zu unterstellen, dass der beklagte Verfassungsschutz oder die Bundesregierung diese Information vorsätzlich und mit Schadungsabsicht an Medien weitergaben.



H Ö C K E R

Wenn die Beklagte in der Duplik die vorsätzliche Informationsweitergabe mit Schädigungsabsicht bestreitet, so ist das unglaublich. Es ist nach Sicht des Klägers inzwischen eine bekannte Begehungsweise der damaligen Innenministerin, dass sie wie im Fall **Arne Schönbohm** (siehe sogleich), wie bei Compact und in anderen Fällen sensible Informationen, die im Interesse der betroffenen Grundrechtsträger geheimhaltungsbedürftig sind, unter der Hand an Medien weitergibt, um damit politische Wirkung zu erzielen oder um politische Gegner zu diffamieren und den betreffenden Grundrechtsträgern zu schaden. Auch im Fall des Klägers wird nicht irgendein Sachbearbeiter diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen an die Medien gegeben haben. Erfahrungsgemäß erfolgen solche „Indiskretionen“ im Auftrag des jeweiligen Ministers, seines Staatssekretärs oder des jeweiligen Behördenleiters, der sich allerdings mit dem Minister abstimmt.

Eine ähnliche Erfahrung der illegalen Informationsweitergabe an Journalisten musste der Kläger mit dem Geschäftsbereich der damaligen Bundesinnenministerin Faeser bereits im August 2023 machen: In dem Reichsbürgerverfahren gegen Prinz Reuß XIII. und andere wertete das Bundeskriminalamt, das der damaligen Bundesinnenministerin Faeser unterstand, im Auftrag des Generalbundesanwalts ein beschlagnahmtes Smartphone des Dr. Markus Krall aus. Herr Dr. Krall war zu keinem Zeitpunkt Beschuldigter oder Angeklagter in dem Verfahren, sondern wegen seiner Bekanntschaft mit dem Angeklagten Prinz Reuß ein Zeuge in dem Ermittlungsverfahren. Nur aus diesem Grunde wertete das Bundeskriminalamt das Handy aus. Bei der Auswertung des Handys wurde auch eine persönliche WhatsApp-Nachricht des Klägers an Herrn Dr. Krall sichergestellt, in dem er ihm im Oktober 2022 zum 60. Geburtstag gratulierte. In der Gratulationsnachricht fand sich auch der Satz „Wir müssen weiter kämpfen“. Über diesen WhatsApp-Chat, der nur dem Bundeskriminalamt oder anderen Regierungsstellen vorlag, wurde vom Spiegel am 18.08.2023 berichtet und suggeriert, dass der Kläger über Krall in einem Kontaktverhältnis zur Reichsbürgerszene stünde und seine Nachricht an ihn im Zusammenhang mit Umsturzplänen zu sehen seien, was erkennbar falsch war. Diese WhatsApp-Nachricht konnte der Spiegel nur von einer Regierungsstelle erhalten haben, die über die Auswertung des WhatsApp-Chats verfügte. Diese Weitergabe der Information schadete dem öffentlichen Ansehen des Klägers, und das war ersichtlich auch der einzige Grund für die Weitergabe der Nachricht an Medien. Es ist also kein Einzelfall, dass unter der Bundesinnenministerin Faeser Informationen, die zum Schutz von Betroffenen geheimhaltungsbedürftig sind, rechtswidrig an Medien weitergegeben wurden. Unter Innenministerin Faeser wurden demnach geheimhaltungsbedürftige Informationen aus ihrem Geschäftsbereich als politisches Kampfmaterial an Medien weitergegeben, um die davon betroffenen Personen in der Öffentlichkeit zu diskreditieren.

Die erkennende Kammer musste die Beklagte bereits gerichtsfest rügen, weil sie geheime Unterlagen mit der mutmaßlichen Absicht, der dortigen Klägerin zu schaden, an die Presse weitergegeben hatte:



H Ö C K E R

„Aufgrund der – auch gerichtsbekannten – Berichterstattung in allen Medien vom 3.3.2021, wie sie die Ast. in ihrem erneuten Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung vom 4.3.2021 im Einzelnen dargelegt hat, steht für das Gericht fest, dass in dem Bundesamt zurechenbarer Weise der Umstand der Einstufung der Ast. als Verdachtsfall in die Entscheidungskompetenz des beschließenden Gerichts und die aufgezeigten Vorgaben des OVG Münster missachtender Weise „durchgestochen“ worden ist. In gleicher Weise gilt dies für die 262-seitige Antragserwiderung der Prozessbevollmächtigten der Ast. vom 1.3.2021, die ebenfalls an die Presse durchgestochen wurde und „WDR, NDR und SZ“ vorliegt; vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-verdachtsfall-101.html>: WDR, NDR und „Süddeutscher Zeitung“ (SZ) liegt nun die juristische Entgegnung der BfV-Anwälte vor, die inzwischen den Prozessbeteiligten zugestellt worden ist. Die Anwälte begründen in einem 262 Seiten umfassenden Schriftsatz, dass „hinreichend verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen“, dass die AfD „gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt“ und welche dazu geführt haben, dass die AfD Ende Februar den Papieren zufolge als Gesamtpartei zum Verdachtsfall hochgestuft worden ist.“

VG Köln, Beschl. v. 05.03.2021, Az.: 13 L 105/21 = NVwZ-RR 2021, 626, 627 (Rdnr. 5)

Dort wie hier (vgl. Klageschrift) wurden bislang unbekannte Informationen an die Presse gegeben. Der Kläger hatte insofern kein Interesse an der Bekanntgabe; ansonsten lagen diese Informationen nur der Beklagten vor. Dass die Presse zudem (auch das ist Teil der Pressefreiheit) die vom beklagten Verfassungsschutz weitergegebenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen sprachlich ggf. anpasst, streitet ebenfalls nicht für die Beklagte. Unverständlich ist es jedoch, wenn sie nun ausführt (Duplik, S. 5), dass die Bezeichnung „als Rechtsextremist gespeichert“ nicht ihrer gebräuchlichen Terminologie entsprechen soll. Zumindest die Webseite der Beklagten spricht eine andere Sprache:



H Ö C K E R

The screenshot shows a search interface with a red header containing the word 'Suche'. Below the header is a search bar with the query 'rechtsextremist'. To the right of the search bar is a red button labeled 'JETZT SUCHEN'. Below the search bar, the text '116 Ergebnisse zu "rechtsextremist"' is displayed. The background features a faint map of Berlin.

Quelle: Screenshot des Unterzeichners vom 11.11.2025

The screenshot shows a search interface with a red header containing the word 'Suche'. Below the header is a search bar with the query 'rechtsextremist gespeichert'. To the right of the search bar is a red button labeled 'JETZT SUCHEN'. Below the search bar, the text '16 Ergebnisse zu "rechtsextremist gespeichert"' is displayed. The background features a faint map of Berlin.

Quelle: Screenshot des Unterzeichners vom 11.11.2025

Die Überwachung des Klägers findet also nicht statt, weil er in irgendeiner Weise sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet, sondern nur deshalb, um eine öffentliche Rufmordkampagne gegen ihn und die von ihm gegründete Partei zu betreiben. Der Verfassungsschutz ist nur der Stichwortgeber für das eigentliche Ziel einer öffentlichen Demonstration des Klägers als möglicher politischer Konkurrent oder als politischer Aktivist in Deutschland. Durch die Schädigung der Partei WerteUnion ist das der Beklagten gelungen.

Diese Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes zur Bekämpfung politischer Gegner von Regierungsparteien ist rechtswidrig, weil dies nicht dem Auftrag des Verfassungsschutzes entspricht, es einen schwerwiegenden Eingriff in Grund- und Freiheitsrechte des Betroffenen darstellt und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt, wenn unter Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes politische Gegner aus dem Feld geräumt werden sollen.



H Ö C K E R

Offensichtlich wird die verfassungsfeindliche Betätigung der Beklagten, wenn man bedenkt, dass „das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“ gem. § 4 Abs. 2 des BVerfSchG sowie gem. § 92 Abs. 2 Nr. 3 StGB, welche die Rechtsprechung des BVerfG nachzeichnen, ausdrücklich als **wesensgebend** für die freiheitliche demokratische Grundordnung aufgeführt ist und somit zu den tragenden Verfassungsgrundsätzen gehört. Diesen Kerngehalt der Verfassung tritt die Beklagte mit ihrer aktivistischen Verfolgung unbehaglicher Oppositionspolitiker wie den Kläger mit Füßen.

- b. Die Überwachung des Klägers durch die Beklagte dient aber auch einem weiteren politischen Zweck, der genauso wenig vom Bundesverfassungsschutzgesetz gedeckt und genauso verwerflich ist, nämlich dazu, Material zu sammeln, damit der Kläger aus dem **Beamtenverhältnis entfernt** werden kann.

Interessanterweise wurde der Beobachtungsvorgang gegen den Kläger am 24.11.2023 (dem 61. **Geburtstag** des Klägers, was der Beklagten natürlich bekannt war) eröffnet und damit nur eine Woche, nachdem der Deutsche Bundestag am 17.11.2023 der Änderung des § 56 BBeamtG zustimmte (Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens in der Bundesverwaltung), wonach Beamte im einstweiligen Ruhestand aus dem Ruhebeamtenverhältnis **ohne** ein vorheriges Gerichtsverfahren und unter Wegfall aller Bezüge entfernt werden, wenn sie sich durch ihr Verhalten nicht mehr zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Diese Vorschrift wird, weil sie für den Kläger maßgeschneidert wurde, auch als „**Lex Maaßen**“ bezeichnet (so Prof. Dr. Josef Franz Lindner).

Der beklagte Verfassungsschutz ist also unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes vom Dienstherrn des Klägers beauftragt worden, Belastungsmaterial für das disziplinarrechtliche Verfahren gegen den Kläger zu sammeln. Der Verfassungsschutz wurde also instrumentalisiert, um für ein disziplinarrechtliches Verfahren gegen den Kläger Material herbeizuschaffen. Natürlich ist das rechtswidrig, denn es ist dem Verfassungsschutz untersagt auf Wunsch der Ministerin, mit geheimdienstlichen Methoden Belastungsmaterial gegen Beamte zu sammeln oder zu konstruieren, damit ein politisch unliebsamer ehemaliger Spitzenbeamter entlassen werden kann und damit ihm seine Versorgungsansprüche gestrichen werden können, um ihn damit wirtschaftlich zu vernichten.

Man könnte glauben, dies sei eine Verschwörungstheorie und käme in Wirklichkeit nur in korrupten Staaten vor. Allerdings ist dies die gleiche Begehungsweise der gleichen Ministerin wie sie wohl im Fall Arne Schönbohm erfolgte. Ans Tageslicht trat nämlich, dass sich die damalige Bundesinnenministerin Faeser des willfährigen Verfassungsschutzes bediente, um Belastungsmaterial gegen den damaligen BSI-Präsidenten Schönbohm zu sammeln:

Arne Schönbohm war von 2016 bis 2022 Präsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der zentralen deutschen Behörde für



H Ö C K E R

Cybersicherheit. Im Oktober 2022 wurde er von Bundesinnenministerin Nancy Faeser freigestellt und später abberufen. Der Auslöser war eine Sendung des „ZDF Magazin Royale“ mit Jan Böhmermann, die Schönbohms Nähe zum Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V. thematisierte – einem Verein, den Schönbohm mitbegründet hatte und dessen Mitglieder Kontakte zu russischen Akteuren pflegten. Dies führte zu Vorwürfen einer potenziellen Sicherheitslücke in der kritischen IT-Infrastruktur Deutschlands, insbesondere im Kontext des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und schließlich zur unbegründeten, weil auf haltlosen Vorwürfen beruhenden Abberufung von Arne Schönbohm. Heute ist laut Medienberichten bekannt, dass es enge Kontakte zwischen Innenministerin Faeser, ihrem Büroleiter Fleig bzw. ihrer Vertrauten, der Staatssekretärin Seifert, und dem Comedian Jan Böhmermann gab. Zumindest Seifert, eine enge Vertraute Faesers und damalige Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, telefonierte mehrmals mit Böhmermann vor der Fernsehsendung, die Arne Schönbohm diskreditierte:

RUSSISCHE ORIGINÄRUMSCHLAG / DANNACH DROMHÜL IN SEINER SICHTUNG „ZDF MAGAZIN ROYALE“ ZUM

Bild STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG KAUFBERATER SPORT FUSSBALL RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE

Brisant: HEUTE bestätigte eine Staatssekretärin im Innenausschuss, dass ihre Kollegin, die Staatssekretärin Juliane Seifert, mehrmals mit Böhmermann Kontakt hatte (Telefon- bzw. Videogespräche). Jedenfalls am 6. April und am 23. Mai – ein halbes Jahr vor der Sendung, in der Böhmermann Schönbohm öffentlich als Russen-Freund gebrandmarkt hatte. Dabei soll es um „Hass im Netz“ gegangen sein.

Zugleich gab es laut Medienberichten mehrere offizielle Anfragen des BMI beim Verfassungsschutz nach relevanten Informationen zu Schönbohm und seinem Umfeld. SPD-Innenexperten bestätigten dies explizit. Nach internen Voruntersuchungen im BMI im Frühjahr 2023 – die als „zu dünn“ eingestuft wurden – soll Faeser ihre Beamten angewiesen haben, „nochmals“ den Bundesverfassungsschutz aufzufordern, „alle Geheimunterlagen zusammenzutragen“. Dies zielte klar darauf ab, Belege für eine Abberufung zu finden oder zu konstruieren, einschließlich potenzieller Überwachung von Personen im Umfeld von Arne Schönbohm:



H Ö C K E R



STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG KAUFBERATER SPORT FUSSBALL RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE

Der gefährliche Geheim-Vermerk

Ein schwerer Verdacht liegt auf die Innenministerin: Hat sie sich mit ihren aggressiven Vorermittlungen gegen den unschuldigen Ex-Cyberabwehrchef Arne Schönbohm (54) sogar STRAFBAR gemacht?

Nach den Russland-Vorwürfen von ZDF-Satiriker Jan Böhmermann (42) gegen Schönbohm schasste Faeser ihren Top-Experten. Doch als die Untersuchungen ergaben, dass an den Vorwürfen nichts dran ist, wurde Faeser sauer. Und eskalierte!



STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG KAUFBERATER SPORT FUSSBALL RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE

DAS geht aus einem Geheim-Vermerk hervor:

Darin schildert ein enger Faeser-Mitarbeiter, wie wütend die Ministerin war, dass die Vorermittlungen Schönbohm entlasteten. Sie forderte den Verfassungsschutz auf, noch mal abzufragen und „alle Geheimunterlagen zusammenzutragen“.

► Dann der hochbrisante Satz: „Ich habe zugesagt, ihr diese Unterlage außerhalb des Dienstweges zukommen zu lassen.“

Die Frage stellt sich: Warum forderte die Innenministerin geheime Unterlagen über den unschuldigen Schönbohm an und wollte diese unbedingt außerhalb des Dienstweges erhalten?

Es ist unter Innenministerin Faeser und dem damaligen Verfassungsschutzpräsidenten Haldenwang also wiederholt vorgekommen, dass der Verfassungsschutz vom Innenministerium in rechtswidriger Weise aufgefordert wurde, Belastungsmaterial gegen missliebige Beamtne und politische Gegner herbeizuschaffen oder zu konstruieren. Und dies gilt auch für den Fall des Klägers.

Es ist deshalb festzuhalten,

- dass die Beklagte den Kläger jahrelang rechtswidrig überwacht;
- dass seine Überwachung von Ministerin Faeser mit hoher Wahrscheinlichkeit in Auftrag gegeben worden war, damit der Kläger durch eine rechtswidrige Bekanntgabe der geheimdienstlichen Überwachung geschädigt wird, und



H Ö C K E R

- dass seine Überwachung auch dazu diente, Belastungsmaterial für ein disziplinarrechtliches Verfahren zu sammeln und zu konstruieren, um den Kläger aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen und ihm die Pensionsansprüche zu nehmen.

Nichts davon entspricht den Vorgaben des BVerfSchG.

4.

Fraglich bleibt daher, woher dieser vom Kläger angenommene obsessive Verfolgungsdrang der früheren Innenministerin Faeser herrührt.

Dass die frühere Innenministerin Nancy Faeser den Verfassungsschutz gegen den Kläger einsetzen würde, konnte man schon vor ihrem Amtsantritt als Innenministerin erahnen, weil sie den Kläger auf Grund ihrer ideologischen Überzeugung und ihrer Antifa-Nähe als „politischen Feind“ ablehnte. So forderte sie im Wahlkampf 2021 den CDU-Spitzenkandidaten Laschet auf, eine Brandmauer gegenüber dem Kläger zu errichten. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt Bundestagskandidat **der CDU** in Südhüringen.

Nancy Faeser @NancyFaeser

.@ArminLaschet sollte im heutigen #Triell endlich das Verhältnis der #CDU zu Hans-Georg #Maaßen klarstellen. Wer die Brandmauer nach Rechtsaußen noch nicht einmal in der eigenen Partei klar verteidigt, darf niemals Kanzler der Bundesrepublik werden. #Ullrichstattmaassen

5:16 nachm. · 19. Sep. 2021

(URL: <https://x.com/NancyFaeser/status/1439609470909358084?s=20> Stand 13.11.25 um 9:58 Uhr)

Frau Faeser hatte den Kläger nicht deshalb 2021 angegriffen, weil er als angeblicher Rechtsextremist vom Verfassungsschutz beobachtet wurde, sondern weil sie ihn als Politiker bereits damals **ausgrenzen** und **mundtot** machen wollte. Zuerst kam also der politische Angriff gegen den Kläger und erst nach ihrem Amtsantritt ließ sie ihn durch den Verfassungsschutz beobachten.

Der Kläger wurde am 28.01.2023 Vorsitzender des WerteUnion e.V., eines Vereins von CDU/CSU-Mitgliedern. Der Kläger war das bekannteste Gesicht dieser über 5.000 Mitglieder zählenden Gruppe innerhalb der CDU/CSU. Zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass die WerteUnion



H Ö C K E R

entweder innerhalb der CDU/CSU eine bedeutendere Rolle fordern oder als eigenständige Partei sich aus der CDU/CSU ausgliedern würde.

Nachdem Frau Faeser über ein Jahr zu seiner Person geschwiegen hatte, trat sie am 26.01.2023, also **zwei Tage bevor** der Kläger sich als CDU-Mitglied für die Übernahme des Vorsitzes des WerteUnion e. V. bewarb, als Bundesinnenministerin mit einer wahrlich vernichtenden Einschätzung seiner Person an die Öffentlichkeit. Sie gab dem Medienportal t-online ein Interview, in dem sie den Charakter des Klägers und seine politischen Ansichten folgendermaßen kommentierte:

"Es ist angesichts seiner jüngsten Äußerungen unbegreiflich, wie Herr Maaßen je Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz werden konnte", sagte sie zu t-online: "Was Herr Maaßen von sich gibt, dürfte jeder Demokrat als zutiefst abstoßend und menschenverachtend empfinden."

t-online. Suchbegriff eingeben E-MAIL LOGIN

In die Debatte um Ex-Verfassungsschutzchef Maaßen hat sich jetzt auch Innenministerin Faeser eingeschaltet. Sie wählt drastische Worte.

In die Kontroverse um den früheren Verfassungsschutzpräsidenten Hans-Georg Maaßen hat sich nun auch Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) eingeschaltet. "Es ist angesichts seiner jüngsten Äußerungen unbegreiflich, wie Herr Maaßen je Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz werden konnte", sagte sie zu t-online: "Was Herr Maaßen von sich gibt, dürfte jeder Demokrat als zutiefst abstoßend und menschenverachtend empfinden."

Schlagzeilen

- ≡ Familienunternehmer: Nächste Firma geht
- ≡ Deutscher soll zum Mond fliegen
- ≡ Sänger stirbt nach Bühnenshow
- ≡ Hochhausbrand: Todeszahl steigt weiter
- ≡ Großeinsatz: Schüsse in Gaststätte
- ≡ Elton John kämpft um sein Augenlicht
- ▶ Nazi-Vergleich: Julia Klöckner greift ein
- ▶ Party: Plötzlich taucht der Papst auf
- ≡ Dieses Smartphone fällt auf Rekordpreis

Diese Äußerung passt zu ihrer Aussage aus dem Wahlkampf 2021 über den Kläger, als sie Armin Laschet sinngemäß dazu aufrief, ihn aus der Partei auszuschließen.

Frau Faeser nutzte also ihr neues Amt als Innenministerin um ihr begonnenes Werk fortzuführen, nämlich den Kläger und seine Anhänger in der CDU nicht hochkommen und keinen Einfluss bekommen zu lassen. Sie missbrauchte ihr Amt für ihre schon vorher geäußerte politische Agenda, die ihr abhängige politische Beamte fortsetzen sollten.

Der Kläger sah sich aufgrund dieser Äußerung der Bundesinnenministerin über ihn genötigt, sich noch am gleichen Tag zu diesen Vorwürfen zu äußern:



H Ö C K E R

 Hans-Georg Maaßen ✅
@HGMaassen

X.com

Ich weise die Vorwürfe von Frau #Faeser als abwegig und ehrabschneidend zurück. Ich wende mich gegen jede Form von #Rassismus, auch gegen den von linker Seite.



Hans-Georg Maaßen: Nancy Faeser nennt Äußerunge...

Aus welt.de

15:09 · 26.01.23 · 241K Mal angezeigt

601 900 6,4K 20

<https://x.com/HGMaassen/status/1618612207885103104?s=20>

Zwei Tage später, am 28.01.2023 vormittags, als gerade die **Wahlen** zum Vorsitz des WerteUnion e. V. **stattfanden**, verbreitete der „Deutschlandfunk“ ein Interview mit dem damaligen Chef des Verfassungsschutzes Thomas Haldenwang, in dem er zu einer massiven Polemik bzw. einem Vernichtungsschlag gegen seien ehemaligen Chef ausholte.

„Haldenwang sagte über Maaßen, „dass er durch sehr radikale Äußerungen in Erscheinung tritt, Äußerungen, die ich in ähnlicher Weise eigentlich nur vom äußersten rechten Rand politischer Bestrebungen wahrnehmen kann“. Er schließe sich Äußerungen unter anderem des Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung, Felix Klein, an, „der hier eindeutig antisemitische Inhalte (...) sieht“.

Der frühere Verfassungsschutzpräsident Maaßen hatte unter anderem von „treibenden Kräften im politisch-medialen Raum“ geschrieben, deren Stoßrichtung ein „eliminatorischer Rassismus gegen Weiße“ sei. Er sprach auch von „Rassismus“, der „gegen die einheimischen Deutschen betrieben“ werde, und von „einer grün-roten Rassenlehre“.



H Ö C K E R

(Ausschnitt; auch hier ging es um die hochstilisierte und bewusst missverstandene Aussagen des Klägers zu linkem Rassismus und linkem Hass auf weiße Menschen)

URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/umstrittene-ausserungen-behorden-chef-maassen-schadet-dem-bundesamt-fur-verfassungsschutz-9257736.html>, Stand: 27.11.25

Diese Aussage brachte die Teilnehmer der WerteUnion-Mitgliederversammlung, auf der der Kläger zum Vorsitzenden gewählt werden sollte, natürlich in starke Unruhe und man sah sich von Seiten der WerteUnion e. V. veranlasst, sich noch während der laufenden Versammlung öffentlich über Social-Media dazu zu äußern:

The screenshot shows a tweet from the account @WerteUnion. The profile picture is blue and white striped. The tweet content is as follows:

(1/4) *Bundesvorstand der WerteUnion stellt sich klar hinter Hans-Georg Maaßen*

Die aktuellen Äusserungen des jetzigen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Haldenwang sind ein untauglicher Versuch, Hans-Georg Maaßen in die Nähe des Antisemitismus zu rücken.

2:03 nachm. · 28. Jan. 2023 · 50.941 Mal angezeigt

<https://x.com/WerteUnion/status/1619320257084276737>, Stand: 15.11.2025)

Der gesamte Thread lautete wie folgt:

(1/4) *Bundesvorstand der WerteUnion stellt sich klar hinter Hans-Georg Maaßen. Die aktuellen Äusserungen des jetzigen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Haldenwang sind ein untauglicher Versuch, Hans-Georg Maaßen in die Nähe des Antisemitismus zu rücken.*

(2/4) *Sie sind ebenso belegfrei wie abwegig. Zu keinem Zeitpunkt hat es je eine antisematische Aussage von Hans-Georg Maaßen gegeben.*

(3/4) *Auch keine entsprechende Aussage, die auch nur im Ansatz mißverständlich war oder die man in Richtung Antisemitismus hätte deuten können.*

(4/4) *Der Bundesvorstand der WerteUnion und die Mitglieder stehen klar hinter ihrem neuen Bundesvorsitzenden Hans-Georg Maaßen, der heute Mittag auf einer Mitgliederversammlung mit 95 Prozent der Stimmen gewählt wurde. #Maassen #Haldenwang #Antisemitismus #werteunion“*



H Ö C K E R

Der Kläger wurde trotz dieses offensichtlichen **Sabotageversuches** von Frau Faeser und Herrn Haldenwang zum Vorsitzenden des Vereins gewählt. Es ist eindeutig, warum dieser Zeitpunkt gewählt wurde und mit welcher Intention. Frau Faeser hatte sich nach ihrer Hetze gegen den Kläger im Jahr 2021 vor ihrem Amtsantritt nicht mehr zu ihm geäußert, ebenso wenig wie Herr Haldenwang. Über ein Jahr später zu einem Zeitpunkt, als sich der Kläger zum ersten Mal seit 2021 wieder öffentlich um ein Amt und noch im CDU-Dunstkreis bewarb, nämlich als Vorsitzender der WerteUnion e. V., meldete sich Frau Faeser diesmal als Bundesinnenministerin mit diffamierenden Äußerungen zu Wort, wie schon 2021 kurz vor der Bundestagswahl, dieses Mal auch noch sekundiert durch ihren Mitarbeiter Herrn Haldenwang. Die öffentlichen Äußerungen von Frau Faeser und Herrn Haldenwang zum Kläger folgten dabei immer diesem Muster: Strategisch diffamierend in Situationen, in denen der Kläger dabei war, Menschen von sich zu überzeugen (Bundestagswahl, Wahl zum Vereinsvorsitzenden und später Mitgliederversammlung zur Parteigründung und dann Wahl zum Parteivorsitzenden). Auch hier ist zu betonen: Die Äußerungen erfolgten nicht, weil der Kläger damals als angeblicher Rechtsextremist Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes war, sondern weil ihm als politischen Akteur geschadet werden sollte.

Bemerkenswert ist auch, dass die SPD-Politikerin Faeser als Bundesinnenministerin und als Dienstherrin des Klägers **zu keinem Zeitpunkt das persönliche Gespräch suchte**, sondern entgegen aller Grundsätze der dienstrechten Fürsorge den Weg über die öffentliche Diffamierung und über die Beobachtung durch den Verfassungsschutz suchte.

Zwei Tage nach der Wahl des Klägers zum Vereinsvorsitzenden leitete Friedrich Merz als CDU-Parteivorsitzender ein Parteiausschlussverfahren gegen den Kläger ein, das er im Juli vor dem Parteigericht Erfurt mit einer für ihn demütigenden Entscheidung verlor, worauf er am gleichen Tag seinen damaligen Generalsekretär (Herrn Czaja) feuerte. Dies zeigt, dass die CDU im Geleitzug der SPD-Politikerin Faeser nicht davor zurückschreckte, alle möglichen Register zu ziehen, um den Kläger als politischen Kontrahenten loszuwerden und ihm zu schaden.

Am 05.01.2024 wurde bekannt, dass die WerteUnion e. V. eine eigene Partei werden wollte, am 20.01.2024 entschied dies die Mitgliederversammlung und am 17.02.2024 wurde die neue Partei WerteUnion gegründet. In gleichem zeitlichen Zusammenhang wurde von Seiten der Beklagten offengelegt, dass der Kläger als angeblicher Rechtsextremist vom Verfassungsschutz beobachtet würde (siehe dazu oben).

Die aggressive Haltung der Beklagten gegenüber dem Kläger dürfte dadurch noch zugenommen haben, dass er die damalige Innenministerin Faeser und die Bundesregierung wegen ihrer fortlaufenden Fehlleistungen massiv kritisierte und Frau Faeser wiederholt zum Rücktritt und den Bundeskanzler zu ihrer Absetzung aufgefordert hatte.



H Ö C K E R

 Hans-Georg Maaßen ✅ @HGMaassen X.com

Anders als die CDU/CSU-Fraktion ist die #WerteUnion für die sofortige Absetzung der untragbar gewordenen Innenministerin Nancy #Faeser, und ich unterstütze diese Petition. #FaeserMUSSweg #FaeserRücktritt

"Nancy Faeser Rücktritt! Rechtsstaat Wiederherstellen!"
chng.it/gGV5rgsx

13:04 · 23.09.23 · 104K Mal angezeigt

167 953 4,3K 21

 Hans-Georg Maaßen ✅ @HG... · 23.07.24 X
Wochenrückblick mit Hans-Georg Maaßen:
„Frau Faeser muss abgesetzt werden!“
youtu.be/xPJHY_BV784?si...



13 67 335 9,6K

 Hans-Georg Maaßen ✅ @HG... · 22.01.25 X
Frau Faeser, Ihr geheucheltes „tief empfundenes Mitgefühl“ gegenüber den Opfern dieses Migranten ist einfach widerlich. Sie sind verantwortlich für die Ausländerpolitik! Stoppen Sie endlich die Masseneinwanderung nach Deutschland und sorgen Sie dafür, dass illegale Migranten [Mehr anzeigen](#)

+ 123



H Ö C K E R

Insgesamt ist festzustellen: Die damalige Innenministerin Faeser hatte bereits vor ihrem Amtsantritt einen obsessiven Verfolgungsdrang gegenüber dem Kläger entwickelt. Als sie das Innenministerium übernahm und sie den Eindruck hatte, der Kläger könne innerhalb der CDU oder mit der WerteUnion eine politische Rolle spielen, instrumentalisierte sie den Verfassungsschutz gegen den Kläger. Der Kläger wird vom Verfassungsschutz nicht beobachtet, weil er ein angeblicher Rechtsextremist ist, sondern die Beobachtung wurde betrieben, weil die Innenministerin das wollte und nachdem vorangegangene Diskreditierungsmaßnahmen offensichtlich nicht den gewünschten Erfolg hatten.

5.

Die Beklagte, die den Kläger geheimdienstlich überwacht, hat zudem selbst ein Extremismusproblem.

Die Beklagte hat ein manifestes Extremismusproblem in den eigenen Reihen. Die bisherige Bundesinnenministerin Faeser, hochrangige Personen der heutigen Bundesregierung wie Vizekanzler Lars Klingbeil sowie der sie tragenden Parteien waren oder sind Mitglieder, Unterstützer oder Sympathisanten der Antifa oder anderer linksextremistischer Gruppierungen wie der Roten Hilfe, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen oder bekämpfen. Teile des Verfassungsschutzverbundes wie das Landesamt Niedersachsen bekennen ganz offen, Teil der Antifa zu sein – nach Sicht des Klägers einer linksextremistischen gewaltorientierten verbotswürdigen Terrororganisation.



A Twitter post from the account @LfV_NI. The post features a profile picture of the Federal Office for the Protection of the Constitution (Bundesverfassungsschutz) Niedersachsen, which includes a heraldic shield with a horse and the text "VERFASSUNGSSCHUTZ NIEDERSACHSEN". The tweet reads:
Verfassungsschut... 🇩🇪
@LfV_NI
Antwort an [@JohnJaySmiley](#)
Auch wir sind Antifa. Selbstverständlich.
13:30 · 14 Okt. 24 · 22,5K Mal angezeigt

Die Beklagte hat nichts gegen den Extremismus in den eigenen Reihen unternommen, sondern scheint diese Art von Extremismus zu befürworten. Der ausgeschiedene Präsident des Bundesverfassungsverfassungsschutzes Haldenwang hatte ganz offen mit der kriminellen linken Bestrebung Letzte Generation sympathisiert, wenn er über deren Straftaten sagte:



H Ö C K E R

„Anders kann man gar nicht ausdrücken, wie sehr man dieses System eigentlich respektiert, wenn man die Funktionsträger zum Handeln auffordert.“

f t e m d G Gefällt mir

Verfassungsschutz-Chef verteidigt „Letzte Generation“

Stützen des Systems

Gegen Corona-Querdenker und die rechtspopulistische Opposition legte sich Verfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang mächtig ins Zeug. Doch bei radikalen Klimaschützern, die Straftaten als politisches Erpressungsmittel nutzen, will er keinen Extremismus erkennen. Wie der Chef des Inlandsgeheimdienstes hier argumentiert, ist ein Skandal.

VON DANIEL GRÄBER am 18. November 2022 6 min

Vor dem Verfassungsschutz und vor Gebäuden der beklagten Bundesregierung ist die Fahne der Regenbogenbewegung gehisst worden. Diese Fahne ist nach Sicht des Klägers kein Bekenntnis zu Diversität, sondern ein Bekenntnis zu der radikalen Ideologie der Woke-Bewegung.

Die Beklagte und nicht der Kläger hat sich in den letzten Jahren radikalisiert. Nicht der Kläger hat eine Nähe zum Extremismus, sondern Repräsentanten der Beklagten bis hin zum Verfassungsschutz, die mit der Überwachung des Klägers ihn gesellschaftlich und wirtschaftlich vernichten wollen.

VIII. Gesamtwürdigung und Ergebnis

Der Kläger steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und verteidigt diese wie kaum ein anderer. Er verteidigt sie insbesondere gegenüber einer Bundesregierung und der Beklagten, die wiederholt durch Rechtsbrüche und durch verfassungswidriges Verhalten, das immer wieder vom Bundesverfassungsgericht beanstandet wurde, diese Grundordnung missachten. Der Kläger wendet sich gegen die Antifa-Unterstützer in den Regierungsparteien und setzt sich für eine Migrationspolitik der Begrenzung und der Steuerung ein (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG) und für eine Rückkehr zu einer von ihm benannten vernünftigen Einbürgerungspolitik. Der Kläger ist weder ein Rassist noch jemand, der anderen Menschen die Menschenrechte abspricht. Keine einzige Aussage von ihm begründet die Gefahr, dass er andere zu menschenwürdewidrigen oder antidemokratischen Handlungen animieren könnte. Trotz seiner jahrelangen Aktivität bei Twitter und Co. konnte die Beklagte eine solche „Wirkung“ auch gar nicht nachweisen, so dass ihre diffusen Anwürfe auch objektiv widerlegt sind.



H Ö C K E R

Der Kläger delegitimiert nicht die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er kritisiert konkurrierende Politiker und konkurrierende Parteien. Es ist sein gutes Recht, als Bürger und als bisheriger Parteichef konkurrierende Parteien und Politiker zu kritisieren und sie im Meinungskampf auch verächtlich zu machen. Die Beklagte wirft dem Kläger auch nicht vor, einen Umsturz zu planen oder die freiheitliche Demokratie beseitigen zu wollen, sondern versucht ihm auf abenteuerliche Weise nachzuweisen, dass er anderen Menschen ihre Menschenwürde abspreche und Politiker anderer Parteien delegitimiere und antisemitische Narrative bediene. Dem beklagten Verfassungsschutz ist es indes verboten, zugunsten der Regierungsparteien Politiker konkurrierender Parteien oder Organisationen zu diskreditieren und zu überwachen.

Die Beklagte konnte auch nicht in der Ansammlung von Zitaten den Nachweis erbringen, dass der Kläger „zwischen den Zeilen“ (und damit gewissermaßen indirekt) zur Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufruft. Alle von der Beklagten vorgetragenen Argumente für eine Überwachung durch den Verfassungsschutz sind ungeeignet oder unzureichend, eine Beobachtung zu rechtfertigen. Die auf diesen Vorwürfen gestützte Beobachtung ist rechtswidrig. Die Beklagte versuchte mit Techniken der Scheinargumentation eine Verfassungsfeindlichkeit des Klägers herbeizufantasieren.

Die jahrelange Überwachung des Klägers ist auch rechtswidrig, weil der eigentliche Grund dafür die öffentliche Diskreditierung des Klägers und seine Vernichtung als politische Person ist. Die Veröffentlichung der Überwachung durch die Beklagte war ein entscheidendes Ziel, um den Kläger öffentlich als Verfassungsfeind zu diskreditieren. Auch soll die Überwachung offenkundig dazu dienen, für das BMI vermeintliches Belastungsmaterial für ein Disziplinarverfahren zu sammeln und zu konstruieren.

Die frühere Bundesinnenministerin Nancy Faeser hatte schon vor ihrem Amtsantritt ein obsessives Verfolgungsverhalten gegenüber dem Kläger gezeigt und nach Amtsantritt den Verfassungsschutz für ihre politischen Zwecke instrumentalisiert, wobei ihre Nähe zur linksextremistischen gewaltorientierten Antifa dieses Verhalten erklärt.

Die Überwachung des Klägers ist nicht nur rechtswidrig, weil

- es keine rechtliche Begründung für die Überwachung gibt,
- die Offenlegung der Überwachung als Rechtsextremist gegenüber der Öffentlichkeit ohne Rechtsgrundlage erfolgt und auch
- die Nutzung des Verfassungsschutzes zur Konstruktion von Belastungsmaterial für ein Disziplinarverfahren nicht gestattet.

Die Überwachung ist auch verfassungsfeindlich, weil der beklagte Verfassungsschutz die Axt an eine tragende Säule der Demokratie, nämlich die freie Meinungsäußerung und die pluralistische freiheitliche Demokratie anlegt. Der Verfassungsschutz entlarvt sich durch seine Schriftsätze und Akten nicht als Verfassungs-, sondern als Regierungsschutz und Politikerschutz und ist damit



H Ö C K E R

selbst zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung geworden, zu deren Kerngehalt nach der ausdrücklichen Regelung in § 4 Abs. 2 BVerfSchG auch das Recht auf Opposition zählt.

Durch die Überwachung des Klägers sind ihm und seiner von ihm mitgegründeten Partei schwere materielle und immaterielle Schäden entstanden. Die Einstufung als Rechtsextremist verletzt den Kläger unmittelbar in seinen Grund- und Menschenrechten, u.a. seinem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Entgegen der Lesart der Beklagten ist dadurch auch seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt (vgl. Duplik, S. 19) betroffen, denn potentielle Mandanten dürften es sich zweimal überlegen, ob sie einen Anwalt beauftragen, der vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Der von Überwachung des Klägers mit betroffenen Partei WerteUnion ist ein erheblicher Schaden für die Wahlkämpfe entstanden, weil der Parteivorsitzende von der Beklagten rechtswidrig als Rechtsextremist diffamiert wurde. Der Schaden, der dem Steuerzahler durch die rechtswidrige Überwachung des Klägers entstanden ist, dürfte im siebenstelligen Eurobereich liegen.

Im Ergebnis ist der Klage daher vollumfänglich stattzugeben.

Es wird zudem angeregt, die Berufung zuzulassen (vgl. §§ 124, 124a VwGO), v.a. da die hier sowohl konkret als auch abstrakt zu beantwortende Frage der Zulässigkeit der Beobachtung von (nicht gewaltbereiten) Einzelpersonen besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist und grundsätzliche Bedeutung hat.

Ohne Abschriften, da Versand per beA / EGVP.

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt
[digital elektronisch signiert]